

Regionalplan Südwestthüringen

2. Entwurf

für das Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 ThürLPIG

Zweckdienliche Unterlage

Unterlagen der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

- **Prüfbögen zur Ausweisung von Vorranggebieten
Windenergie (2026)**

Beschluss Nr.: 05/445/2026 vom 25.03.2026

Herausgeber/Bearbeitung:

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen

**Regionale Planungsstelle Südwestthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt**

**Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl**

Telefon: (03 61) 57 331 5301

Fax: (03 61) 57 331 5302

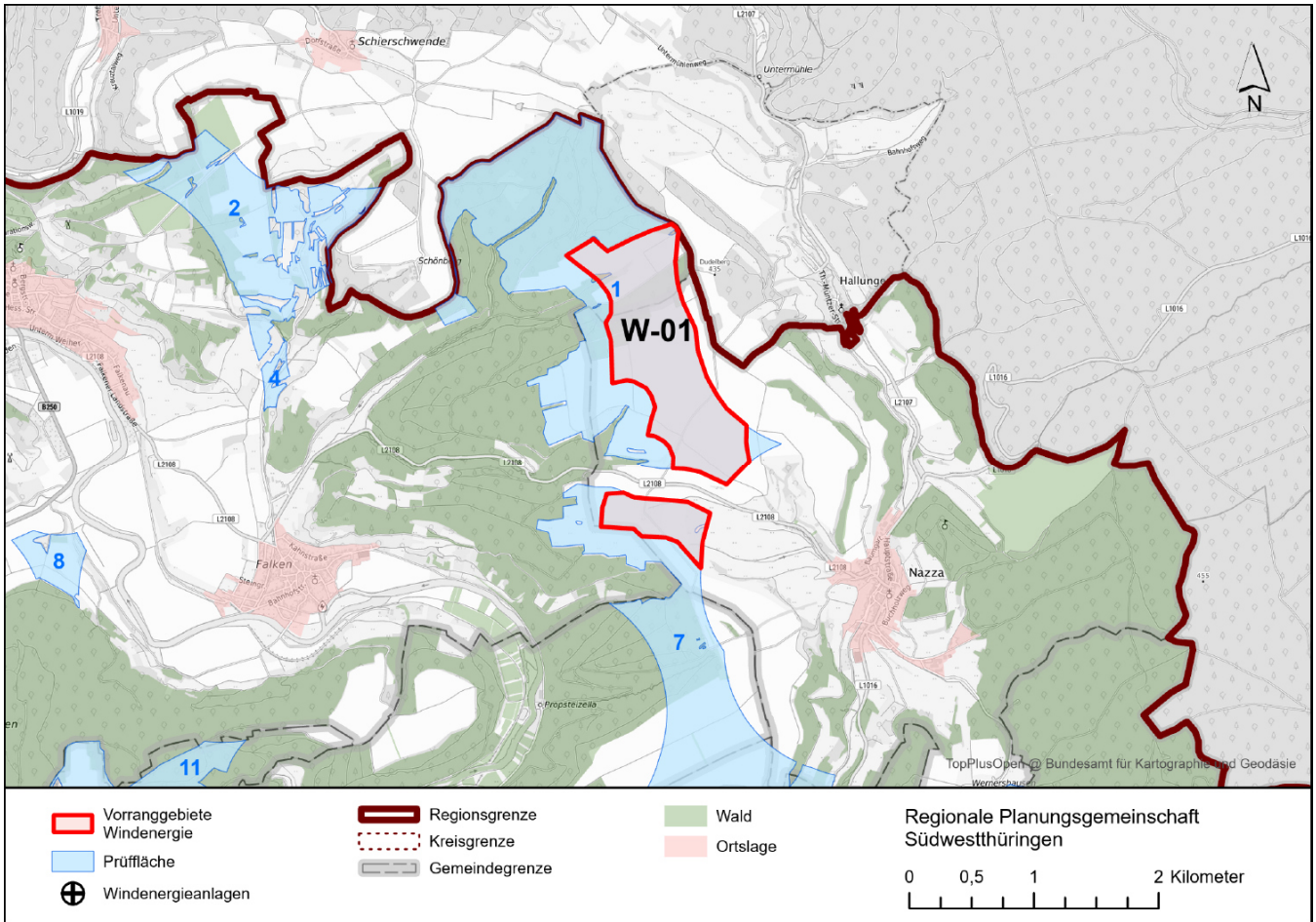
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de

<https://regionalplanung.thueringen.de/suedwestthueringen>

Inhaltsverzeichnis

W-01 Dudelberg	2
W-02 Craulaer Berg	9
W-03 Kalte Laibe	15
W-04 Reitenberg	22
W-05 Tüngedaer Höhe	30
W-06 Hötzelsroda	36
W-07 Leimenberg	43
W-08 Dietrichsberg	50
W-09 Ritzberg	56
W-10 Landerskopf	62
W-11 Hetzeberg	68
W-12 Hoppberg	74
W-13 Lohberg	80
W-14 Salzunger Berg	86
W-15 Ripperts	92
W-16 Hetzberg	99
W-17 Tellerberg	105
W-18 Wacholderberg	111
W-19 Hessenkoppe	117
W-20 Knotenberg	125
W-21 Schneeberg	132
W-22 Ahlstädter Berg	139
W-23 Mittelberg	146
W-24 Hoher Schuß	153
W-25 Wölfershausener Wald	160
W-26 Beinerstadt	166
W-27 Häselriether Forst	171
W-28 Schlotberg	177
W-29 Breitberg	183
W-30 Thomasberg	189
W-31 Behrunger Höhe	196
W-32 Klettnitzberg	202
W-33 Weites Feld	209
W-34 Loosbrand	215
W-35 Hohe Wart	223
W-36 Warth	230
W-37 Klauenkopf	236
W-38 Harte Leite	242
W-39 Ummerstädter Wald	248
W-40 Höhberg	255

W-01 Dudelberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Nazza; Treffurt; Frankenroda; Amt Creuzburg	Nazza; Treffurt
Flächengröße (ha):	342 (Prüffläche Nr. 1) 222 (Prüffläche Nr. 7)	154
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,1 bis 9,0	7,8 bis 8,9
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 1 und 7 das Vorranggebiet Windenergie **W-01 Dudelberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Landesstraße L 2108) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Waldgebiet mit Biotop-Kernflächen im Norden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hallungen (Planungsregion Nordthüringen)
- Freihaltung der an das östlich liegende Vogelschutzgebiet Nr. 14 „Hainich“ angrenzenden Habitatbereiche
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Nazza
- Abstand von mind. 200 m zum südlich und westlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 34 „Werrahänge von Frankenroda bis Falken“

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 1 und 7 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der östlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich nördlich der Landesstraße L 2108 sowie zwischen Eselskopf und Hohler Graben. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt weit genug von touristisch stark frequentierten Orten entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des Naturparks nicht wesentlich beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüfflächen höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 14 „Hainich“ und der FFH-Gebiete Nr. 36 „Hainich“ und Nr. 34 „Werrahänge von Frankenroda bis Falken“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem östlich liegenden Vogelschutzgebiet Nr. 14 „Hainich“ und zu dem hierzu flächenidentischem FFH-Gebiet Nr. 36 „Hainich“ beträgt in der Regel mehr als 1.250 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen (Rotmilan, Wespenbussard). Darüber hinaus werden die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Habitat- und Habitatentwicklungsflächen der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie nicht von der Vorrangfestlegung erfasst, so dass der Schutz der angrenzenden Habitate (Reproduktionshabitat des Rotmilans) vom Plangeber als gewährleistet angesehen wird. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Als Schutzobjekte des westlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 34 „Werrahänge von Frankenroda bis Falken“ gelten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Hufeisennase, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 200 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken-, des Feucht- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von

mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Ein kleiner Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen wurden bei der Abgrenzung des Gebietes berücksichtigt (s.o.). Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina und teils Terra fusca) geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer geringen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum westlich des Hainichs. Am Rande des Hainichs, oberhalb von Nazza, liegt die Burgruine Haineck, von dessen Aussichtsturm (Westturm) sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Hainichhöhenzug, Nazzaer Tal und Thüringer Wald werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 1.500 m von dem Aussichtsturm entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf insgesamt rd. 60 Grad des Blickfeldes (20 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind. Die Burg wurde als Teil eines Landwehrsystems im Mittelalter errichtet. Das in nordwestlicher Blickrichtung ungestörte Panorama zu den historischen Grenzübereichen kann je nach Anordnung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangfestlegung teilweise technisch überformt werden. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. vorhandene Sichtachsen zu markanten Punkten des historischen Grenzraumes freigehalten werden können.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 5 km zum im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Burgruine Normannstein“ in Treffurt. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Burgruine Normannstein“ wird ein Abstand von ca. 4,4 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Burg Haineck in Nazza), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-04 Reitenberg) liegt in einer Entfernung von rund 6,4 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 154 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich

auf 12 %, von denen rund ein Fünftel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 8 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

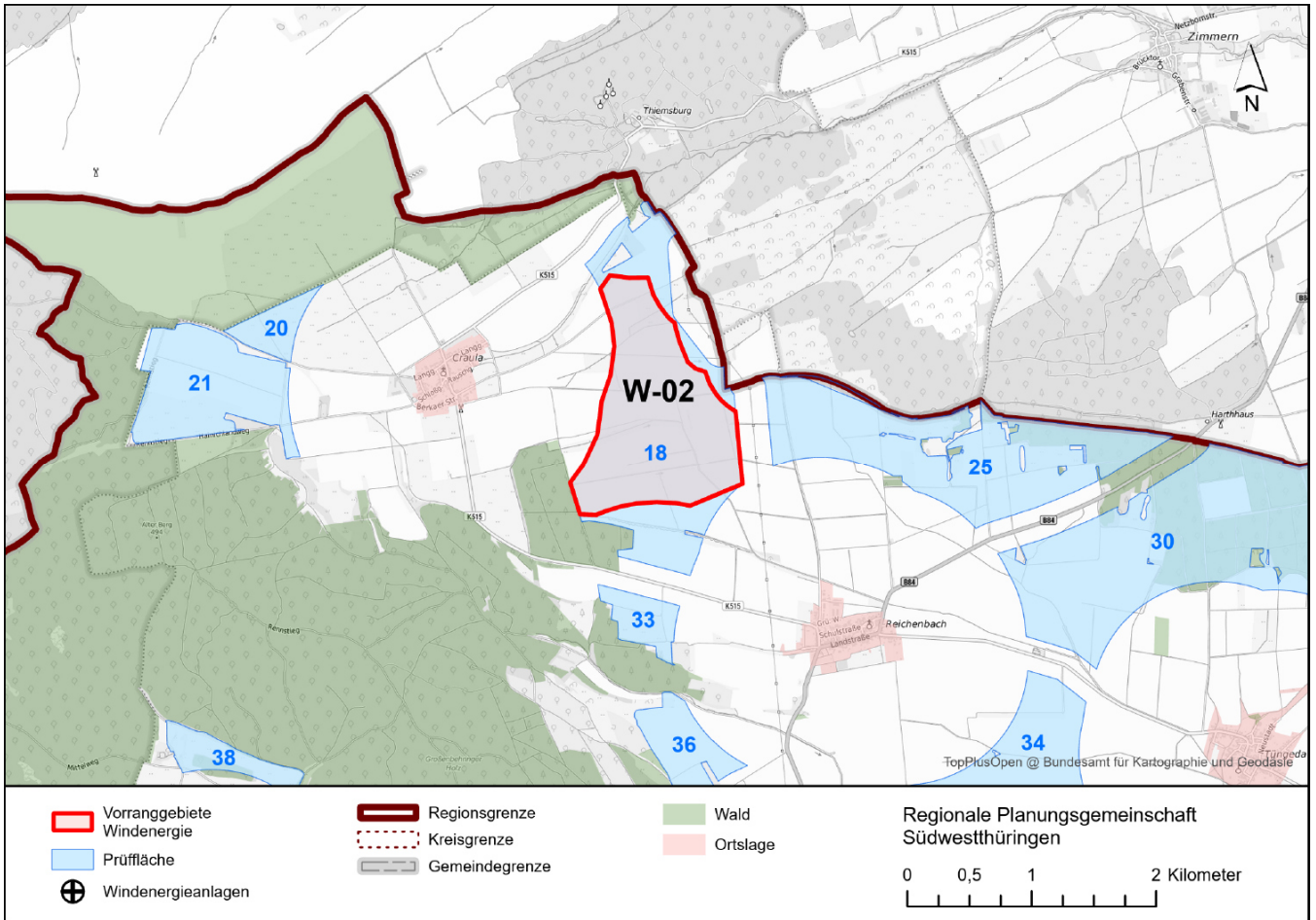
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- vollständig
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 5 ha Waldbiotop-Kernflächen, 1 ha Trockenbiotop-Kernflächen und 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 50 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 16 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nordwestliches Blickfeld vom Aussichtsturm der Burgruine Haineck
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Burgruine Normannstein (Prüfradius 5 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 4 ha

W-02 Craulaer Berg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Hörselberg-Hainich	Hörselberg-Hainich
Flächengröße (ha):	232 (Prüffläche Nr. 18)	158
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	8,1 bis 8,6	8,1 bis 8,6
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 18 das Vorranggebiet Windenergie **W-02 Craulaer Berg** ausgewiesen. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- vorsorgliche Abstände (1.000 m um Brutnachweise Mäusebussard) zu dem nördlich liegenden SPA-Gebiet Nr. 14 „Hainich“ zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Schutzstreifen zuzüglich Rotorradius zur Hochspannungsleitung im Osten (110-kV-Freileitung von Bad Langensalza nach Ebenheim)
- vorsorgliche Abstände (1.000 m um Brutnachweise Rotmilan) zu dem südwestlich liegenden SPA-Gebiet Nr. 14 „Hainich“ zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten
- Wald in waldarmen Gebieten im Süden und Westen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Craula

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 18 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt aus Sicht des Plangebers in einem ausreichenden Abstand zu touristisch stark frequentierten Orten (ca. 1,4 km zum nördlich liegenden Baumkronenpfad Hainich und 300 m zum östlich liegenden Lutherweg), so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des Naturparks nicht wesentlich beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüfflächen unter Berücksichtigung der vorhandenen, technologischen Vorprägung (110-kV-Freileitung von Bad Langensalza nach Ebenheim) höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 14 „Hainich“ und des FFH-Gebietes Nr. 36 „Hainich“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem umliegenden Vogelschutzgebiet Nr. 14 „Hainich“ und zu dem hierzu flächenidentischem FFH-Gebiet Nr. 36 „Hainich“ beträgt in der Regel mehr als 300 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen (Rotmilan, Mäusebussard und Baumfalke). Darüber hinaus werden die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Habitat- und Habitatentwicklungsflächen der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie nicht von der Vorrangfestlegung erfasst, so dass der Schutz der angrenzenden Habitate (Reproduktionshabitat des Wespenbussard) damit vom Plangeber als gewährleistet angesehen wird. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Als Schutzobjekte des umliegenden FFH-Gebietes Nr. 36 „Hainich“ gelten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Hufeisennase, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 300 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken- und des Feucht-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen wurden bei der Abgrenzung des Gebietes berücksichtigt (s.o.). Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technologischen Vorprägung (110-kV-Freileitung) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises und des nordwestlichen Landkreises Gotha ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie unterdurchschnittliche Qualitäten auf. Mit der östlich liegenden 110-kV-Freileitung besteht zudem eine technologische Vorprägung der Landschaft.

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum südlich des Nationalparks Hainich. Der Baumkronenpfad im Nationalpark Hainich verfügt über eine 44 m hohe Aussichtsplattform, von der sich auch in südlicher Richtung Fernblickbeziehungen über das Thüringer Becken bis zum Thüringer Wald ergeben. Die Höhenzüge des Thüringer Waldes sind allerdings von der Aussichtsplattform in südlicher Blickrichtung aufgrund der Höhenlagen (südöstlich von Craula) mit weit über 400 m sowie vorhandener Bewaldung teilweise nicht sichtbar. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 1.300 m von der Aussichtsplattform entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf insgesamt rd. 30 Grad des Blickfeldes (10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Großen Inselsberg werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. relevante Sichtachsen zu den markantesten Erhebungen des Thüringer Waldes freigehalten werden können.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-05 Tüngedaer Höhe) liegt in einer Entfernung von rund 4 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 158 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Offenland.

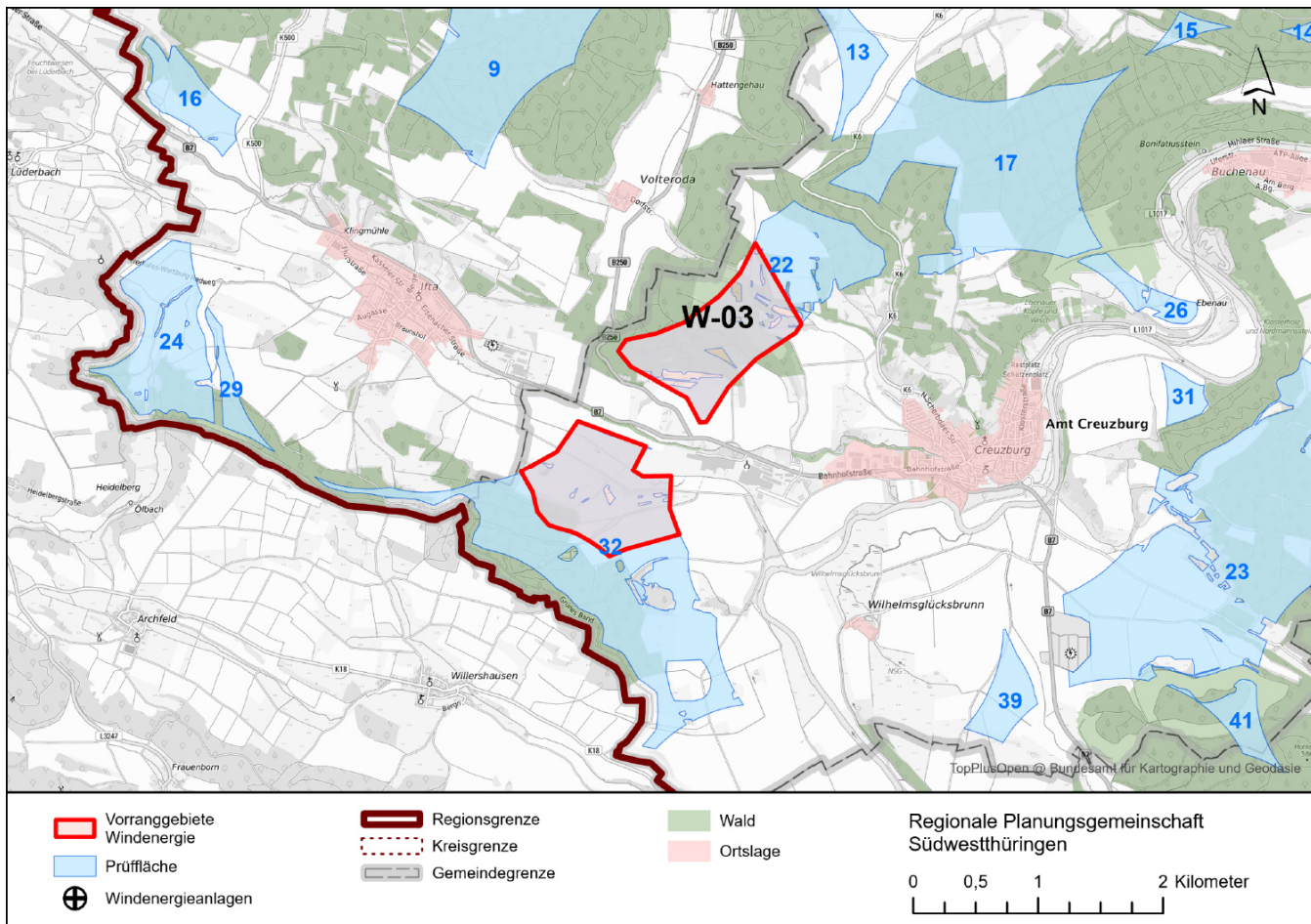
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- vollständig
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 3 ha Frischgrünland-Kernflächen und 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 14 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: südliches Blickfeld vom Aussichtsturm des Baumkronenpfades Hainich - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- ja, im östlichen Teil ist eine Senke (Kategorie: allgemein) kartiert
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-03 Kalte Laibe



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Amt Creuzburg; Treffurt	Amt Creuzburg
Flächengröße (ha):	127 (Prüffläche Nr. 22) 231 (Prüffläche Nr. 32)	166
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,2 bis 8,9	7,2 bis 8,9
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 22 und 32 das Vorranggebiet Windenergie **W-03 Kalte Laibe** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Holzindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Bundesstraßen B 7 und B 250, Gewerbegebiet „Creuzburg“) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Volteroda
- Freihaltung der nordöstlich liegenden Sichtachse und Blickbeziehungen zwischen dem Heldrastein („Turm der Einheit“) und der Wartburg/Eisenach
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Creuzburg
- Freihaltung der südlich liegenden Sichtachse und Blickbeziehungen zwischen dem Stangenweg am Fuße des Nietenberges und der Burg Creuzburg
- Abstand von 500 m zum südwestlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ifta

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 22 und 32 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

Zwischen den Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie im Bereich der Bundesstraße B 7 (nördlich des Gewerbegebietes „Creuzburg“ in Creuzburg) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Auch in der westlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie im Bereich der Bundesstraße B 7 (östlich und südlich des Gewerbegebietes „In der Silbergrube“ in Ifta) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Der Radfernwanderweg Herkules – Wartburg verläuft auf einer Strecke von 1 km innerhalb der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie. Das Vorranggebiet Windenergie liegt aus Sicht des Plangebers ansonsten in einem ausreichenden Abstand zu touristisch stark frequentierten Orten (500 m zum südöstlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ und 1,5 km zum östlich liegenden Werratal-Radweg bzw. Lutherweg), so dass der Plangeber davon ausgeht, dass das Vorranggebiet Windenergie die Erholungsfunktion des Naturparks nicht wesentlich beeinträchtigt. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüfflächen höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 18 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem südöstlich liegendem Vogelschutzgebiet Nr. 18 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ beträgt in der Regel mehr als 700 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen (Weißstorch und Baumfalke).

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken-, des Feucht-, des Frischgrünlands- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen sehr häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des

Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Trocken-Biotopverbunds, die größer als 5 ha sind. Der überwiegende Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Innerhalb der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, die größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 3,2 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt weniger als ein Zehntel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Aufgrund der generellen Unschärfe der Abgrenzung hält es der Plangeber für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurde eine linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme umgesetzt: Aufforstung zum Buchenmischwald (Erdgasfernleitung STEGAL-Loop Dürrenleina-Eisenach). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Forstliche Saatgutbestände

Im östlichen Randbereich der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie existiert eine Fläche forstlicher Saatgutbestände. Forstliche Saatgutbestände bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die forstlichen Saatgutbestände entsprechend berücksichtigt werden können.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina, Kalkpelosol und teils Terra fusca) geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer geringen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-3 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 6 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Creuzburg mit Burgberg“ im Amt Creuzburg und von 1 km zum „Grünen Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Creuzburg mit Burgberg“ wird ein Abstand von 1,8 km eingehalten und zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 500 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und

Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Stadtkirche und Werrabrücke in Creuzburg), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Wartburg in Eisenach sowie der Burg in Creuzburg (Karte 2-3), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt sind. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Wartburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 10 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert. Von der Burg in Creuzburg beträgt die Entfernung mind. 1,8 km zur nördlichen Teilfläche und 2,5 km zur südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie.

Zwischen dem Aussichtsturm auf dem Heldrastein und der Wartburg besteht eine Fernblickbeziehung, die über einen 500 m breiten Korridor planerisch freigehalten wird. Der Korridor der Sichtachse verläuft nordöstlich außerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie. Eine weitere Blickachse verläuft von dem Stangenweg am Fuße des Nietenberges in Richtung der Burg in Creuzburg. Auch diese Blickbeziehung ist mit der Festlegung der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie vor Beeinträchtigung in Richtung Creuzburg geschützt.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-04 Reitenberg) liegt in einer Entfernung von rund 5,4 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 166 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 32 %, von denen rund ein Fünftel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 13 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

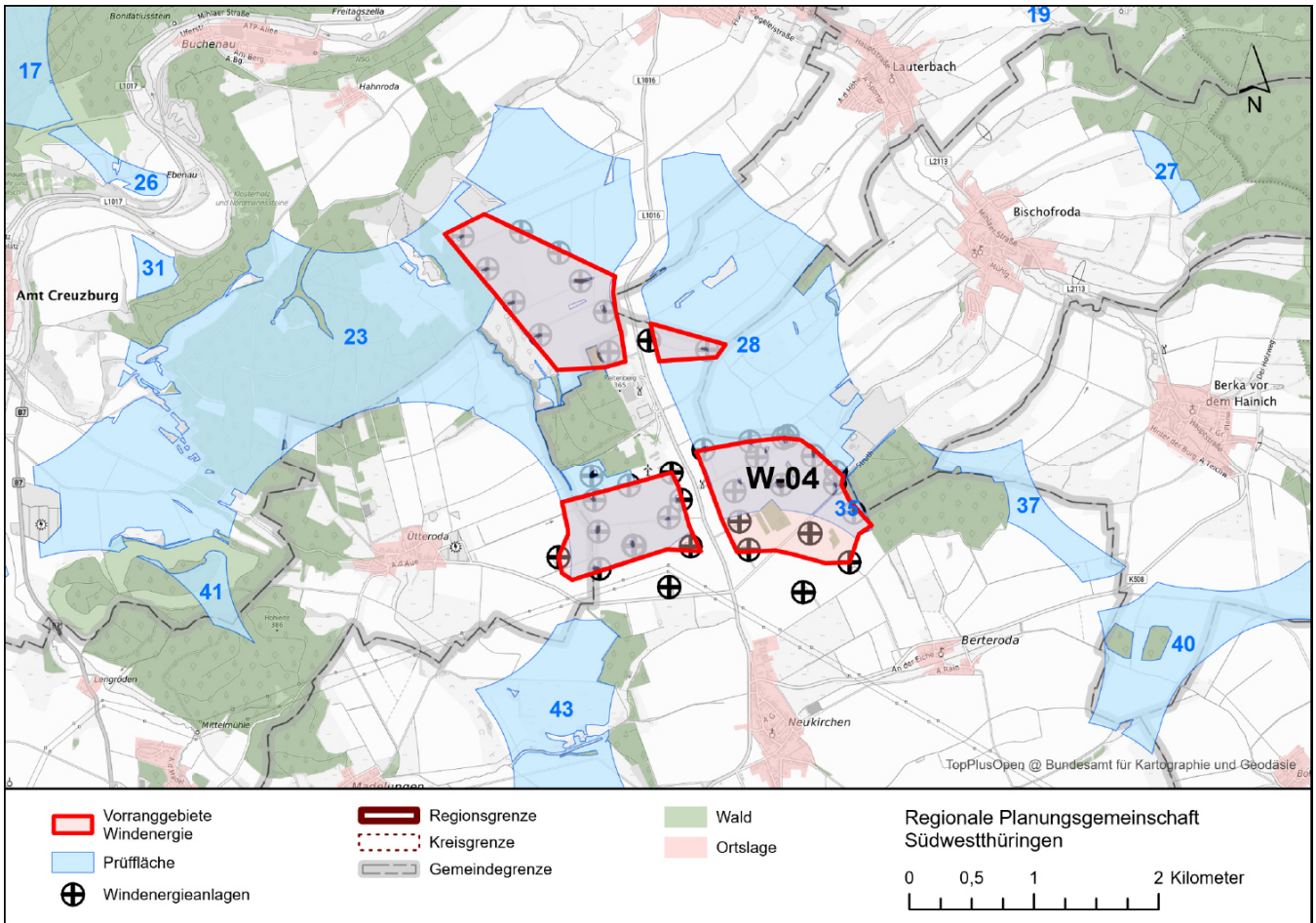
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- vollständig
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 18 ha Trockenbiotop-Kernflächen, 15 ha Waldbiotop-Kernflächen, 6 ha Frischgrünland-Kernflächen und weniger als 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 6 ha

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: unter 1 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- anteilig: 2 ha
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 88 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 23 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
	Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- vollständig: Kreuzburg mit Burgberg (Prüfradius 6 km) - anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- ja: in den Randbereichen beider Teilflächen sind mehrere Senken (Kategorie: allgemein) kartiert
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 11 ha

W-04 Reitenberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Eisenach; Amt Creuzburg; Krauthausen; Bischofroda; Lauterbach; Treffurt	Eisenach; Amt Creuzburg; Krauthausen
Flächengröße (ha):	783 (Prüffläche Nr. 23) 329 (Prüffläche Nr. 28) 9 (Prüffläche Nr. 35)	261
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,3 bis 8,8	7,8 bis 8,4
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	ja	ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	ja	ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	ja	ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein

Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja
--	----	----

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird innerhalb und angrenzend der Prüfflächen 23, 28 und 35 das Vorranggebiet Windenergie **W-04 Reitenberg** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet Windenergie wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). In Bezug auf die Standorte der bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m zum Teil reduziert (Richtung Ütteroda, Berteroda und Neukirchen). Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Landesstraße L 1016, Gewerbe-/Industriegebiet „Auf dem Reitenberg“) und weiterer Freihaltezonen (Wald in waldarmen Gebieten) in vier Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Deponie Mihla-Buchenau im Norden
- Grenze des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal mit Kernflächen des Biotopverbunds im Norden und im Osten
- Wald in waldarmen Gebieten im Osten
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 860 m) zu südöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Berteroda
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 830 m) zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neukirchen
- Schutzstreifen zuzüglich des Rotorradius zur Höchstspannungsleitung im Süden (380-kV-Freileitung Vieselbach nach Mecklar/Hessen)
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 900 m) zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ütteroda
- Wald in waldarmen Gebieten zwischen den Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie und im Westen
- Waldgebiet mit geschützten Biotopen im Westen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 23, 28 und 35 unter Berücksichtigung der Bestandsanlagen ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von 2,8 bis 3,2 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt weniger als ein Sechstel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Aufgrund der generellen Unschärfe der Abgrenzung und der bereits bestehenden Windenergieanlagen hält es der Plangeber für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurde eine linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme umgesetzt: Pflanzung von Laubbäumen (Windenergieanlage Neukirchen). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald in waldarmen Gebieten

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich kleine Feldgehölze und isolierte Waldinseln, die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald in waldarmen Gebieten klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technologischen Vorprägung (Windenergieanlagen, 380-kV-Freileitungen) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina, Kalkpelosol und teils Terra fusca) sehr geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie geringe bis unterdurchschnittliche Qualitäten auf. Mit der südlich liegenden 380-kV-Freileitung besteht zudem eine weitere technologische Vorprägung der Landschaft.

Relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-3 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden

Drei Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie liegen vollständig bzw. teilweise im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel im Bereich des An- und Abflugsektors. Die obere Luftfahrtbehörde hat dennoch keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung in diesem Bereich geäußert. Abhängig von der Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie und der Höhe der Windenergieanlagen können im Einzelfall zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Belange evtl. Einschränkungen notwendig werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bedarf es einer gesonderten Abstimmung mit besonderer Gewichtung der Belange des Luftverkehrs.

Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber

Der Tiefflugkorridor für Kampfhubschrauber ist aus flugbetrieblichen Gründen hindernisfrei zu halten, um eine Gefährdung von Leib und Leben der fliegenden Besatzungen auszuschließen. Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben ist ein Bauvorhaben in diesen Korridoren, die aufgrund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Andernfalls würde die sichere Durchführung des Flugbetriebs erheblich beeinträchtigt. Da ein Teil des Tiefflugkorridors bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist und der Tiefflugkorridor entsprechend dem Stand der Technik Veränderungen unterliegt, wird das Vorranggebiet Windenergie in seinen Außengrenzen auf den bereits mit Windenergieanlagen bebauten Bereich begrenzt. In der Regel ist die Errichtung von Windenergieanlagen standortbezogen einer Einzelfallprüfung einschließlich einer Gefährdungsbeurteilung zu unterziehen. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Gashochdruckleitungen

Eine Gashochdruckleitung schneidet die südöstliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie entlang der Straße Struth. Die Leitung ist in das Vorranggebiet Windenergie integriert und bleibt dennoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern freizuhalten.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 10 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ in Eisenach und von 6 km zur „Creuzburg mit Burgberg“ im Amt Creuzburg. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Creuzburg mit Burgberg“ wird ein Abstand von rd. 4 km eingehalten, zum Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ beträgt der Abstand 7,5 km.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie und dem

Repowering der bestehenden Windenergieanlagen gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Teilnahmeverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften, welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmäler aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Wartburg in Eisenach (Karte 2-3), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Wartburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 7 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Zwischen dem Mihlaer Berg im Bereich der Landesstraße L 1016 (südlich des Vorranggebietes Windenergie) und der Wartburg in Eisenach besteht eine Fernblickbeziehung, die über einen 500 m breiten Korridor planerisch freigehalten wird. Der Korridor der Sichtachse verläuft angrenzend außerhalb der südlichen Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie. Auf eine südliche Erweiterung (zur weiteren Integration bestehender Windenergieanlagen) wird verzichtet, so dass auch zukünftig eine Beeinträchtigung der Sichtachse vermieden werden kann.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-06 Hötzelroda) liegt in einer Entfernung von rund 3,5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 261 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 3 %, von denen wenig kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 2 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebietes sichergestellt.

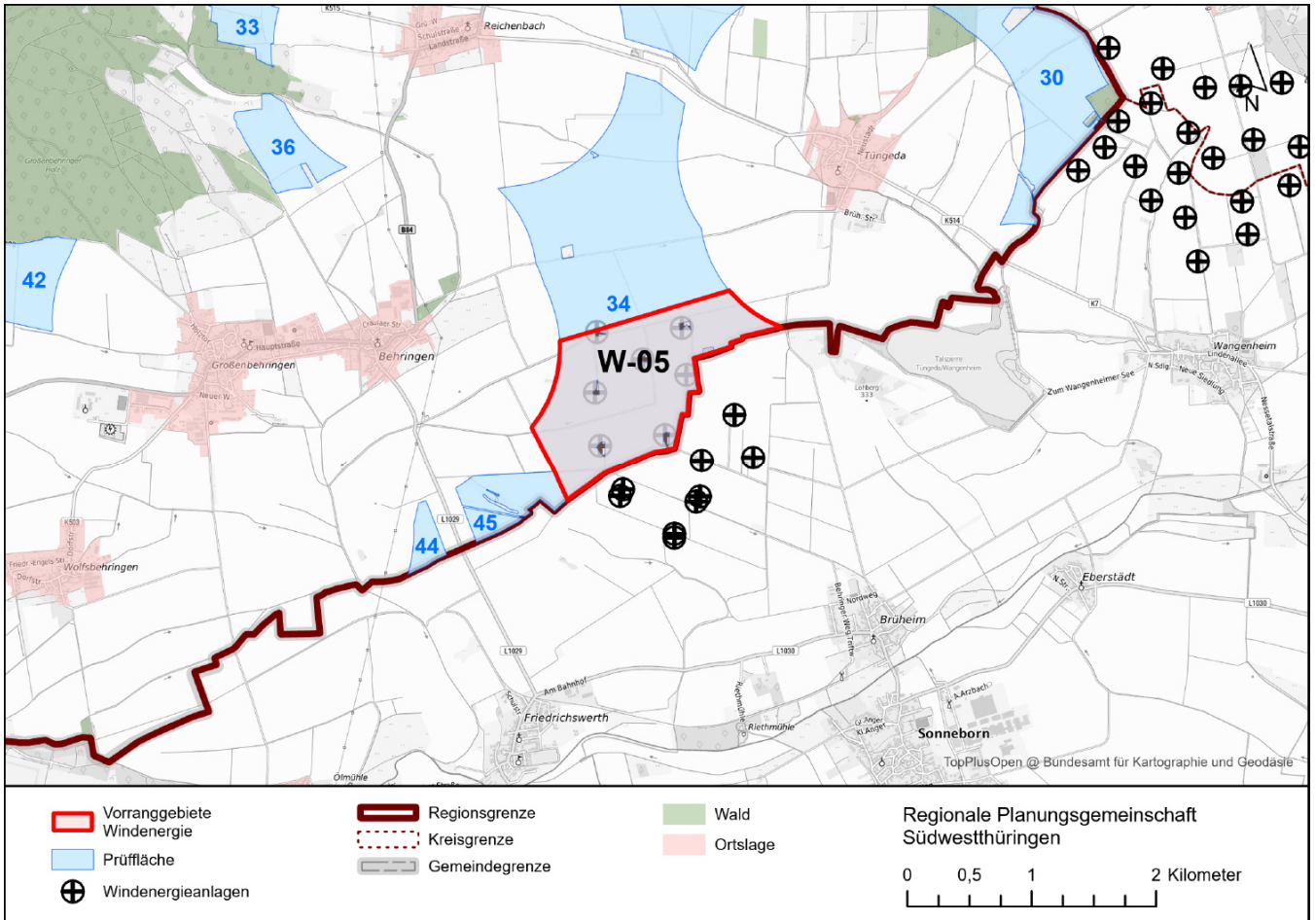
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 17 ha
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: unter 1 ha für die Pflanzung von Laubbäumen
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 118 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 1 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- anteilig: 154 ha
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Wartburg (Prüfradius 10 km) - anteilig: Creuzburg mit Burgberg (Prüfradius 6 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- ja, im Randbereich der südöstlichen Teilfläche ist eine Senke (Kategorie: allgemein) kartiert
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-05 Tüngedaer Höhe



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Hörselberg-Hainich	Hörselberg-Hainich
Flächengröße (ha):	377 (Prüffläche Nr. 34)	153
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,8 bis 8,2	7,9 bis 8,2
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	ja	ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird innerhalb der Prüffläche 34 das Vorranggebiet Windenergie **W-05 Tüngedaer Höhe** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). Das Vorranggebiet Windenergie wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Tiefflugkorridor für Kampfhubschrauber im Norden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tüngeda
- Regionsgrenze zur Planungsregion Mittelthüringen im Süden
- Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Nr. 152 „Behringen-Reichenbach“ im Westen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Behringen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 34 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Wald in waldarmen Gebieten

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich kleine Feldgehölze und isolierte Waldinseln, die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald in waldarmen Gebieten klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises und des nordwestlichen Landkreises Gotha ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Das Vorranggebiet Windenergie liegt auf der Tüngedaer Höhe nördlich des Nesseltales in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum. In der Planungsregion Mittelthüringen schließt sich zudem der bestehende Standort Brüheim an, der mit den vorhandenen Windenergieanlagen in der Gemarkung Hörselberg-Hainich einen zusammenhängenden Windpark bildet. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie sehr geringe bis geringe Qualitäten auf. Die vorgenommene Erweiterung des bestehenden Windparks wird vom Plangeber in Bezug auf das Landschaftsbild als verträglich eingestuft.

Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden

Das Vorranggebiet Windenergie liegt anteilig (westlicher Bereich) im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel. Die obere Luftfahrtbehörde hat dennoch in einem Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung in diesem Bereich geäußert. Der Plangeber sieht es als plausibel an, den bestehenden Windpark in westliche Richtung so zu erweitern, dass diese geplanten Windenergieanlagen in das Vorranggebiet integriert werden. Abhängig von der Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie und der Höhe der Windenergieanlagen können im Einzelfall zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Belange evtl. Einschränkungen notwendig werden. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren bedarf es einer gesonderten Abstimmung mit besonderer Gewichtung der Belange des Luftverkehrs.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 1,5 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Schloss mit Parkanlage Friedrichswerth“ in Friedrichswerth (Planungsregion Mittelthüringen). Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Schloss Tüngeda in Hörselberg-Hainich), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-02 Craulaer Berg) liegt in einer Entfernung von rund 4,1 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 153 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Offenland.

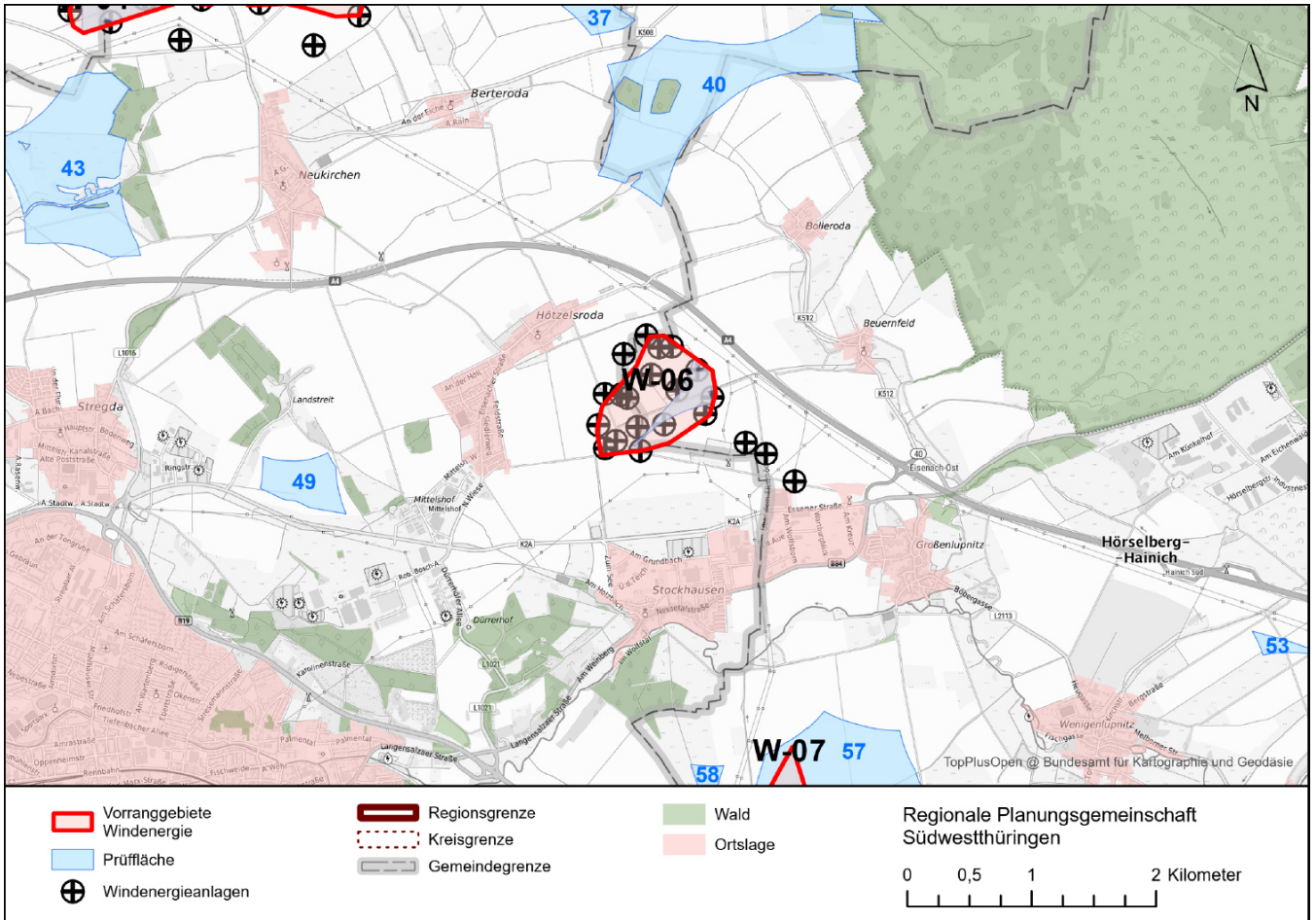
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- anteilig: 42 ha
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-06 Hötzelsroda



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Hörselberg-Hainich; Eisenach	Hörselberg-Hainich; Eisenach
Flächengröße (ha):	11 (Prüffläche Nr. 46)	59
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,6 bis 7,8	7,6 bis 7,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	ja	ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird innerhalb und angrenzend der Prüffläche 46 das Vorranggebiet Windenergie **W-06 Hötzelsroda** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet Windenergie wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). In Bezug auf die Standorte der bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m zum Teil reduziert (Richtung Hötzelsroda und Stockhausen). Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industriegebiet Eisenach-Kindel) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Schutzstreifen zuzüglich des Rotorradius zur Höchstspannungsleitung im Nordosten (380-kV-Freileitung Vieselbach nach Mecklar/Hessen) und zur Hochspannungsleitung im Osten (110-kV-Freileitung zur Anbindung Umspannwerk Eisenach-Stockhausen)
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 830 m) zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stockhausen
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 600 m) zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hötzelsroda

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 46 unter Berücksichtigung des Bestandsanlagen ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurden verschiedene, linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt: Anlage von Uferrandstreifen und einer einseitigen Gehölzpflanzung (Werrabrücke Hörschel-Eisenach-Ost der Bundesautobahn A 4). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Das Vorranggebiet liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten und technogen vorgeprägten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie sehr geringe bis geringe Qualitäten auf. Mit der nördlich liegenden 380-kV-Freileitung besteht zudem eine weitere technogene Vorprägung der Landschaft.

Relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-3 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel im Bereich des An- und Abflugsektors. Die obere Luftfahrtbehörde hat dennoch bei der Genehmigung neuer Windenergieanlagen keine Einwände gegenüber einer Windenergienutzung in diesem Bereich geäußert. Abhängig von der Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie und der Höhe der Windenergieanlagen können im Einzelfall zur Sicherstellung der luftverkehrsrechtlichen Belange evtl. Einschränkungen notwendig werden. In den nachfolgenden

Genehmigungsverfahren bedarf es einer gesonderten Abstimmung mit besonderer Gewichtung der Belange des Luftverkehrs.

Wetterstation Eisenach des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes

Die seit 2007 vollautomatische Wetterstation Eisenach liegt auf einer Höhe von 312 m und mehr als 750 m westlich vom Vorranggebiet Windenergie entfernt. Mit der Vorrangfestlegung wird der Abstand zwischen der Wetterstation Eisenach und den bestehenden bzw. genehmigten Windenergieanlagen weitgehend unverändert beibehalten, so dass Beeinträchtigungen der hauptamtlichen Messungen aus Sicht des Plangebers ausreichend begrenzt werden. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange des Deutschen Wetterdienstes entsprechend berücksichtigt werden können.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 10 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ in Eisenach. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ wird ein Abstand von rd. 6,2 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie und dem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften, welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Wartburg in Eisenach (Karte 2-3), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Wartburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 6 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Zwischen dem Mittelweg/Lohberg östlich von Berka/Hainich und der Wartburg besteht eine Fernblickbeziehung, die über einen 500 m breiten Korridor planerisch freigehalten wird. Der Korridor der Sichtachse verläuft westlich außerhalb des Vorranggebietes Windenergie.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von zwei anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Hötzelsroda“ und „Großenlupnitz“), jeweils nach § 86 Flurbereinigungsgesetz, in unterschiedlichen Verfahrensständen erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-07 Leimenberg) liegt in einer Entfernung von rund 2,7 km und unterschreitet damit geringfügig den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten, um dem besonderen planerischen Interesse einer räumlichen Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten sowie am Repowering angemessen Rechnung zu tragen (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 59 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Offenland.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien

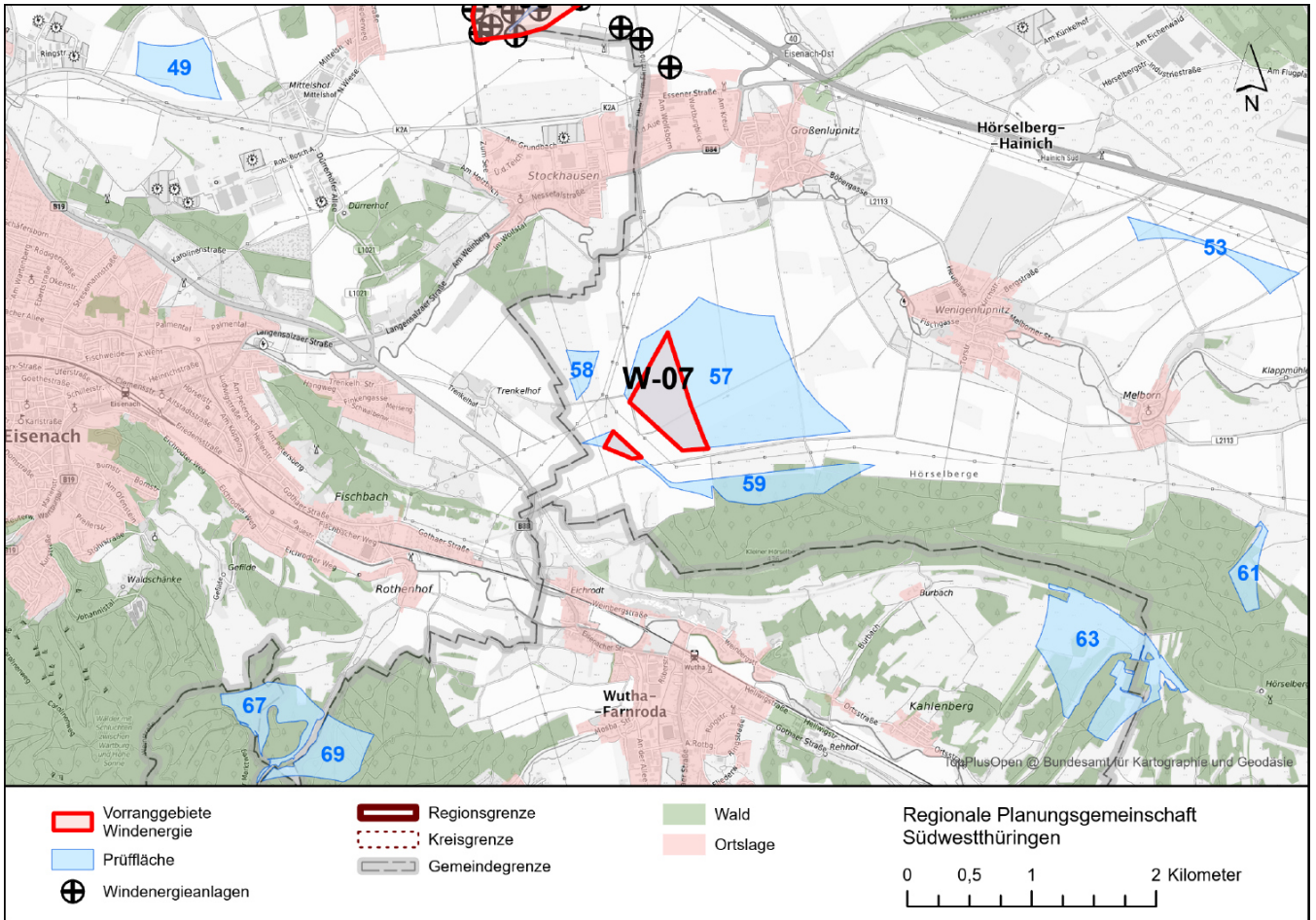
sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: 1 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- vollständig
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- anteilig: 38 ha
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- vollständig: Wartburg (Prüfradius 10 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- vollständig
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-07 Leimenberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Hörselberg-Hainich	Hörselberg-Hainich
Flächengröße (ha):	136 (Prüffläche Nr. 57) 32 (Prüffläche Nr. 59)	30
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,6 bis 8,5	7,7 bis 8,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 57 und 59 das Vorranggebiet Windenergie **W-07 Leimenberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industriegebiet Eisenach-Kindel) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (110-kV-Freileitung von Eisenach nach Ebenheim) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Korridor der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrasse im Nordwesten und Westen (Verlegung der Bundesstraße B 84 mit Neubau der Ortsumfahrung Stockhausen im Zuge der Bundesstraße B 19)
- Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel im Osten
- Schutzstreifen zuzüglich des Rotorradius zur Hochspannungsleitung im Süden (110-kV-Freileitung von Eisenach nach Ebenheim) mit westlicher Fortführung parallel zum Quiergraben
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eichrodt/Wutha-Farnroda

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 57 und 59 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 51 „Hörselberge“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des südlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 51 „Hörselberge“ gelten Mopsfledermaus und Großes Mausohr, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 300 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Seebach-Bad Salzungen-Oberweid) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvogel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 2,7 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt weniger als ein Zehntel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Aufgrund der generellen Unschärfe der Abgrenzung hält es der Plangeber für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurde eine linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme umgesetzt: Pflanzung einer Laubbaumreihe (Flurbereinigungsverfahren Großenlupnitz). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Das Vorranggebiet liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten und technogen vorgeprägten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie sehr geringe bis geringe Qualitäten auf. Mit den 110-kV-Freileitungen besteht zudem eine technogene Vorprägung der Landschaft.

Relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-3 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 10 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ in Eisenach. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ wird ein Abstand von rd. 5,7 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Burschenschaftsdenkmal in Eisenach), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Wartburg in Eisenach (Karte 2-3), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Wartburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 5 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Zwischen dem Großen Hörselberg und der Wartburg besteht eine Fernblickbeziehung, die über einen 500 m breiten Korridor planerisch freigehalten wird. Der Korridor der Sichtachse verläuft südlich außerhalb des Vorranggebietes Windenergie.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von einem anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Großenlupnitz“) nach § 86 Flurbereinigungsgesetz erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-06 Hötzelsroda) liegt in einer Entfernung von rund 2,7 km und unterschreitet damit geringfügig den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten, um dem besonderen planerischen Interesse einer räumlichen Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten sowie am Repowering (W-06 Hötzelsroda) angemessenen Rechnung zu tragen (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 30 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Offenland.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien

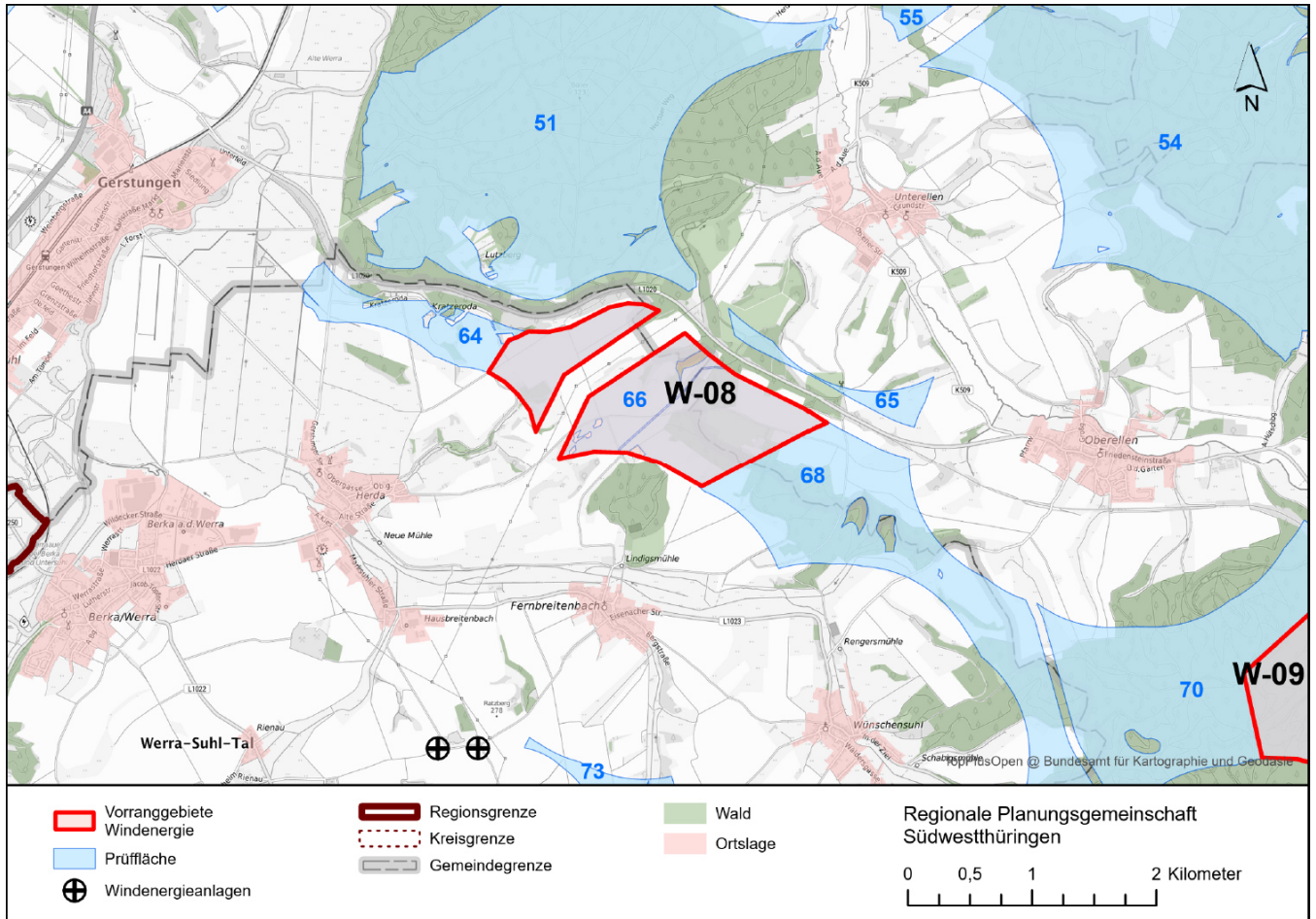
sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 4 ha
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: unter 1 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein:
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- vollständig: Wartburg (Prüfradius 10 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- vollständig
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-08 Dietrichsberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Werra-Suhl-Tal; Gerstungen	Werra-Suhl-Tal; Gerstungen
Flächengröße (ha):	99 (Prüffläche Nr. 64) 48 (Prüffläche Nr. 66) 327 (Prüffläche Nr. 68)	180
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,2 bis 8,5	7,8 bis 8,4
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	ja	ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	ja	ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 64, 66 und 68 das Vorranggebiet Windenergie **W-08 Dietrichsberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Verpackungsindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (110-kV-Freileitung von Eisenach-West nach Herda) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 1020 im Norden
- Tiefflugkorridor für Kampfhubschrauber im Osten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fernbreitenbach
- Abstand von 600 m zu südwestlich liegende Freizeitanlagen bzw. Ferienhausgebiet im Außenbereich (Anglerhütte)
- Abstand von 600 m zu westlich liegenden Splittersiedlungen (Lutzberg, Kratzeroda)

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 64, 66 und 68 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

Östlich des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich an der Landesstraße L 1020. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Frischgrünland-Biotopverbunds, die größer als 5 ha sind. Ein kleiner Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise in einem Vogelzugkorridor (Treffurt-Berka-Vacha-Rockenstuhl) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 1,7 bis 1,8 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt etwas mehr als die Hälfte der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Vogelzugkorridore bilden zusammen mit avifaunistisch bedeutsamen Gebieten ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. In einer Entfernung von ca. 1,3 km westlich des Vorranggebietes Windenergie liegt das avifaunistisch bedeutsame Gebiet „Alte Werra, Westlich Berka“ mit regionaler Bedeutung, welches in der Funktion eines Nahrungs- und Rastgebietes für u. a. Kiebitz und Kranich eine Rolle spielt. Aufgrund der weiten Entfernung zum avifaunistisch bedeutsamen Gebiet und der generellen Unschärfe der Abgrenzung des Vogelzugkorridors hält es der Plangeber für vertretbar, den östlichen Teil des Korridors für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurde eine flächenhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme umgesetzt: Anlage eines Feldgehölzsaumes (Bebauungsplanes „In der Gänsestelle“ Berka/Werra OT Herda). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald mit Bodenschutzfunktion

Im nördlichen Randbereich der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich kleine Feldgehölze und isolierte Waldinseln, die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Bodenschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technologischen Vorprägung (110-kV-Freileitungen) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des nördlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Das Vorranggebiet liegt in einem land- und forstwirtschaftlich genutzten und technologisch vorgeprägten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie unterdurchschnittliche Qualitäten auf. Mit der 110-kV-Freileitung besteht zudem eine technologische Vorprägung der Landschaft.

Gashochdruckleitungen

Eine Gashochdruckleitung schneidet die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie in Nordost-Südwest Richtung. Die Leitung ist in das Vorranggebiet Windenergie integriert und bleibt dennoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern freizuhalten.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 4,5 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Brandenburg“ in Lauchröden. Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmalen der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Gerstungen und Oberellen), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmalen vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-09 Ritzberg) liegt in einer Entfernung von rund 3,9 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 180 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 22 %, von denen rund ein Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 9 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

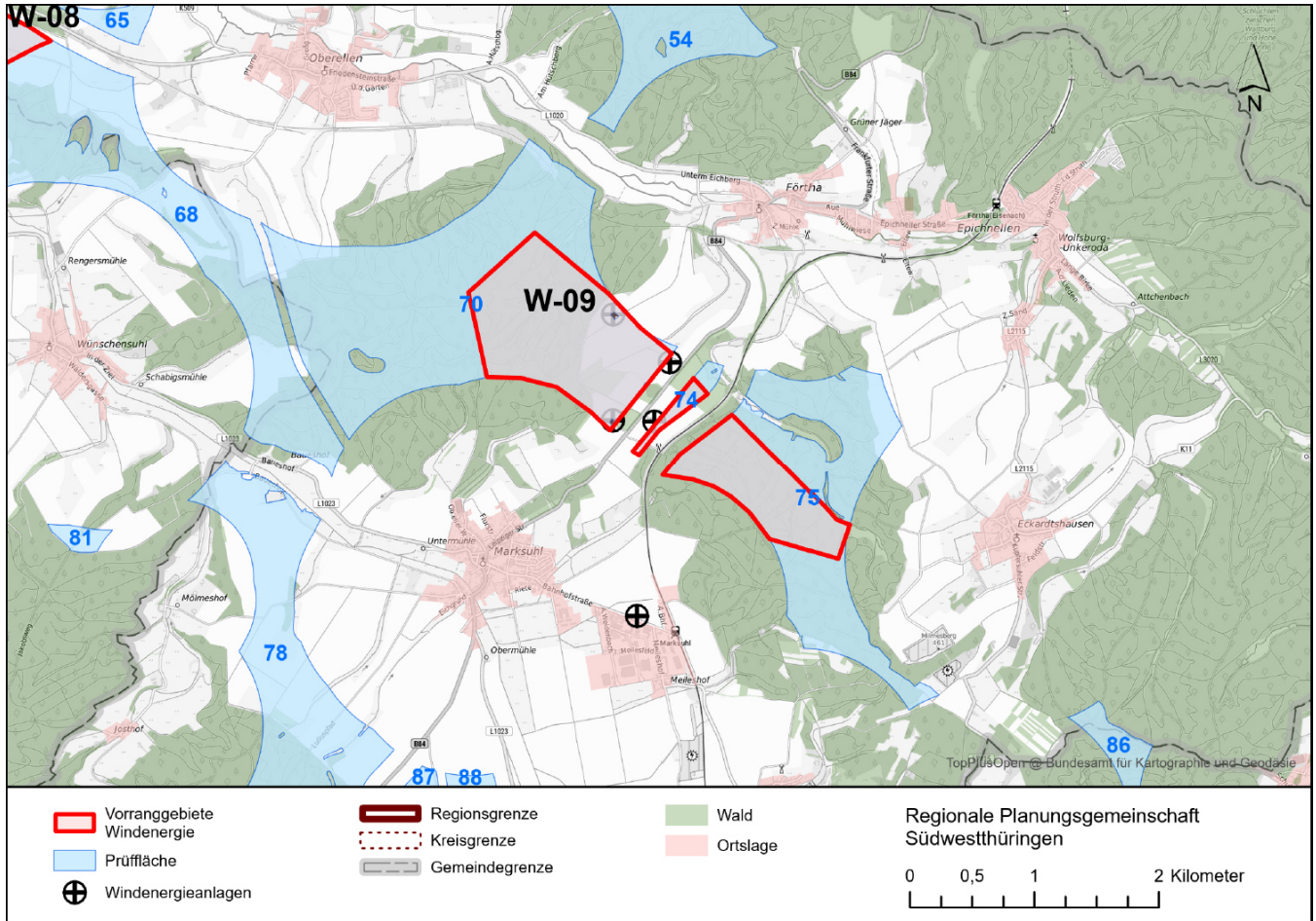
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 33 ha Frischgrünland-Kernflächen und weniger als 1 ha Trockenbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 64 ha
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: 1 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 120 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein:
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 12 ha

W-09 Ritzberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Gerstungen; Werra-Suhl-Tal	Gerstungen
Flächengröße (ha):	395 (Prüffläche Nr. 70) 11 (Prüffläche Nr. 74) 207 (Prüffläche Nr. 75)	212
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,2 bis 8,8	7,7 bis 8,5
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	ja	ja
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	ja	ja
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	ja	ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 70, 74 und 75 das Vorranggebiet Windenergie **W-09 Ritzberg** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Automobilzuliefererindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Bundesstraße B 84, Bahnstrecke Bad Salzungen-Eisenach) in drei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Nadel-Laub- und Laub-Nadel-Mischwäldern im Norden
- Siedlungsabstand zu nordöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Förtha
- Abstand von mind. 7 km (Luftlinie) zur Wartburg/Eisenach im Nordosten
- Kernflächen des Biotopverbundes im Süden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Marksuhl
- Kernflächen des Biotopverbundes im Westen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 70, 74 und 75 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der südwestlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie nördlich der Bundesstraße B 84 sowie direkt an der Bahnstrecke Bad Salzungen – Eisenach liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Naturpark „Thüringer Wald“

Die östlich der Bahnstrecke liegende Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im äußersten Randbereich des Naturparks und ist weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen sehr häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, die etwas größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technologischen Vorprägung (Windenergieanlagen, Bahntrasse) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist der überwiegende Teil des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Landschaftsbildqualitäten auf. Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie ist hingegen mehrheitlich durch sehr hohe Landschaftsbildqualitäten gekennzeichnet. Dies gilt auch für einen höherliegenden, kleinen Bereich der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie. Mit bestehenden Windenergieanlagen besteht zudem eine technologische Vorprägung der Landschaft. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 10 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ in Eisenach. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Wartburg (UNESCO-Welterbe)“ wird ein Abstand von rd. 7,0 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie und dem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Marksuhl und Oberellen), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-08 Dietrichsberg) liegt in einer Entfernung von rund 3,9 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 212 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 80 %, von denen rund ein Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 34 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

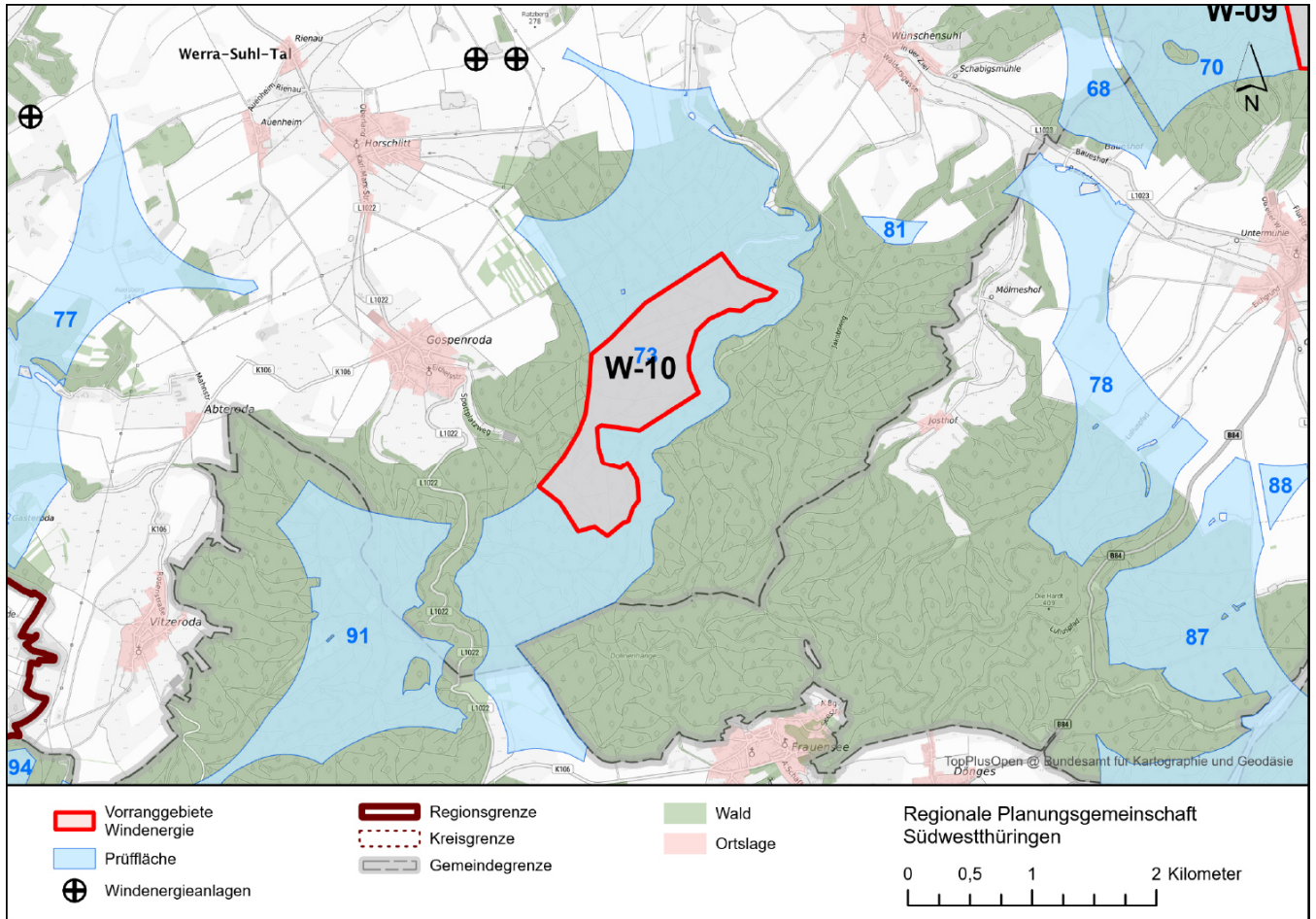
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- anteilig: 68 ha
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 18 ha Waldbiotop-Kernflächen und weniger als 1 ha Feuchtbiotop-Kernfläche
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 37 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): anteilig 71 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- vollständig: Wartburg (Prüfradius 10 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 58 ha

W-10 Landerskopf



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Werra-Suhl-Tal; Bad Salzungen	Werra-Suhl-Tal
Flächengröße (ha):	604 (Prüffläche Nr. 73)	134
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,9 bis 8,4	7,3 bis 8,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 73 das Vorranggebiet Windenergie **W-10 Landerskopf** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Tiefflugkorridor für Kampfhubschrauber im Norden
- Landersgrund mit Fließgewässer Landerswasser im Nordosten
- Abstand von mind. 200 m zum östlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 211 „Erdfallgebiet Frauensee“
- Waldgebiet mit Biotop-Kernflächen im Osten und Süden
- avifaunistisch bedeutsames Gebiet („Wald, Nördlich Frauensee“) mit überregionaler Bedeutung im Süden
- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Laub-Nadel-Mischwäldern im Südwesten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gospenroda

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 73 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der westlichen und nördlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich (Sportplatz Gospenroda, Kamphaus Gospenroda). Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 211 „Erdfallgebiet Frauensee“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des östlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 211 „Erdfallgebiet Frauensee“ gelten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 200 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen teilweise mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, die etwas größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Avifaunistisch bedeutsame Gebiete

Südlich des Vorranggebietes Windenergie liegt das avifaunistisch bedeutsame Gebiet („Wald, Nördlich Frauensee“) mit überregionaler Bedeutung, welches in der Funktion eines Überwinterungs-, Nahrungs- und Rastgebietes für u. a. Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan eine Rolle spielt. Aufgrund der überregionalen Bedeutung wird das avifaunistisch bedeutsame Gebiet nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren

Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie geringe bis unterdurchschnittliche Qualitäten auf.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Vitzeroda“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist der Betrieb von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, welche die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort, zumal der Abstand mehr als 2 km beträgt.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-08 Dietrichsberg) liegt in einer Entfernung von rund 3,7 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 134 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 20 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

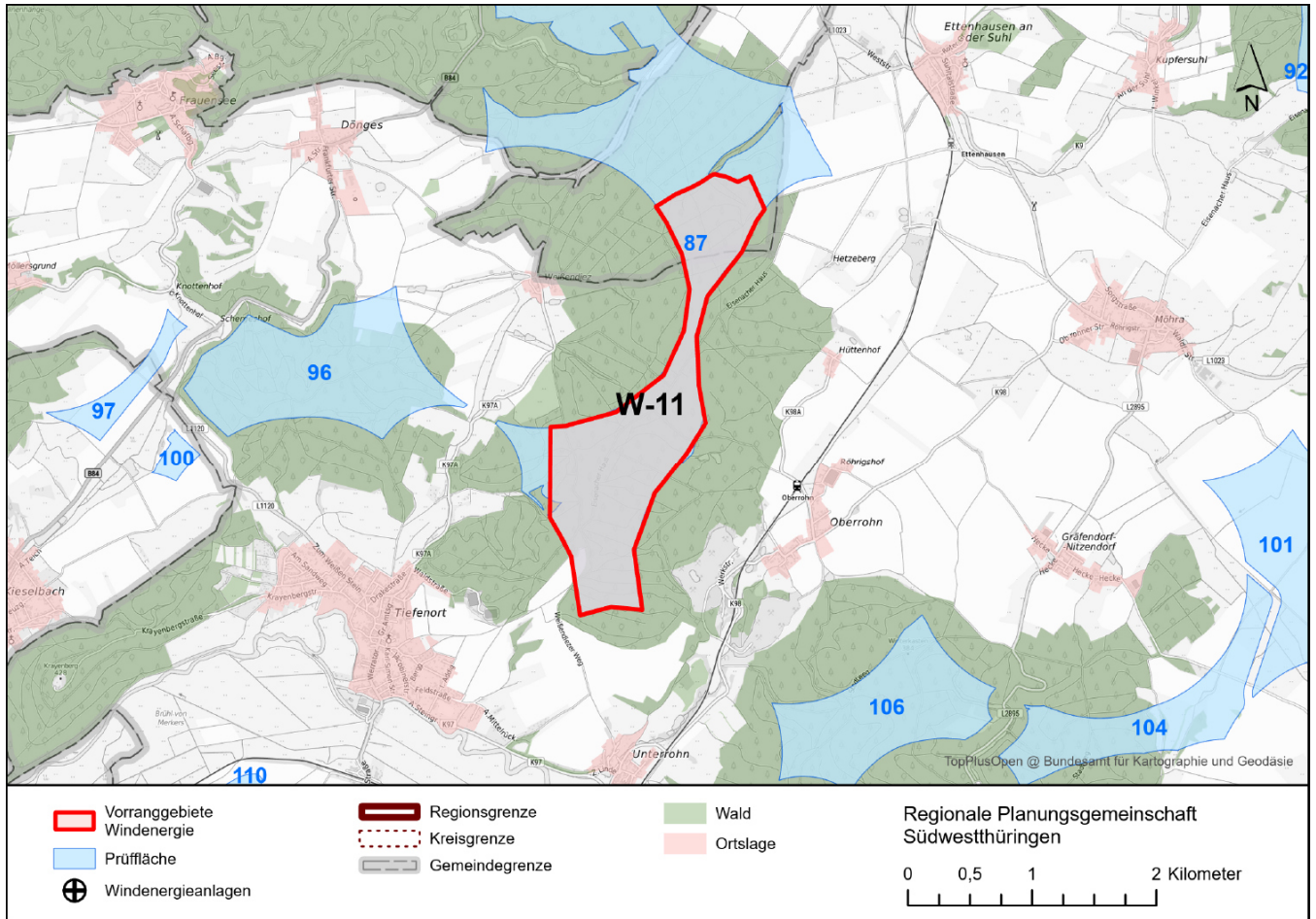
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 6 ha Waldbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- vollständig: Schutzradius um Messstation des Thüringer Seismologischen Netzes (VITZ – Vitzeroda)
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 21 ha

W-11 Hetzeberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Bad Salzungen; Gerstungen	Bad Salzungen; Gerstungen
Flächengröße (ha):	551 (Prüffläche Nr. 87)	200
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,9 bis 7,7	6,9 bis 7,7
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 87 das Vorranggebiet Windenergie **W-11 Hetzeberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Stallindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Waldgebiet mit Biotop-Kernfläche im Norden
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Norden auf maximal mögliche Umfassung der umliegenden Ortsteile (Weißendiez/Tiefenort sowie Hüttendorf/Oberrhon)
- Abstand von 600 m zur Splittersiedlung und Einzelhäusern im Außenbereich im Nordosten (Hetzeberg/Oberrhon)
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Oberrohn
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterrohn
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Tiefenort
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Westen auf maximal mögliche Umfassung des umliegenden Ortsteils (Weißendiez/Tiefenort)

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 87 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der südwestlichen und südöstlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich (Jägerhütte Tiefenort, Waldhaus Oberrhon). Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Wald mit Bodenschutzfunktion

Im westlichen Randbereich des Vorranggebietes Windenergie befinden sich Waldflächen (ca. 0,5 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Bodenschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur ein kleiner Randbereich des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen ist und der Waldrand an dieser Stelle keine wesentliche landschaftsästhetische oder ökologische Funktion erfüllt. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei der Waldrandbereich entsprechend berücksichtigt werden kann.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie nahezu vollständig durchschnittliche Qualitäten auf.

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem forstwirtschaftlich genutzten Raum nordöstlich von Tiefenort. Südwestlich des Vorranggebietes Windenergie liegt die Burgruine der Krayenburg, von dessen Aussichtsturm sich weiträumige

Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Rhön und Thüringer Wald werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 4.000 m von dem Aussichtsturm entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf rd. 30 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind. Das in östlicher Blickrichtung ungestörte Panorama zu den Höhenzügen des Thüringer Waldes kann je nach Anordnung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangfestlegung teilweise technisch überformt werden. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. relevante Sichtachsen zu den markantesten Erhebungen des Thüringer Waldes freigehalten werden können.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 4 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Burgruine Krayenburg“ in Tiefenort. Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Marksuhl), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-09 Ritzberg) liegt in einer Entfernung von rund 5,1 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 200 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Mit dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergie wird der Maximalwert der Umfassung für einzelne Siedlungsbereiche erreicht (Weißendiez, Hüttenhof, Röhrigshof, Oberrhon). Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 99 %, von denen rund ein Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 24 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

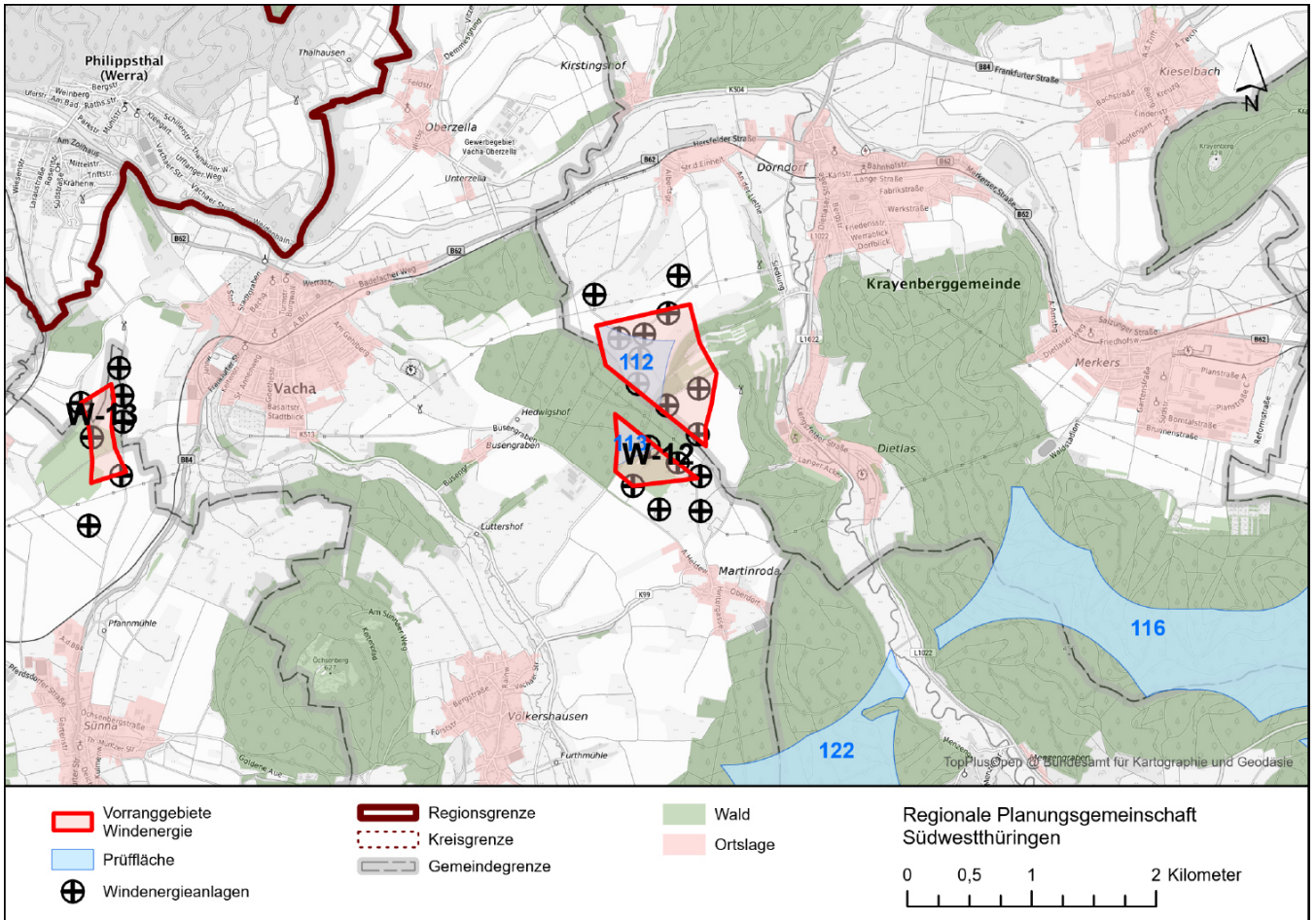
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 2 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): anteilig: 2 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- ja: im östlichen Randbereich ist ein Erdfall (Kategorie: allgemein) kartiert
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 66 ha

W-12 Hoppberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Krayenberggemeinde; Vacha	Krayenberggemeinde; Vacha
Flächengröße (ha):	22 (Prüffläche Nr. 112) 6 (Prüffläche Nr. 113)	80
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	7,9 bis 8,4	7,8 bis 8,5
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	ja	ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird innerhalb und angrenzend der Prüfflächen 112 und 113 das Vorranggebiet Windenergie **W-12 Hoppberg** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet Windenergie wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). In Bezug auf die Standorte der bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m zum Teil reduziert (Richtung Dietlas, Martinroda und Dorndorf). Der weit überwiegende Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (110-kV-Freileitung Herda nach Martinroda) in zwei Teilflächen gegliedert. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industrie- und Gewerbegebiet Merkers) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Schutzstreifen zuzüglich des Rotorradius zur Hochspannungsleitung im Norden (110-kV-Freileitung Unterbreizbach nach Merkers)
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 730 m) zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dorndorf
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 600 m) zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dietlas
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 690 m) zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Martinroda
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Busengraben
- Schutzstreifen zuzüglich des Rotorradius zur Hochspannungsleitung im Nordwesten (110-kV-Freileitung Herda nach Martinroda)

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 112 und 113 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 18 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem Vogelschutzgebiet Nr. 18 „Werra-Aue zwischen Breitungen und Creuzburg“ beträgt in der Regel mehr als 1.000 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Frischgrünland- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen teilweise mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Frischgrünland -Biotopverbunds, die etwas größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurden verschiedene, flächenhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt: Aufforstung (110-kV-Freileitung Herda-Martinroda) sowie Bruchwald mit Feuchtbiotop (Windenergieanlagen in Martinroda). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technogenen Vorprägung (Windenergieanlagen, 110-kV-Freileitungen) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des westlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie unterdurchschnittliche Qualitäten auf. Mit der 110-kV-Freileitung besteht zudem eine weitere technogene Vorprägung der Landschaft.

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem land- und forstwirtschaftlich genutzten Raum westlich von Dietlas. Östlich des Vorranggebietes Windenergie liegt die Burgruine der Krayenburg, von dessen Aussichtsturm sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Rhön und Thüringer Wald werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 4.300 m von dem Aussichtsturm entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 20 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind. Bestehende Windenergieanlagen, die sich außerhalb der vorgesehenen Vorrangfestlegung befinden, führen gegenwärtig zu etwas größeren Einschränkungen des Blickfeldes.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 4 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Burgruine Krayenburg“ in Tiefenort. Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Burg Wendelstein in Vacha), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-13 Lohberg) liegt in einer Entfernung von rund 3,9 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 80 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 35 %, von denen rund ein Neuntel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 15 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

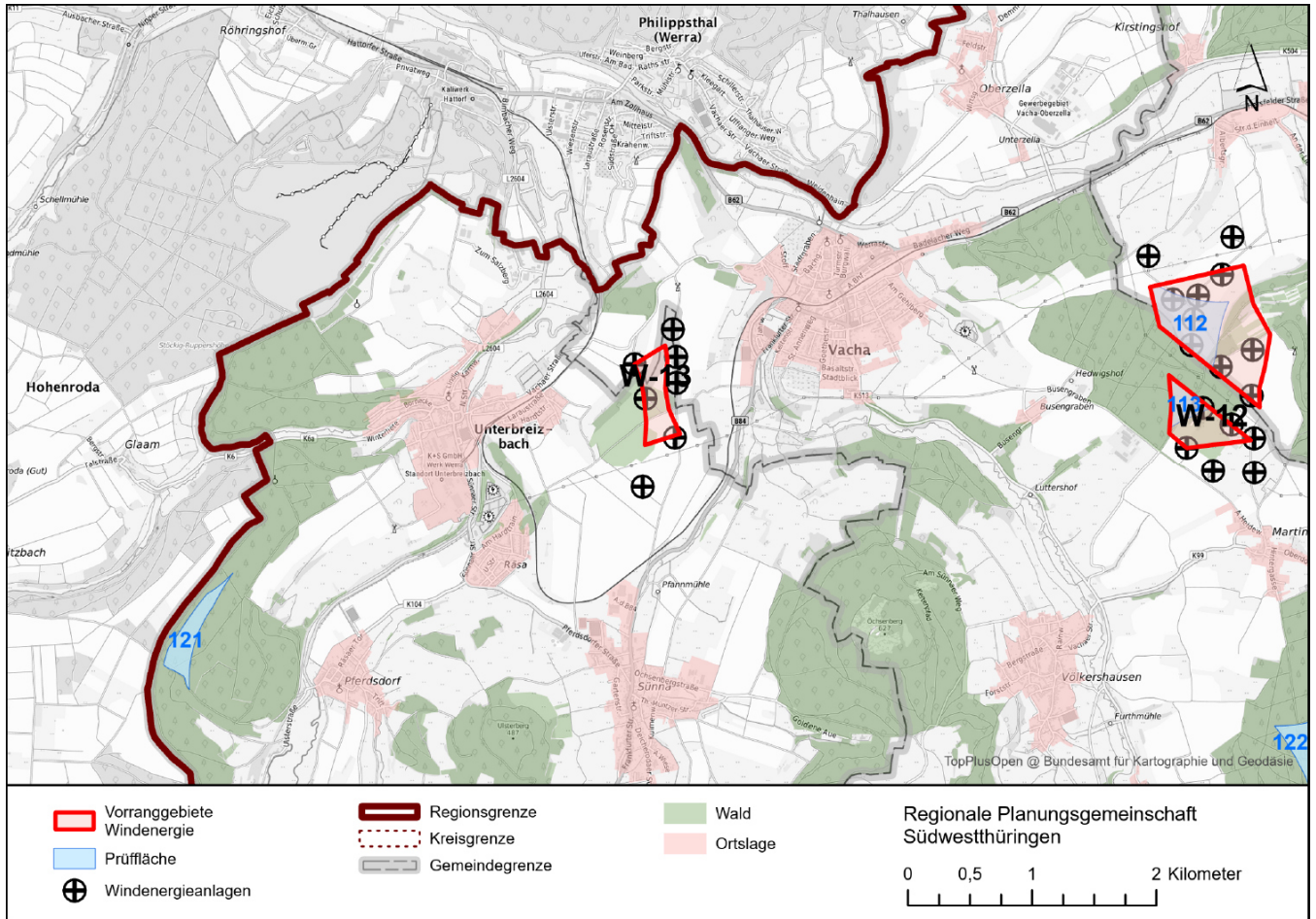
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 6 ha Frischgrünland-Kernflächen und 1 ha Waldbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: 2 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 53 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 3 ha

W-13 Lohberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):		Wartburgkreis
Gemeinde(n):		Unterbreizbach; Vacha
Flächengröße (ha):		15
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:		7,9 bis 8,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:		ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:		nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:		nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:		ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:		nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:		ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird das Vorranggebiet Windenergie **W-13 Lohberg** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet Windenergie wird im Wesentlichen auf den vorhandenen Bestand beschränkt. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Plangeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). In Bezug auf die Standorte der bereits bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m reduziert (Richtung Vacha und Unterbreizbach). Ein Teil der Bestandsanlagen kann somit in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Kali- und Salzindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Beschränkung der Flächengeometrie im Norden zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergie von 15 ha
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 600 m) zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Vacha
- Schutzstreifen zuzüglich des Rotorradius zur Hochspannungsleitung im Süden (110-kV-Freileitung Unterbreizbach nach Merkers)
- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 600 m) zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Unterbreizbach

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Treffurt-Berka-Vacha-Rockenstuhl) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvogel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 1,7 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt etwas mehr als ein Drittel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung und der bereits bestehenden Windenergieanlagen hält es der Plangeber für vertretbar, den Korridor im westlichen Teil für die Windenergienutzung weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technologischen Vorprägung (Windenergieanlagen, 110-kV-Freileitung) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Der Raum des westlichen Wartburgkreises ist durch bestehende Windenergieanlagen in verschiedenen Windparks vorgeprägt. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie unterdurchschnittliche Qualitäten auf. Mit der südlich liegenden 110-kV-Freileitung besteht zudem eine weitere technologische Vorprägung der Landschaft.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Lage der seismologischen Messstation „Unterbreizbach“ innerhalb des Vorranggebietes Windenergie ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Deutschen Regionalnetzes dienen der Erdbebenüberwachung in Kooperation mit dem Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist der Betrieb von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer

Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, welche die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung dem besonderen Interesse am Repowering bestehender Windenergieanlagen entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort, zumal sich die Messstation mehrere 100 Meter unter Tage befindet und die bestehenden Windenergieanlagen dort seit vielen Jahren betrieben werden.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünen Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 650 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie und dem Repowering der bestehenden Windenergieanlagen gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Burg Wendelstein in Vacha), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-12 Hoppberg) liegt in einer Entfernung von rund 3,9 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 15 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Offenland.

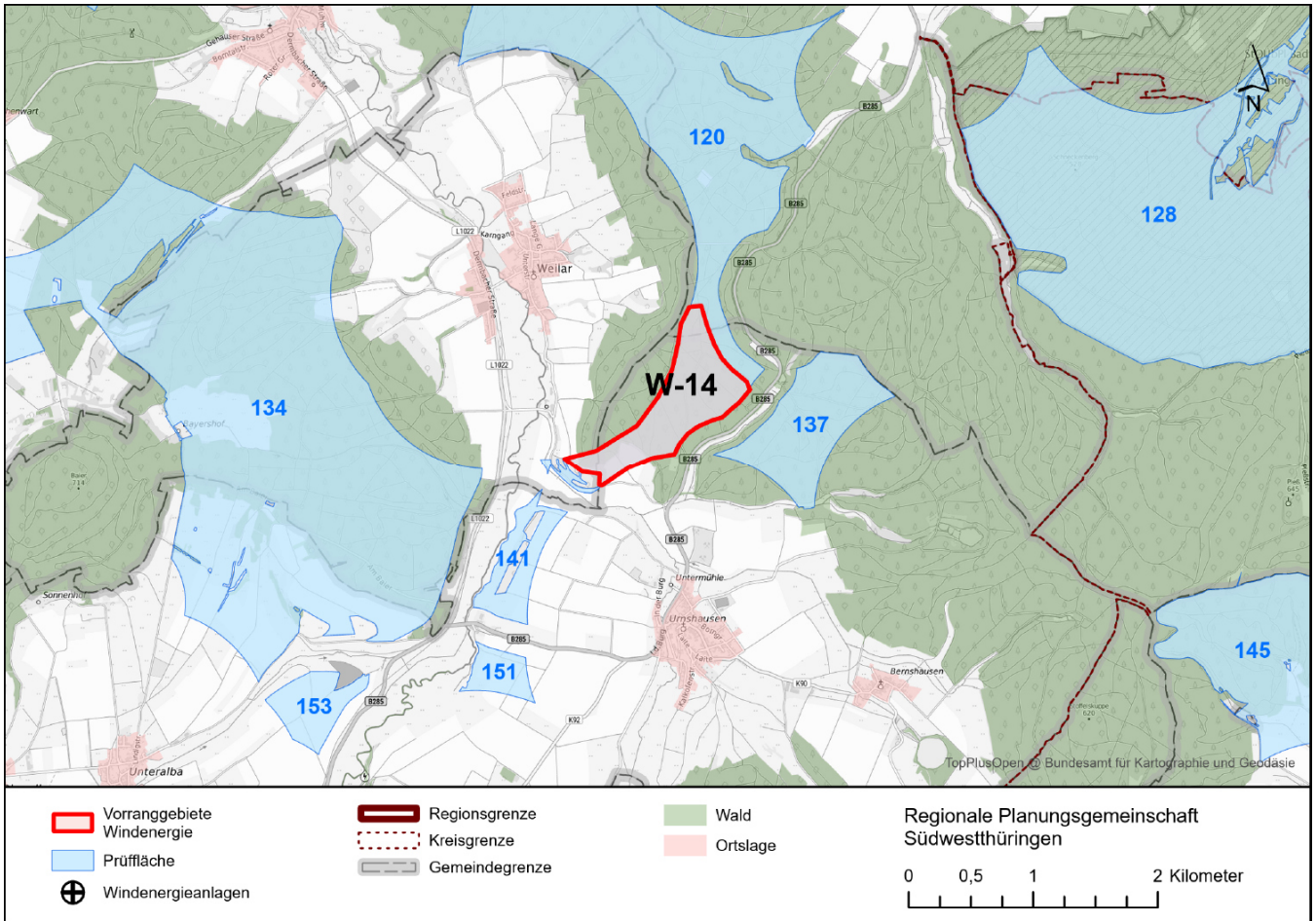
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- vollständig
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 3 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- vollständig: Schutzradius um Messstation des Deutschen Regionalnetzes (UBBA – Unterbreizbach)
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-14 Salzunger Berg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	Wartburgkreis	Wartburgkreis
Gemeinde(n):	Dermbach; Bad Salzungen; Weilar; Krayenberggemeinde; Leimbach	Dermbach; Bad Salzungen; Weilar
Flächengröße (ha):	735 (Prüffläche Nr. 120)	65
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,9 bis 8,7	7,6 bis 8,4
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 120 das Vorranggebiet Windenergie **W-14 Salzunger Berg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- vorsorglicher Abstand von mind. 300 m zum nordöstlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 87 „Pleß - Stoffelskuppe - Bernshäuser Kutte“ sowie zum nordöstlich liegenden SPA-Gebiet Nr. 14 „Thüringer Rhön“ zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Bundesstraße B 285 im Osten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Urnshausen
- geschützte Biotope nördlich des Wiesenthalbachs im Südwesten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weilar

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 120 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 19 „Thüringische Rhön“ und des FFH-Gebietes Nr. 87 „Pleß - Stoffelskuppe - Bernshäuser Kutte“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem nordöstlich liegenden Vogelschutzgebiet Nr. 19 „Thüringische Rhön“ und zu dem hierzu flächenidentischem FFH-Gebiet Nr. 87 „Pleß - Stoffelskuppe - Bernshäuser Kutte“ beträgt in der Regel mehr als 300 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen. Darüber hinaus werden die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Habitat- und Habitatentwicklungsflächen der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie nicht von der Vorrangfestlegung erfasst, so dass der Schutz der angrenzenden Habitate (Nahrungshabitat des Schwarzstorchs) damit vom Plangeber als gewährleistet angesehen wird.

Als Schutzobjekte des nordöstlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 87 „Pleß - Stoffelskuppe - Bernshäuser Kutte“ gelten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 300 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopeverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Frischgrünland- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Seebach-Bad Salzungen-Oberweid) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvogel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 2 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt etwas mehr als ein Viertel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Aufgrund der Unschärfe der Abgrenzung hält es der Plangeber für vertretbar, den Korridor im östlichen Randbereich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen

werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Podsol-Braunerde) sehr geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie sehr hohe bis hervorragende Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Östlich des Vorranggebietes Windenergie liegt der Pleß, von dessen Aussichtsturm sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Rhön und Thüringer Wald werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 4.400 m von dem Aussichtsturm entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 20 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. relevante Sichtachsen zu den markantesten Erhebungen der Rhön (z.B. Baier) freigehalten werden können.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Bad Salzungen“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist der Betrieb von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, welche die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort, zumal der Abstand mehr als 4 km beträgt.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-15 Ripperts) liegt in einer Entfernung von rund 6,8 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 65 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 88 %, von denen rund ein Fünftel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 12 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

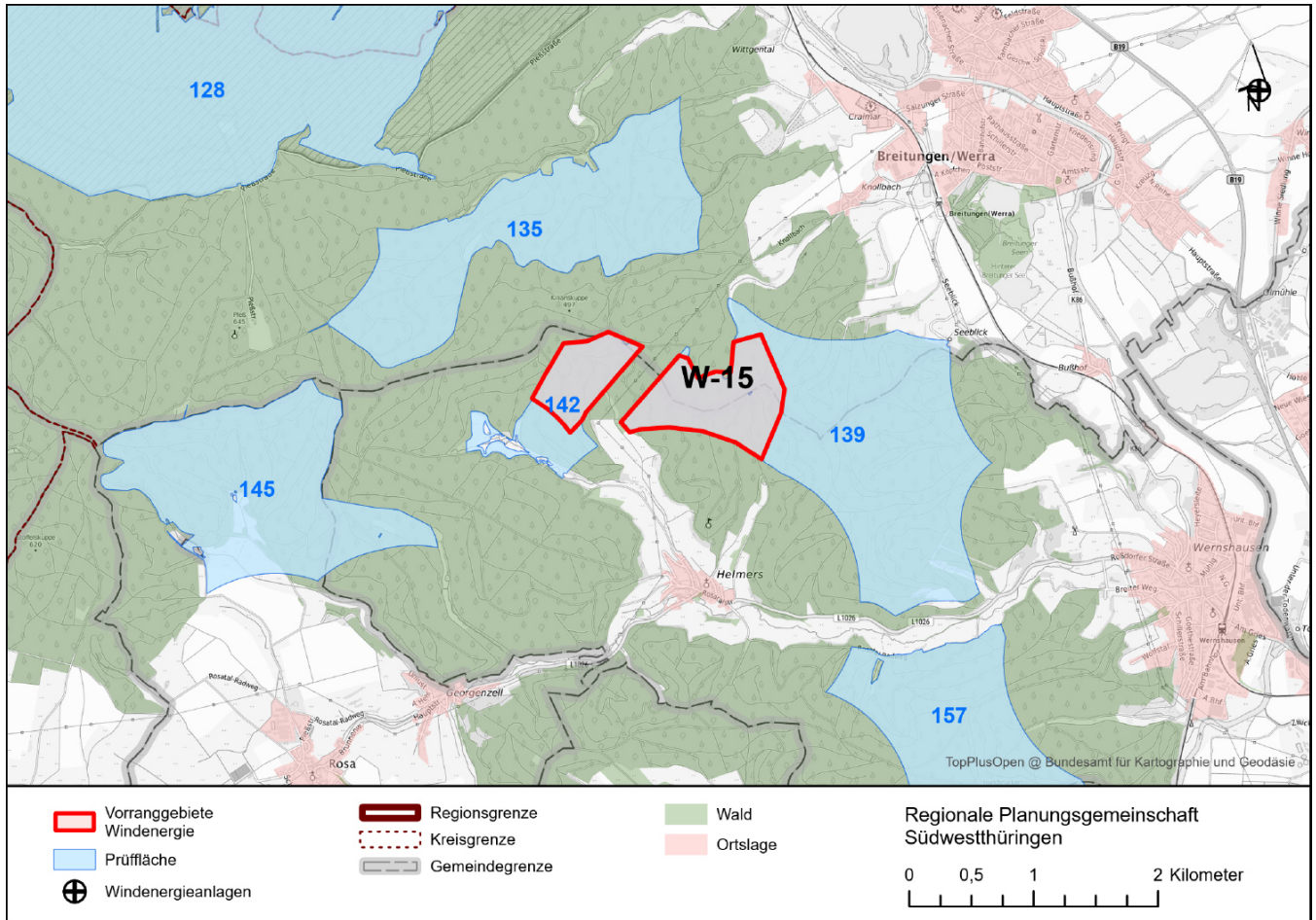
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: < 1 ha
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 29 ha
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 7 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: unter 1 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): - anteilig: 47 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 18 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- anteilig: 48 ha Schutzradius um Messstation des Thüringer Seismologischen Netzes (BADSA – Bad Salzungen)
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 12 ha

W-15 Ripperts



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Kurort Schmalkalden; Breitungen/Werra	Kurort Schmalkalden; Breitungen/Werra
Flächengröße (ha):	348 (Prüffläche Nr. 139) 64 (Prüffläche Nr. 142)	103
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	5,7 bis 7,8	6,6 bis 7,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 139 und 142 das Vorranggebiet Windenergie **W-15 Ripperts** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (110-kV-Freileitung Breitungen nach Zella/Rhön) in zwei Teilflächen gegliedert. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Papierindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Waldgebiet mit Erholungsfunktion im Norden
- Beschränkung der Flächengeometrie im Osten aufgrund der Randlage im Vogelzugkorridor „Bad Salzungen-Helmershausen-Nordheim“
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Helmers
- Abstand von 300 m zur Trinkwasserschutzzone I des Wasserschutzgebietes Nr. 485 „Fischbachsgrund Helmers“ im Südwesten
- Waldgebiet mit Erholungsfunktion im Westen

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 139 und 142 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der nördlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (Knollbach Nr. 31) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Auch in der südwestlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (Fischbachgrund) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegt die Wanderhütte am Schwarzen Stock. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich Kernflächen des Wald-Biotopverbundes, die deutlich größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbundes entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Vogelzugkorridor

Der westliche Bereich des Vorranggebietes Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Barchfeld-Roßdorf) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 1,7 bis 1,8 km dargestellt. Auch der östliche Bereich des Vorranggebietes Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Bad Salzungen-Helmershausen-Nordheim) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 3,7 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt weniger als ein Zehntel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors (Barchfeld-Roßdorf) und etwa ein Drittel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors (Bad Salzungen-Helmershausen-Nordheim) ein. Vogelzugkorridore bilden zusammen mit avifaunistisch bedeutsamen Gebieten ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. In einer Entfernung von ca. 1,8 km östlich des Vorranggebietes Windenergie liegt das avifaunistisch bedeutsame Gebiet „Breitunger See, Südlich Breitungen“ mit überregionaler Bedeutung, welches in der Funktion eines Mauser-, Brut-, Nahrungs- und Rastgebietes für u. a. Kiebitz, Bekassine und Graureiher eine Rolle spielt. In einer Entfernung von ca. 2,1 km nördlich des Vorranggebietes Windenergie liegt das avifaunistisch bedeutsame Gebiet „Riedwiesen, Südlich Barchfeld“ mit regionaler Bedeutung, welches in der Funktion eines Rastgebietes für u. a. den Kiebitz eine Rolle spielt. Aufgrund der weiten Entfernung zu den avifaunistisch bedeutsamen Gebieten und der generellen Unschärfe der Abgrenzung hält es der Plangeber für vertretbar, die Korridore in den Randbereichen für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Unzerschnittene, störungsarme Räume

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines unzerschnittenen, störungsarmen Raumes (UZSR, Regionalplan 2012 G 4-4 „Pleißmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen“). Das Vorranggebiet Windenergie nimmt mit 0,3 km² des über 58 km² großen UZSR nur einen sehr kleinen Teil ein. Der Charakter des UZSR wird durch die Windenergienutzung in diesem Bereich gestört. Da ansonsten kaum konfligierende Belange in diesem Bereich existieren, wertet der Plangeber im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie im vorliegenden Fall als vertretbar.

Wald mit Erholungsfunktion

Im nördlichen Randbereich der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich Waldflächen (kleiner 0,5 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Erholungsfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie im östlichen Teil sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Ausweisung eines Vorranggebietes an diesem Standort.

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum nördlich von Helmers. Westlich des Vorranggebietes Windenergie liegt der Pleiß, von dessen Aussichtsturm sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Rhön und Thüringer Wald werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 2.400 m von dem Aussichtsturm entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 20 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. relevante Sichtachsen zu den markantesten Erhebungen des Thüringer Waldes freigehalten werden können.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 2,5 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Herrenbreitungen Benediktinerabteikirche, Schloss und Pfarrkirche“ in Herrenbreitungen. Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Burgruine Frankenberg in Helmers), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-14 Salzunger Berg) liegt in einer Entfernung von rund 6,8 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 103 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 23 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

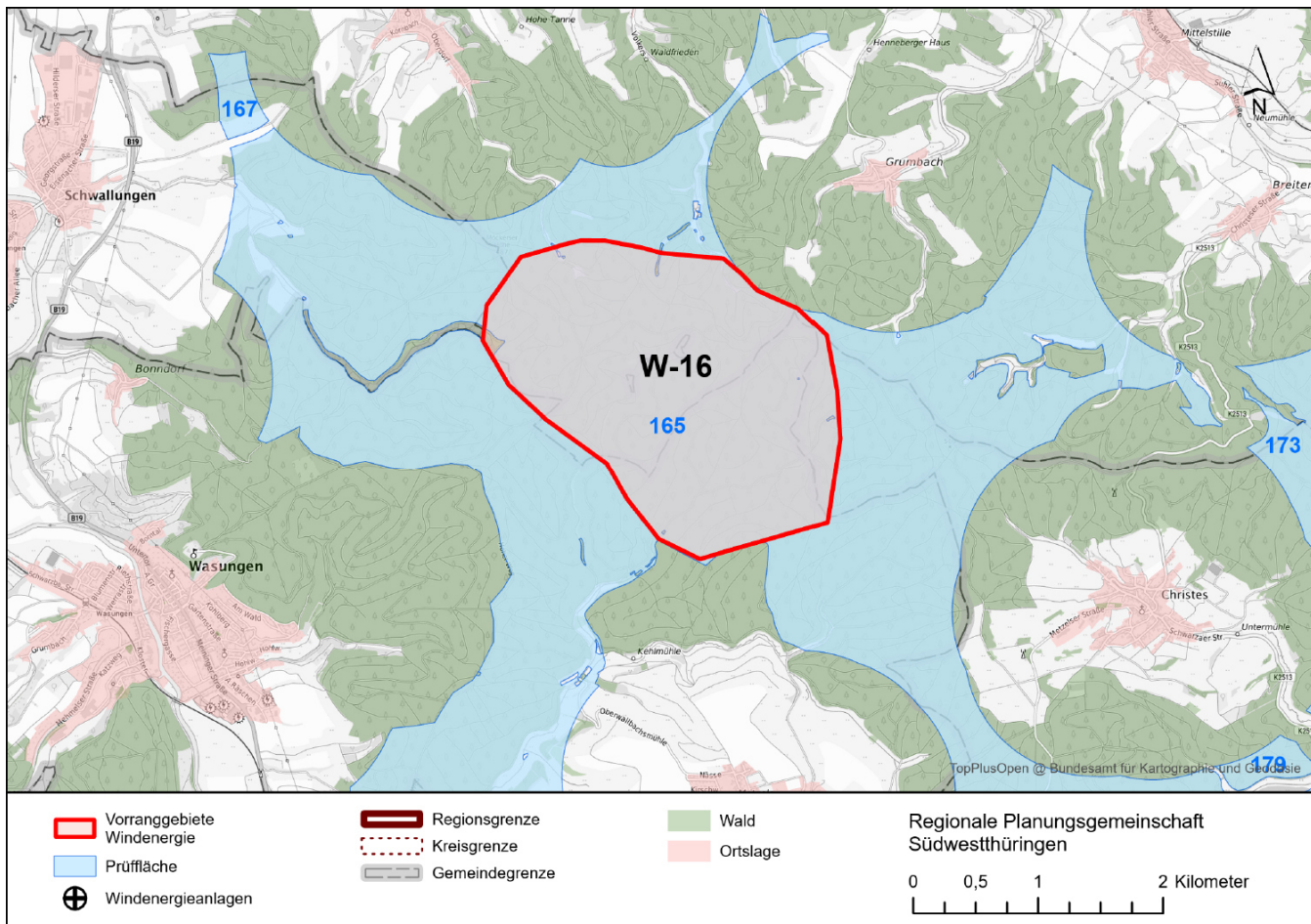
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfalkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfalkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 13 ha Waldbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 79 ha
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- anteilig: 30 ha
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): anteilig: 14 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): Burg Frankenberg und Plessberg mit Aussichtsturm
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: häufiger steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 16 ha

W-16 Hetzberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Schmalkalden; Wasungen; Christes; Schwallungen; Meiningen	Schmalkalden; Wasungen; Christes; Schwallungen
Flächengröße (ha):	2203 (Prüffläche Nr. 165)	500
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,1 bis 7,6	6,5 bis 7,5
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 165 das Vorranggebiet Windenergie **W-16 Hetzberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Papier- und Verpackungsindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grumbach
- Beschränkung der Flächengeometrie auf Bereiche weitgehend außerhalb hervorragender Landschaftsbildqualitäten zur Erreichung der festgelegten Maximalgröße von Vorranggebieten Windenergie von 500 ha
- Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Nr. 532 „Wallbachtal“ im Süden

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind (z.B. Flächennaturdenkmal „Körnebach“ im westlichen Randbereich des Vorranggebietes Windenergie). Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 165 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der Umgebung und innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht-, des Frischgrünlands- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotop sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Ein kleiner Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Unzerschnittene, störungsarme Räume

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig in einem unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR, Regionalplan 2012 G 4-4 „Dolmar – Bundsandsteinland südlich von Schmalkalden“). Das Vorranggebiet Windenergie liegt relativ zentral im nördlichen Bereich des UZSR und nimmt mit 5 km² des über 82 km² großen UZSR beachtliche Bereiche ein. Der Charakter des UZSR wird durch die Windenergienutzung in diesem Bereich gestört. Da ansonsten kaum konfligierende Belange in diesem Bereich existieren, wertet der Plangeber im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie im vorliegenden Fall als vertretbar.

Wald mit Flussuferschutzfunktion

Im nördlichen Randbereich des Vorranggebietes Windenergie befinden sich Waldflächen (kleiner 0,5 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Flussuferschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Forstliche Saatgutbestände

Im nördlichen und südlichen Randbereich des Vorranggebietes Windenergie existieren zwei Flächen forstlicher Saatgutbestände. Forstliche Saatgutbestände bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die forstlichen Saatgutbestände entsprechend berücksichtigt werden können.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine, linienhafte Bereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie (überwiegend) sehr hohe bis (in den Randbereichen) hervorragende Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 2,5 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Burg Maienluft“ in Wasungen. Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften, welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-18 Wacholderberg) liegt in einer Entfernung von rund 5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 500 ha erreicht. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 17 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

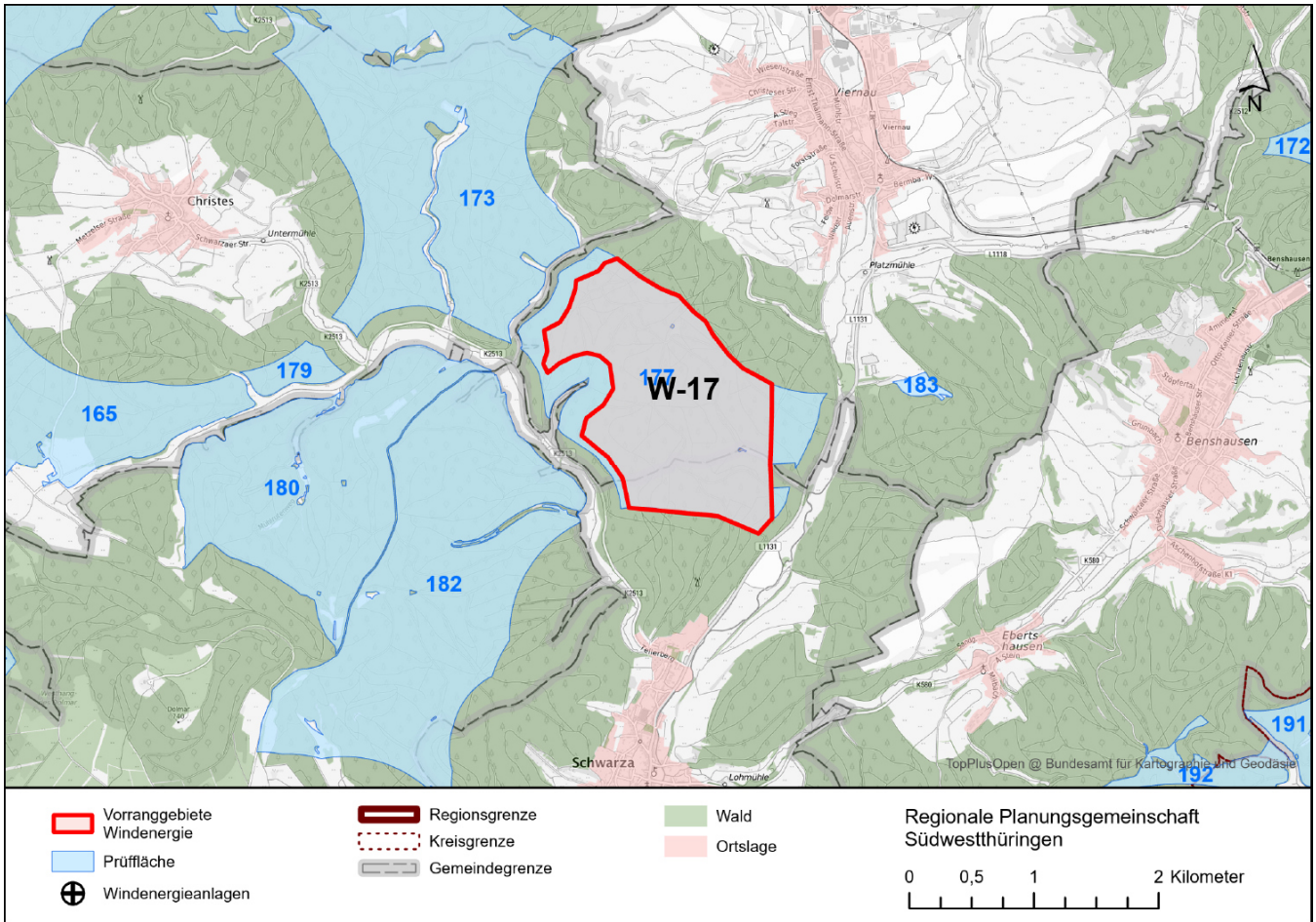
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 5 ha Waldbiotop-Kernflächen, 3 ha Frischgrünland-Kernflächen und 3 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- vollständig
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- anteilig: 9 ha
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 9 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): anteilig: 126 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): anteilig: 374 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 85 ha

W-17 Tellerberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Steinbach-Hallenberg; Schwarza	Steinbach-Hallenberg; Schwarza
Flächengröße (ha):	307 (Prüffläche Nr. 177)	238
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,0 bis 7,1	6,3 bis 7,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 177 das Vorranggebiet Windenergie **W-17 Tellerberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. metallverarbeitende Industrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Viernau
- Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Nr. 547 „Christeser Grund-Rosental-Hellfurtsbrücke“ im Osten
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 1131 im Südosten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schwarza
- vorsorglicher Abstand von mind. 200 m zum westlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 177 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Naturpark „Thüringer Wald“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im äußersten Randbereich des Naturparks und ist weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des westlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 103 „Dolmar und Christeser Grund“ gelten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 200 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Frischgrünland- und des Feucht-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Ein Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbundes entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Forstliche Saatgutbestände

Im südöstlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergie existiert eine Fläche forstlicher Saatgutbestände. Forstliche Saatgutbestände bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der

Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die forstlichen Saatgutbestände entsprechend berücksichtigt werden können.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine, linienhafte Bereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie sehr hohe bis hervorragende Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Südwestlich des Vorranggebietes Windenergie liegt der Dolmar, von dessen Aussichtsberg (Dolmarplateau) sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Haselital, Thüringer Wald und Rhön werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt etwa 4.000 m von dem Aussichtsberg entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 30 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramblickes) begrenzt sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. relevante Sichtachsen zu den markantesten Erhebungen des Thüringer Waldes (z.B. Schneekopf) freigehalten werden können.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Schloss Stolberg in Schwarzra), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-20 Knotenberg) liegt in einer Entfernung von rund 5,6 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 238 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 4 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

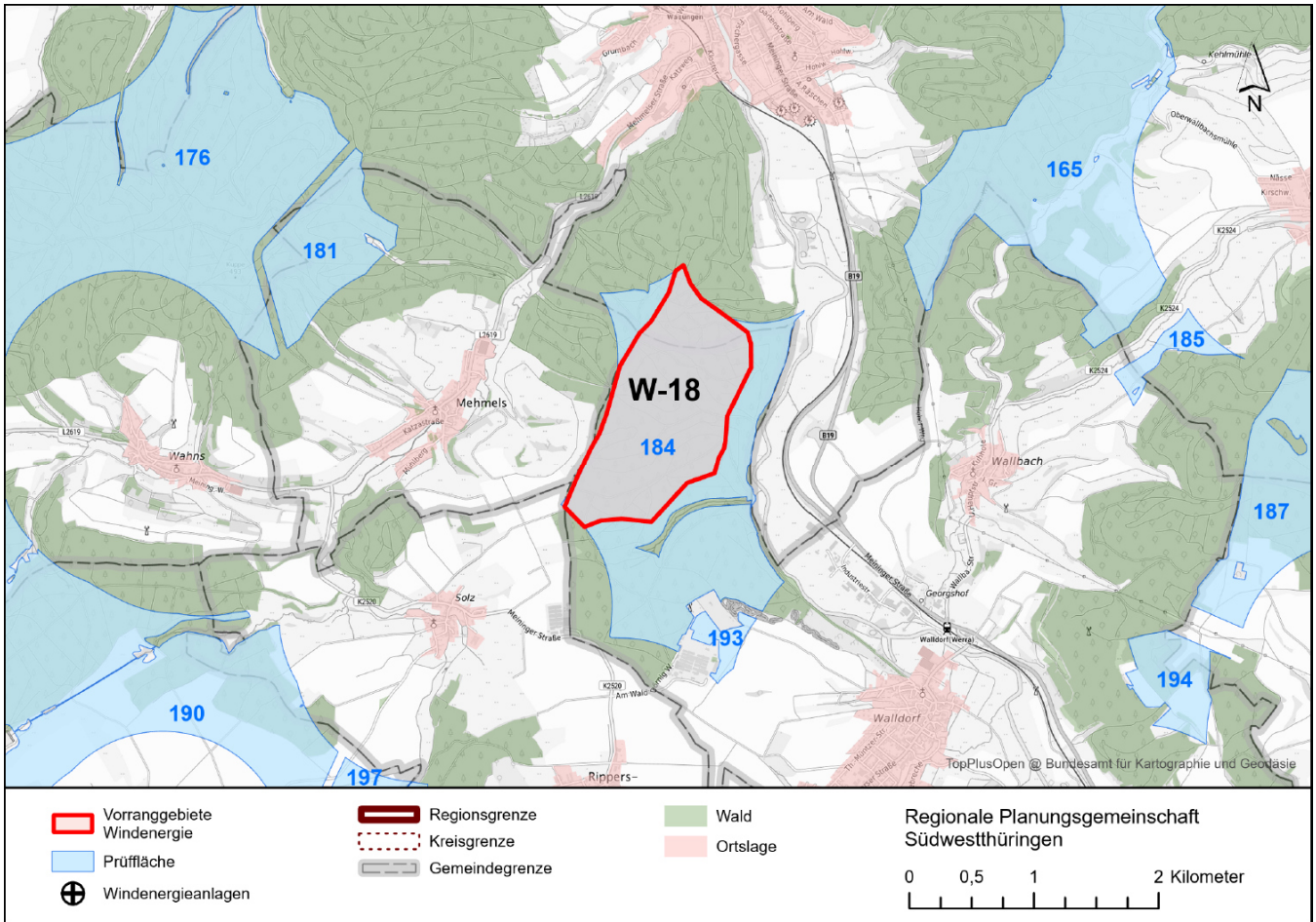
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- vollständig
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 3 ha Frischgrünland-Kernflächen und 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- anteilig: 4 ha
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 2 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): anteilig: 107 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): anteilig: 131 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: Rosental, Weihergrund, Hohenloher Grund
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 38 ha

W-18 Wacholderberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Meiningen; Wasungen; Mehmels	Meiningen; Wasungen
Flächengröße (ha):	339 (Prüffläche Nr. 184)	167
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	5,9 bis 7,1	6,2 bis 7,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 184 das Vorranggebiet Windenergie **W-18 Wacholderberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Abstand von 600 m zu Kleingartenanlagen im Norden
- vorsorglicher Abstand von mind. 300 m zum östlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“
- Beschränkung der Flächengeometrie aufgrund unzureichender Windhöflichkeit entlang des Taleinschnittes im Süden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Solz
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mehmels
- Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Rhön“ im Westen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 184 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des östlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ gelten Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 300 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen Kernflächen des Trocken-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie (überwiegend) hervorragende und (im südlichen Teil) sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Ausweisung eines Vorranggebietes an diesem Standort.

Nördlich des Vorranggebietes Windenergie liegt die Burg Maienluft, von dessen Aussichtsturm sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal und Rhön werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 2.500 m von dem Aussichtsturm entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 20 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind.

Südlich des Vorranggebietes Windenergie liegt das Schloss Landsberg, von dessen Aussichtstürmen sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal und Rhön

werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 3.800 m von den Aussichtstürmen entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 30 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 2,5 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Burg Maienluft“ in Wasungen und von 2,8 km zum „Schloss Landsberg“ in Meiningen. Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Walldorf), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen des Schloss Landsberg in Meiningen (Karte 2-4), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung des Schloss Landsberg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt rd. 4 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-16 Hetzberg) liegt in einer Entfernung von rund 5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 167 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund ein Zehntel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 2 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebietes sichergestellt.

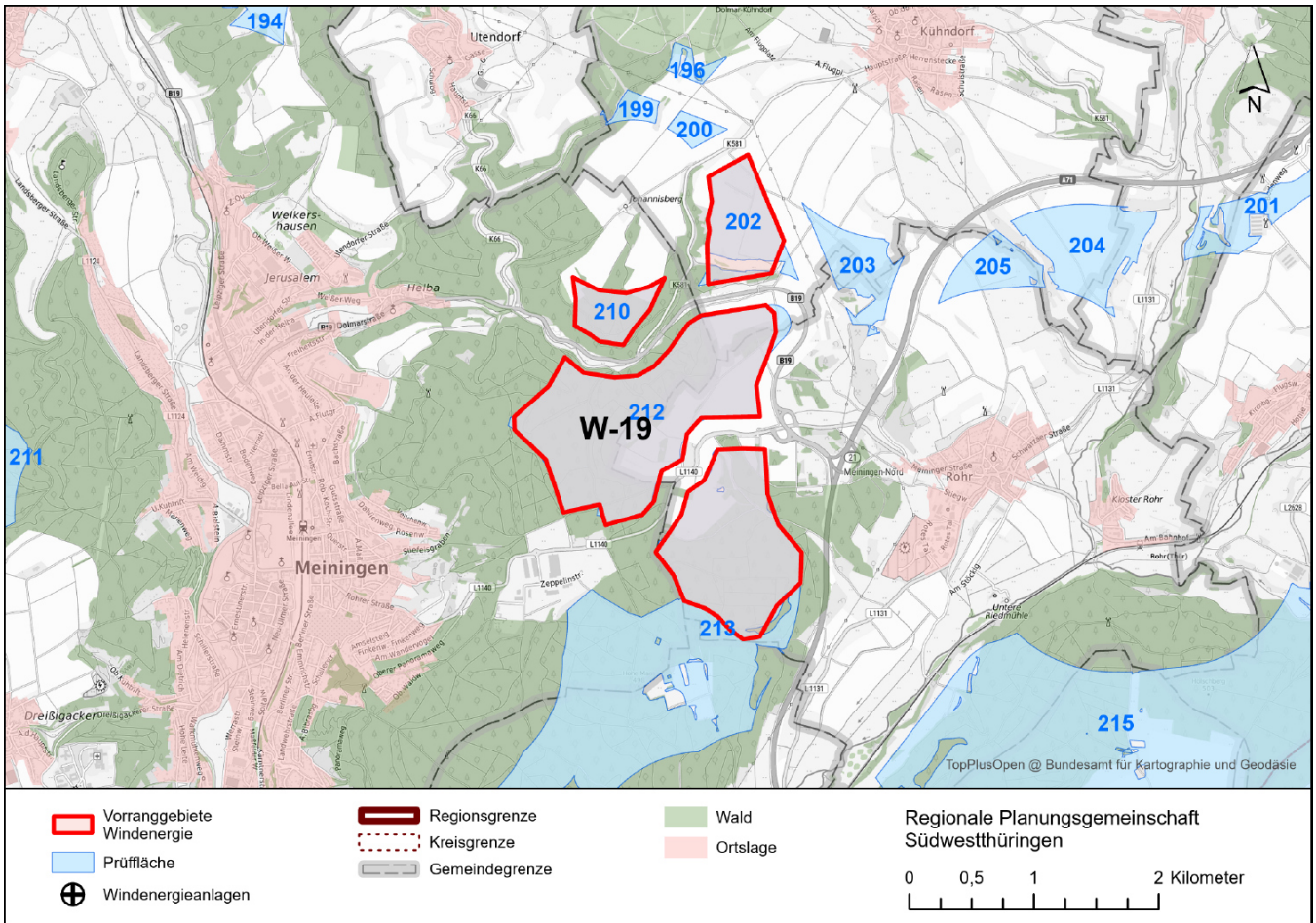
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 1 ha Trockenbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): anteilig: 131 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): anteilig: 31 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: südliches Blickfeld vom Aussichtsturm der Burg Maienluft sowie nördliches Blickfeld von den Aussichtstürmen des Schlosses Landsberg - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
	Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: westliche Seitentäler der Werra
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 15 ha

W-19 Hessenkoppe



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Rohr; Meiningen; Kühndorf; Untermaßfeld; Ellingshausen; Obermaßfeld-Grimmenthal	Rohr; Meiningen; Kühndorf
Flächengröße (ha):	38 (Prüffläche Nr. 202) 23 (Prüffläche Nr. 210) 185 (Prüffläche Nr. 212) 476 (Prüffläche Nr. 213)	361
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,0 bis 7,4	6,0 bis 7,4
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein

Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	nein
--	----	------

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 202, 210, 212 und 213 das Vorranggebiet Windenergie **W-19 Hessenkoppe** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industriezonen, z.B. metallverarbeitende Industrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Bundesstraße B 19, Landesstraße L 1140, Kreisstraße K 581) in vier Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Kreisstraße K 581 im Norden
- Schutzstreifen zuzüglich Rotorradius zur Hochspannungsleitung im Nordosten (110-kV-Freileitung von Grimmenthal nach Meiningen bzw. Breitingen)
- Freihaltung der östlich liegenden Sichtachse und Blickbeziehungen zwischen dem Weg am Fuße der Koppe nördlich der Autobahnauffahrt Meiningen Nord und der Johanniterburg/Kühndorf
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rohr
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Bundesautobahn A 71 im Osten
- Waldgebiet mit Bodenschutzfunktion im Südosten
- Abstand von 600 m zu südlich liegendem Mischgebiet im Außenbereich (Bakuninhütte – Hohe Maas/Ellingshausen)
- Waldgebiet mit Erholungsfunktion im Südwesten
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 1140 im Südwesten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Helba/Meiningen
- Abstand von 600 m zur nordwestlich liegenden Splittersiedlung im Außenbereich (Johannisberg)

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt (z.B. Flächennaturdenkmal „Drachengraben“ innerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie). Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 202, 210, 212 und 213 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (südlich der Bundesstraße B 19, nördlich der Landesstraße L 1140 und östlich der Bundesautobahn A 71) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken-, des Frischgrünland- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen sehr häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Trocken-Biotopverbunds, die etwas größer als 5 ha sind. Der überwiegende Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Innerhalb der mittleren und südlichen Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie befinden sich vereinzelt auch Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, die etwas größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbundes entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise im Vogelzugkorridor (Ichtershausen-Mühlberg-Oberhof-Untermaßfeld-Ostheim) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 3,5 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt mehr als die Hälfte der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Aufgrund der generellen Unschärfe der Abgrenzung hält es der Plangeber für vertretbar, den Korridor für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurden verschiedene, flächenhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt: Sukzession einer Ackerfläche (Flurbereinigungsverfahren Rohr) und Waldumbau im Revier Dreißigacker (Bundesstraße B 19 Ortsumfahrung Meiningen). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald mit Bodenschutzfunktion

Im östlichen und südlichen Randbereich der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich mehrere Waldflächen (jeweils kleiner 0,5 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Bodenschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technogenen Vorprägung (110-kV-Freileitung, Bundesautobahn und sonstige Verkehrsinfrastruktur) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina) mehrfach vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen zum Teil berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer mäßigen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie (überwiegend) sehr hohe und (vereinzelt) hervorragende Landschaftsbildqualitäten auf. Die nördlich liegende Teilfläche und der östliche Teil der zentral liegenden Teilfläche weisen durchschnittliche Landschaftsbildqualitäten auf. Mit der östlich liegenden 110-kV Freileitung besteht zudem eine technogene Vorprägung der Landschaft. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Ausweisung eines Vorranggebietes an diesem Standort.

Nördlich des Vorranggebietes Windenergie liegt der Dolmar, von dessen Aussichtsberg (Dolmarplateau) sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal, Haseltal, Thüringer Wald und Rhön werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 3.000 m von dem Aussichtsberg entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 25 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind.

Westlich des Vorranggebietes Windenergie liegt das Schloss Landsberg, von dessen Aussichtstürmen sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Werratal und Rhön werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 4.100 m von den Aussichtstürmen entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf etwa 35 Grad des Blickfeldes (ca. 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind.

Weitere relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-4 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des

Luffahrt Hindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 2,5 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Johanniterburg“ in Kühndorf und von 3 km zum „Schlosskomplex Elisabethenburg“ in Meiningen. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Johanniterburg“ in Kühndorf wird ein Abstand von 1,7 km eingehalten, zum Kulturdenkmal „Schlosskomplex Elisabethenburg“ in Meiningen beträgt der Abstand 2,6 km.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Rohr), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Johanniterburg in Kühndorf (Karte 2-4), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Johanniterburg in Kühndorf zum Vorranggebiet Windenergie beträgt rd. 1,7 km.

Zwischen dem Weg am Fuße der Koppe nördlich der Autobahnauffahrt Meiningen Nord und der Johanniterburg besteht eine Fernblickbeziehung, die über einen 500 m breiten Korridor planerisch freigehalten wird. Der Korridor der Sichtachse verläuft nordöstlich außerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von zwei anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Rohr“ und „Ellingshausen“), jeweils nach § 87 Flurbereinigungsgesetz, in unterschiedlichen Verfahrensständen erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-20 Knotenberg) liegt in einer Entfernung von rund 5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 361 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 64 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 28 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

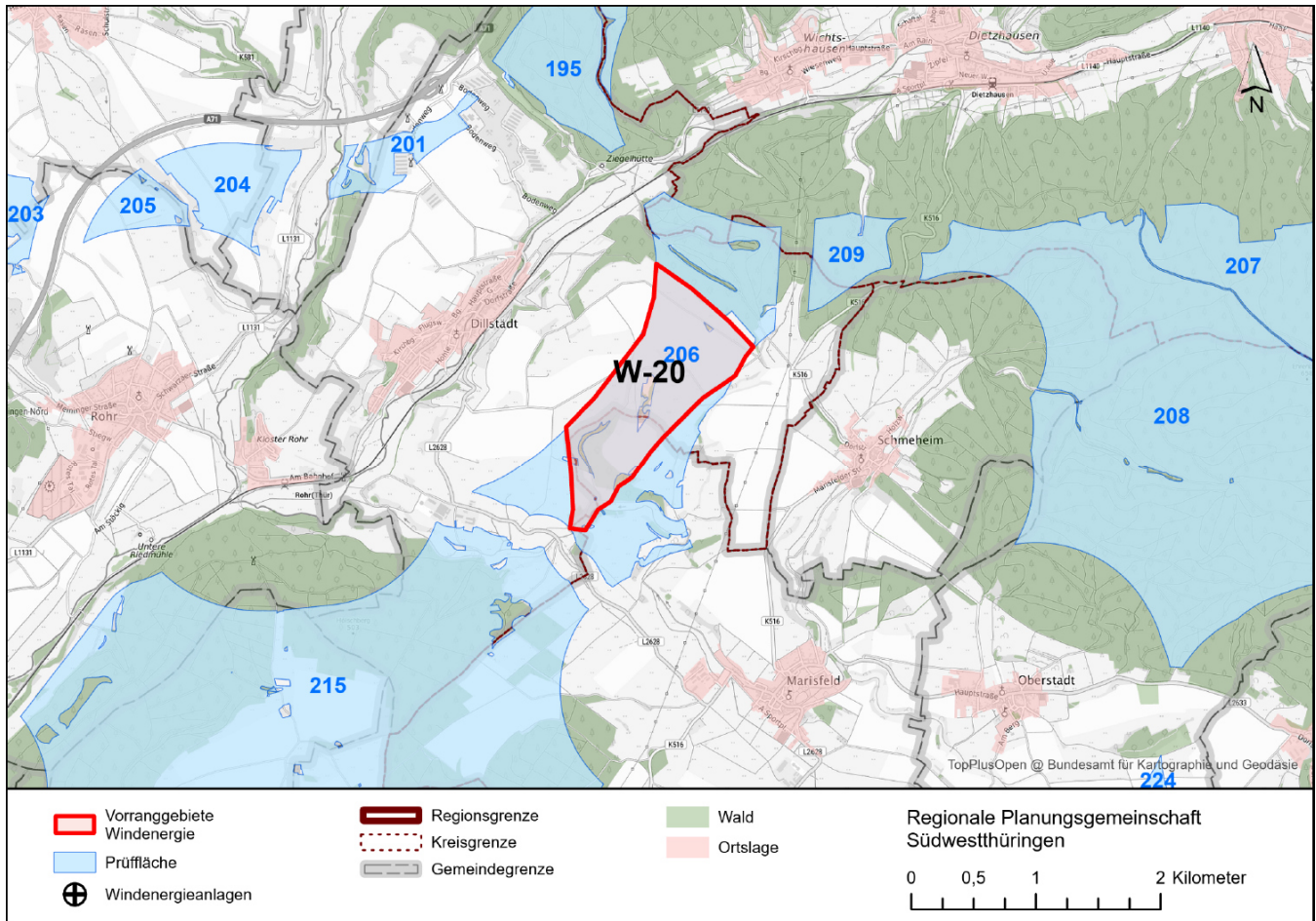
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 14 ha Waldbiotop-Kernflächen, 8 ha Frischgrünland-Kernflächen, 8 ha Trockenbiotop-Kernflächen und weniger als 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 249 ha
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: 3 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 99 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 109 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): - anteilig: 15 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 225 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: östliches Blickfeld von den Aussichtstürmen des Schlosses Landsberg und südliches Blickfeld vom Aussichtsberg des Dolmar - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
	Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Johanniterburg (Prüfradius 2,5 km) - anteilig: Schloss Elisabethenburg (Prüfradius 3 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- anteilig: 227 ha
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: Seitentäler der Helba
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: steile Hangbereiche entlang der Bundesstraße B 19 und in den Seitentälern der Helba
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 37 ha

W-20 Knotenberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen; LK Hildburghausen; Suhl	LK Schmalkalden-Meiningen; LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Dillstädt; Marisfeld; Suhl	Dillstädt; Marisfeld
Flächengröße (ha):	284 (Prüffläche Nr. 206)	130
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,2 bis 7,7	6,6 bis 7,5
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 206 das Vorranggebiet Windenergie **W-20 Knotenberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- geplantes Naturschutzgebiet „Teufelsloch“ mit Biotop-Kernflächen (Waldlebensräume) im Norden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schmeheim
- geplantes Naturschutzgebiet „Teufelsloch“ und Biotop-Kernflächen (Trockenlebensräume) im Osten
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 2628 im Süden
- Abstand von 750 m zum westlich liegenden Mischgebiet im Außenbereich (Germelshausen)
- aufgrund der Lage im geplanten Landschaftsschutzgebiet Nr. 77 „Kleiner Thüringer Wald“ erweiterter Abstand von 5.000 m zu dem westlich liegenden Vorranggebiet Windenergie W-19 Hessenkoppe
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dillstädt

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 206 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Erholungsort

Die Stadt Suhl ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Die Zuerkennung des Titels als staatlich anerkannter Erholungsort setzt gemäß der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort auch die Erhaltung eines artspezifischen Ortscharakters voraus. Allerdings bezieht sich diese Vorgabe auf das innerörtliche Erscheinungsbild. Vorgaben zur Ausgestaltung der Umgebung enthalten die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht. Insoweit können Windenergieanlagen die Entscheidung über die Zuerkennung der Titel eines staatlichen anerkannten Kur- oder Erholungsortes nicht negativ beeinflussen. Eine Notwendigkeit zur Ausweitung des Siedlungsabstandes von mehr als 1.000 m lässt sich aus den gesetzlichen Regelungen nicht ableiten. Zum nächstliegenden Suhler Ortsteil Wichtshausen wird ein Abstand von 1.500 m vom Plangeber in Ansatz gebracht. Zudem wird der Ortsteil Wichtshausen durch ein ausgedehntes Waldgebiet optisch vom Vorranggebiet Windenergie getrennt. Aus Sicht des Plangebers ist durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie keine Störung der Funktion des Erholungsortes zu erwarten.

Naturpark „Thüringer Wald“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im äußersten Randbereich des Naturparks und ist weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Der überwiegende Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald mit Bodenschutzfunktion

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich mehrere Waldflächen (jeweils kleiner 2 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Bodenschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina) geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer geringen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Kleiner Thüringer Wald“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Darüber hinaus wurde das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten aufgehoben (siehe Kriterienkatalog, Begründung zu Kriterium Nr. 2.6). Somit sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Bisher liegt nur eine sehr grobe Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes vor. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung zu. Die überwiegend ausgeräumte Hochfläche ist gekennzeichnet durch eine landwirtschaftliche Nutzung. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie nahezu vollständig durchschnittliche Qualitäten auf. Mit der östlich liegenden 110-kV-Freileitung besteht zudem eine technogene Vorprägung der Landschaft in diesem Teil des Landschaftsschutzgebietes. Es ist nicht erkennbar, dass die für das Vorranggebiet Windenergie vorgesehene Fläche zwingend in das Schutzgebiet integriert werden müsste.

Aufgrund der infrastrukturellen Vorprägung des Standortes und der durchschnittlichen Landschaftsbildqualität gewichtet der Plangeber die Belange der Windenergienutzung höher als die betroffenen Belange des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Zudem sieht der Plangeber für Vorranggebiete Windenergie, die in geplanten Landschaftsschutzgebieten liegen, erweiterte Abstände (mind. 1,5-fache des Mindestabstands) zwischen Vorranggebieten Windenergie vor, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Schloss und Park in Marisfeld), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten-/Rohstoffpotential

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegt gemäß Rohstoffsicherungskonzept des geologischen Landesdienstes eine rohstoffhoffige Fläche zur Gewährleistung der mittel- bis langfristigen Rohstoffsicherung für Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt („Marisfeld-Eitersfeld“). Bestehende Abbaurechte bzw. Bewilligungen sind nicht bekannt. Bisher

erfolgten keine Aktivitäten hinsichtlich Erkundung und Erschließung der Lagerstätte. In der Planungsregion Südwestthüringen sind zudem weitere Lagerstätten zum Abbau von Kalkstein planerisch gesichert. Angesichts der gesicherten Lagerstättenreserven im näheren Umfeld (K-11 Dillstädt, K-12 Rohr-Mortelsgraben) und der bisherigen Bedarfsentwicklung ist nach heutigem Kenntnisstand auch mittel- bis langfristig eine verbrauchernahe, bedarfsorientierte Versorgungsgewährleistung in diesem Raum grundsätzlich anzunehmen. Trotz der Standortgebundenheit der Lagerstätte entscheidet sich der Plangeber in Abwägung daher dafür, der Windenergienutzung im Bereich der Fläche ein höheres Gewicht einzuräumen. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Rohstoffsicherung aufgrund der geringen Flächengröße der Lagerstätte entsprechend berücksichtigt werden können.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-19 Hessenkoppe) liegt in einer Entfernung von rund 5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 130 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 15 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 6 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

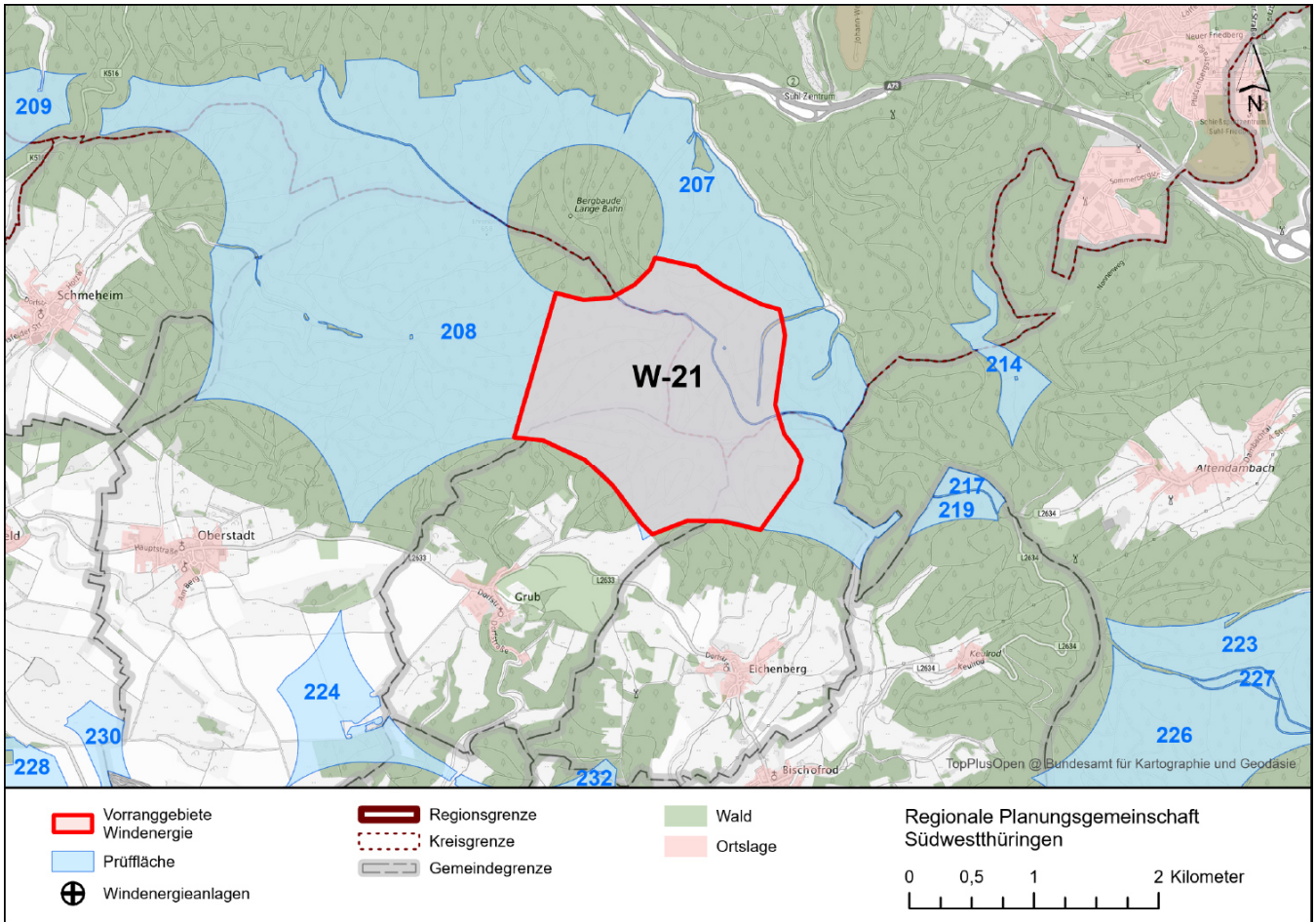
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- Entfernung von 1,5 km zum Erholungsort Suhl (Ortsteil Wichtshausen)
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- vollständig
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 3 ha Frischgrünland-Kernflächen und 4 ha Trockenbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 82 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 7 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 1 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- anteilig: 9 ha
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 3 ha

W-21 Schneeberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen; Suhl	LK Hildburghausen; Suhl
Gemeinde(n):	Suhl; Oberstadt; Grub; Eichenberg; Marisfeld; Bischofrod; Schmeheim	Suhl; Oberstadt; Grub; Eichenberg
Flächengröße (ha):	391 (Prüffläche Nr. 207) 989 (Prüffläche Nr. 208)	345
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,1 bis 8,1	6,4 bis 8,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 207 und 208 das Vorranggebiet Windenergie **W-21 Schneeberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Fernwärmeversorgung) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Abstand von 600 m zu nordwestlich liegenden Einzelhäusern im Außenbereich (Bergbaude „Lange Bahn“)
- Abstand von 2.000 m zum nördlich liegenden Erholungsort Suhl
- geplantes Naturschutzgebiet „Steinige Bössel - Schöner Platz“ mit Biotop-Kernflächen (Trockenlebensräume) im Osten
- aufgrund der Lage im geplanten Landschaftsschutzgebiet Nr. 77 „Kleiner Thüringer Wald“ erweiterter Abstand von 5.000 m zu dem südöstlich liegenden Vorranggebiet Windenergie W-22 Ahlstädter Berg
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eichenberg
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Grub
- aufgrund der Lage im geplanten Landschaftsschutzgebiet Nr. 77 „Kleiner Thüringer Wald“ erweiterter Abstand von 5.000 m zu dem westlich liegenden Vorranggebiet Windenergie W-20 Knotenberg

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 207 und 208 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der südwestlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (nördlich der Landesstraße L 2633) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Naturpark „Thüringer Wald“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Der überwiegende Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald mit Flussuferschutzfunktion

Im nordöstlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergie befinden sich eine Waldfläche (kleiner 2 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Flussuferschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Forstliche Saatgutbestände

Im westlichen Bereich des Vorranggebietes Windenergie existiert eine Fläche forstlicher Saatgutbestände. Forstliche Saatgutbestände bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die forstlichen Saatgutbestände entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Kleiner Thüringer Wald“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Darüber hinaus wurde das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten aufgehoben (siehe Kriterienkatalog, Begründung zu Kriterium Nr. 2.6). Somit sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Bisher liegt nur eine sehr grobe Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebiets vor. Das Vorranggebiet Windenergie liegt relativ zentral im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu. Die Fläche ist gekennzeichnet durch eine forstwirtschaftliche Nutzung. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie (überwiegend) sehr hohe bis (im südlichen Teil) hervorragende Qualitäten auf.

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort. Zudem sieht der Plangeber für Vorranggebiete Windenergie, die in geplanten Landschaftsschutzgebieten liegen, erweiterte Abstände (mind. 1,5-fache des Mindestabstands) zwischen Vorranggebieten Windenergie vor, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Gashochdruckleitungen

Eine Gashochdruckleitung schneidet das Vorranggebietes Windenergie in Nordwest-Südost Richtung. Die Leitung ist in das Vorranggebiet Windenergie integriert und bleibt dennoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung eines erforderlichen Schutzstreifens von maximal 12 Metern freizuhalten.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Wasserschloss in Oberstadt), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-22 Ahlstädter Berg) liegt in einer Entfernung von rund 5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 345 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und

Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 20 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

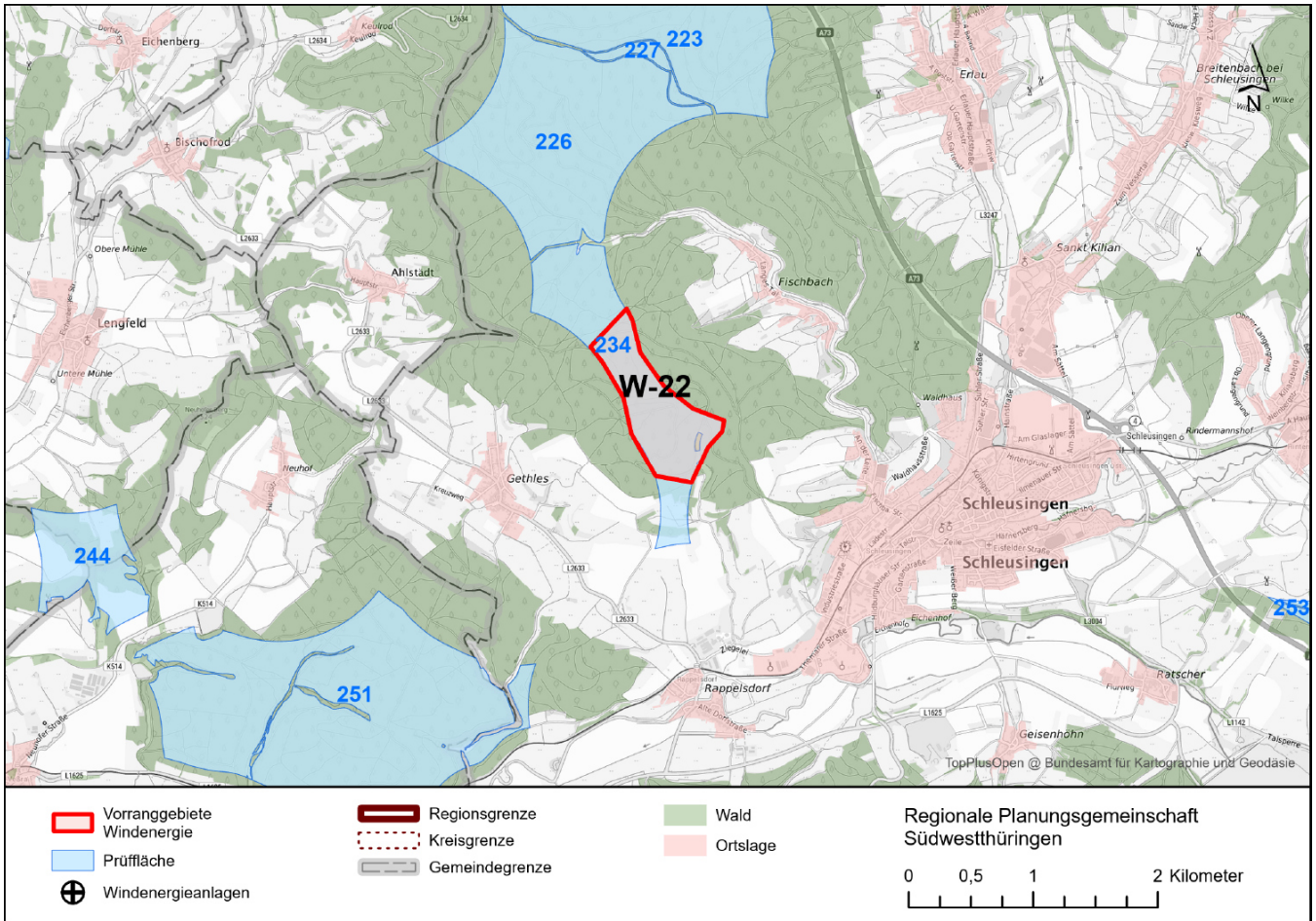
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- vollständig
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen und weniger 1 ha Frischgrünland-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- anteilig: 3 ha
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): - anteilig: 114 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 231 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: im Osten und Süden großflächige, steile Hangbereiche und ausgeprägte Zertalung
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 58 ha

W-22 Ahlstädter Berg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Schleusingen	Schleusingen
Flächengröße (ha):	112 (Prüffläche Nr. 234)	58
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,4 bis 7,1	6,5 bis 7,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 234 das Vorranggebiet Windenergie **W-22 Ahlstädter Berg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Glasindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- aufgrund der Lage im geplanten Landschaftsschutzgebiet Nr. 77 „Kleiner Thüringer Wald“ erweiterter Abstand von 5.000 m zu nordwestlich liegenden Vorranggebiet Windenergie W-21 Schneeberg
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fischbach
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schleusingen
- Windenergie aufgrund der Lage im geplanten Landschaftsschutzgebiet Nr. 77 „Kleiner Thüringer Wald“ erweiterter Abstand von 5.000 m zu südlich liegenden Vorranggebiet Windenergie W-27 Häselriether Forst
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gethles

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 234 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Naturpark „Thüringer Wald“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich des Naturparks und ist weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegt eine Kernfläche des Feucht-Biotopverbunds, deren Flächengröße mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegt. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Kernfläche ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurden linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt: ökologische Aufwertung des Bärenhals als Feucht-/Nassgrünland (Zubringer Bundesstraße B 4 zur Bundesautobahn A 73 Anschlussstelle Schleusingen). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine, linienhafte Bereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Kleiner Thüringer Wald“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Darüber hinaus wurde das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten aufgehoben (siehe Kriterienkatalog, Begründung zu Kriterium Nr. 2.6). Somit sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Bisher liegt nur eine sehr grobe Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes vor. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu. Die Fläche ist gekennzeichnet durch eine forstwirtschaftliche Nutzung. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie (überwiegend) sehr hohe bis (im südlichen Teil) durchschnittliche Qualitäten auf.

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort. Zudem sieht der Plangeber für Vorranggebiete Windenergie, die in geplanten Landschaftsschutzgebieten liegen, erweiterte Abstände (mind. 1,5-fache des Mindestabstands) zwischen Vorranggebieten Windenergie vor, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen.

Östlich des Vorranggebietes Windenergie liegt das Schloss Bertholdsburg, von dessen Aussichtsturm sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie zum Thüringer Wald werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt rd. 1,9 km von dem Aussichtsturm entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 25 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 2 km zum im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Schloss Bertholdsburg“ in Schleusingen. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Schloss Bertholdsburg“ wird ein Abstand von ca. 1,9 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Schleusingen), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-21 Schneeberg) liegt in einer Entfernung von rund 5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen

Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 58 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen wenig kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 7 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

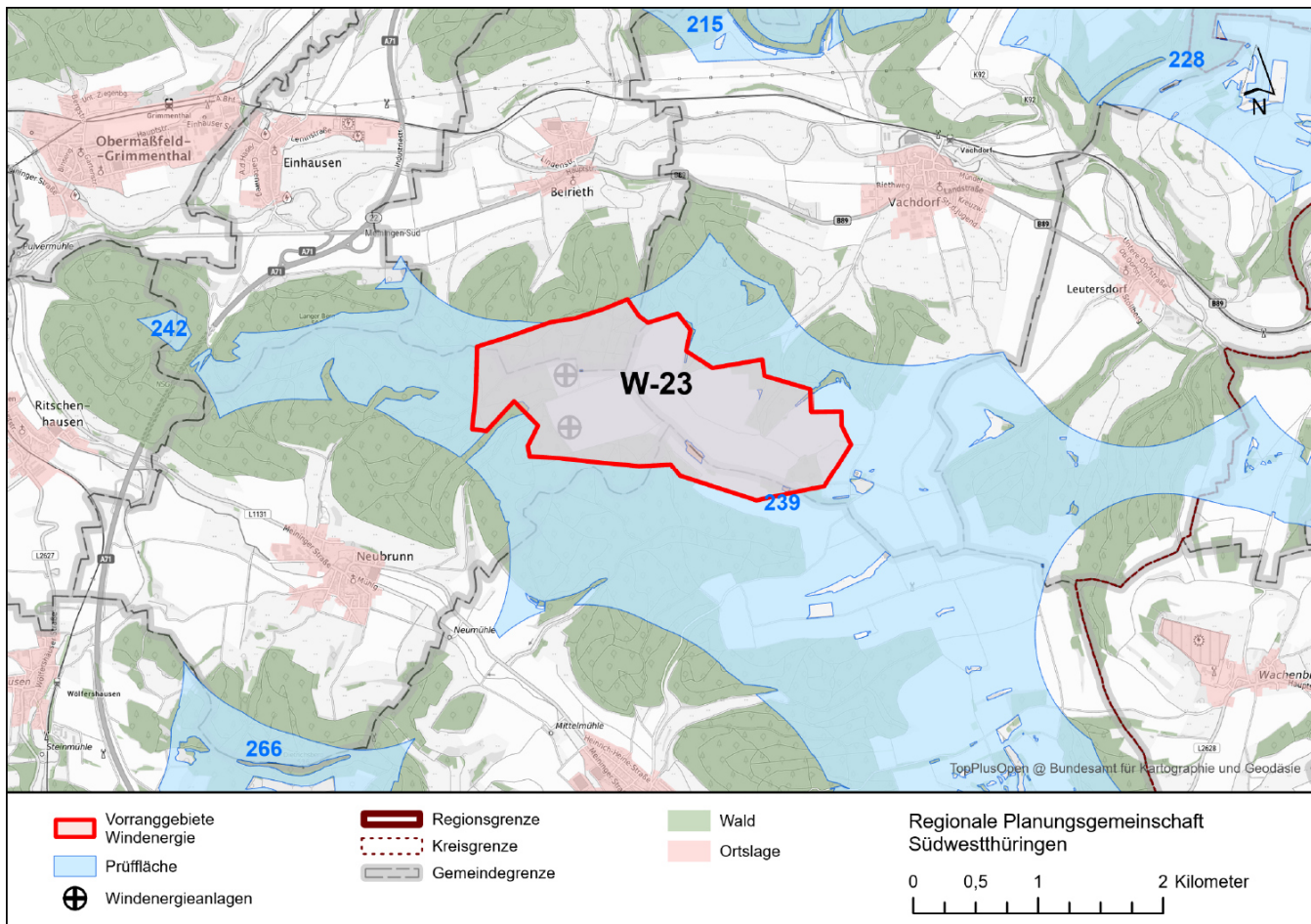
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- vollständig
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: 1 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 1 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 40 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Schloss Bertholdsburg (Prüfradius 2 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: kleinräumiger Bereich (Talraum)
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 2 ha

W-23 Mittelberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen; LK Hildburghausen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Vachdorf; Neubrunn; Belrieth; Grabfeld; Themar; Einhausen; Leutersdorf	Vachdorf; Neubrunn; Belrieth; Grabfeld
Flächengröße (ha):	1978 (Prüffläche Nr. 239)	286
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,2 bis 7,8	6,9 bis 7,5
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	ja	ja
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 239 das Vorranggebiet Windenergie **W-23 Mittelberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Belrieth
- Teilbereiche des geplanten Naturschutzgebiets „Wälder nördlich und östlich von Neubrunn und Jüchsen“ mit großräumigen Biotop-Kernflächen (Waldlebensräume) im Norden
- Vorranggebiet Rohstoffsicherung K-13 „Vachdorf-Schattenberg“ im Nordosten
- Abstand von 900 m zur südöstlich liegenden Kompostieranlage
- Teilbereiche des geplanten Naturschutzgebiets „Wälder nördlich und östlich von Neubrunn und Jüchsen“ mit großräumigen Biotop-Kernflächen (Waldlebensräume) im Süden
- Waldfunktion Bodenschutz im Südwesten
- Teilbereiche des geplanten Naturschutzgebiets „Wälder nördlich und östlich von Neubrunn und Jüchsen“ mit großräumigen Biotop-Kernflächen (Waldlebensräume) im Westen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 239 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der nördlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich (entlang der Neubrunner Str.). Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegt die Berghütte Neubrunn, in deren westlichen und südlichen Umfeld bereits zwei Windenergieanlagen genehmigt wurden. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Geplantes Naturschutzgebiet

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in den Randbereichen eines geplanten Naturschutzgebiets „Wälder nördlich und östlich von Neubrunn und Jüchsen“. Dieses geplante Naturschutzgebiet gehört aktuell nicht zu den aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen Thüringens, die kurz- oder mittelfristig prioritär ausgewiesen werden sollen. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt jedoch an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass schutzwürdige Teilbereiche gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie sprechen. Darum wurde die Planung des Vorranggebietes Windenergie im Wesentlichen auf die Bereiche des Offenlandes und angrenzender Forstflächen konzentriert (unter Berücksichtigung von Flächen mit überdurchschnittlich starker Ausprägung von Kalamitäten sowie weitgehend außerhalb der großflächigen Kernflächen des Waldbiotopverbundes). Da die Vorschlagsfläche des geplanten Naturschutzgebietes zudem sehr grob und schematisch abgegrenzt wurde und eher als Suchraum für weitere Prüfungen (z.B. Detailkartierung und Abgrenzung des Gebietes) anzusehen ist, hält es der Plangeber für vertretbar einen begrenzten Randbereich dieses Suchraumes mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken-, des Frischgrünland- und des Wald-Biotopverbundes, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Ein geringer Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im

Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotop sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald mit Bodenschutzfunktion

Im westlichen Randbereich des Vorranggebietes Windenergie befinden sich eine Waldfläche (kleiner 0,5 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Bodenschutzfunktion klassifiziert ist. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina) mehrfach vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen zum Teil berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer mäßigen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet liegt in einem land- und forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Kirchenburg in Leutersdorf), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von einem anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Jüchsener Wälder“) nach § 91 Flurbereinigungsgesetz in sehr geringem Umfang erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-26 Beinerstadt) liegt in einer Entfernung von rund 4,9 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung

von 286 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 42 %, von denen rund ein Viertel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 30 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

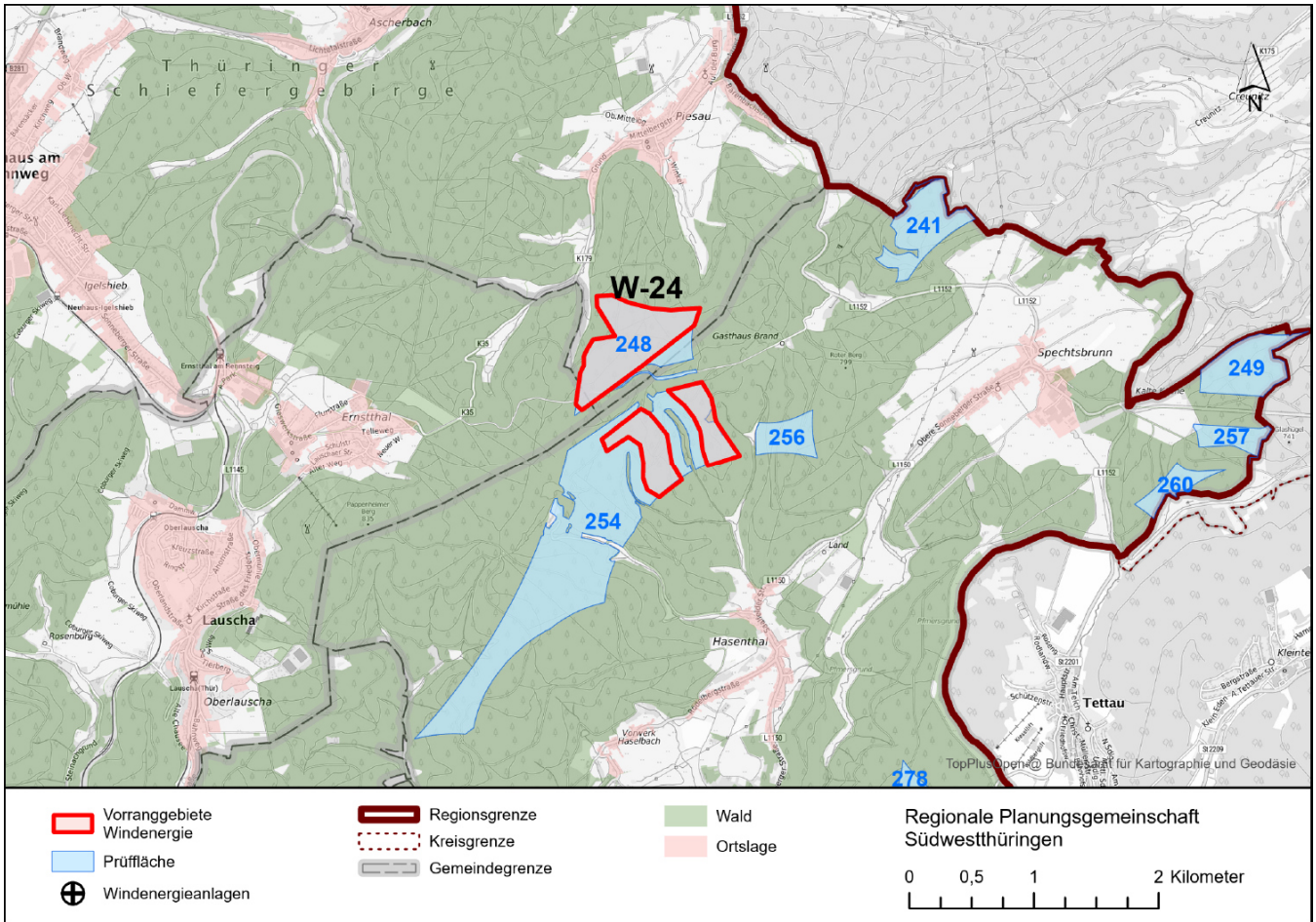
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- anteilig: 150 ha
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 17 ha Waldbiotop-Kernflächen, 3 ha Frischgrünland-Kernflächen und 2 ha Trockenbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 134 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 44 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): anteilig: 1 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- anteilig: 1 ha
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche im Randbereich
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 27 ha

W-24 Hoher Schuß



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Sonneberg	LK Sonneberg
Gemeinde(n):	Sonneberg; Neuhaus am Rennweg; Lauscha	Neuhaus am Rennweg; Sonneberg; Lauscha
Flächengröße (ha):	49 (Prüffläche Nr. 248) 168 (Prüffläche Nr. 254)	74
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,7 bis 8,6	7,3 bis 8,6
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 248 und 254 das Vorranggebiet Windenergie **W-24 Hoher Schuß** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Glasindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch geplante Infrastrukturen (Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der Bundesstraße B 281 und Landesstraße L 1145) und weiterer Freihaltezonen (Wald mit Erholungsfunktion, FFH-Gebiet Nr. 179 „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“) in drei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Piesau
- Abstand von 600 m zum östlich liegenden Mischgebiet im Außenbereich (Berggasthof am Brand mit Ferienhaussiedlung „Am Rennsteig“)
- Abstand von 100 m zum angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 179 „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“ zwischen den Teilgebieten und im Südwesten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hasenthal
- Abstand von 600 m zum westlich liegenden Mischgebiet im Außenbereich (Langebachtal)
- Abstand von 5.000 m zum Wetterradarstandort „Neuhaus am Rennweg“ im Westen
- Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Nr. 24 „Talsperre Leibis/Lichte“ im Nordwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind (z.B. geschützte Biotope „Felsbildungen und Steinbruchwände“ in der südöstlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie). Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 248 und 254 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Naturpark „Thüringer Wald“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparken wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche unter Berücksichtigung der überdurchschnittlich starken Ausprägung von Kalamitäten und der räumlichen Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Glasindustrie) höher als die Lage im Naturpark.

Abstand vom Rennsteig

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Bereich des Rennsteigs. Zwischen der nördlichen und den südlichen Teilflächen des Vorranggebiets verläuft der Rennsteig. Entlang des Rennsteigs wird ein Korridor von mindestens 280 m zwischen den Teilflächen des Vorranggebietes freigehalten. Zu den nördlichen und südlichen Teilflächen wird jeweils ein Abstand von mindestens 100 m zum Rennsteig eingehalten. Die Wegführung des Radwanderwegs, des Reitwegs und der Loipen für den Wintersport verlaufen teilweise innerhalb der nördlichen Teilfläche. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Wegführungen entsprechend berücksichtigt werden können.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 225 „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht). Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 100 m, so dass der Schutz der Arten als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Forstliche Stilllegungsflächen

Im östlichen Randbereich der südöstlichen Teilfläche befindet sich ein kleiner Teil der forstlichen Stilllegungsfläche „Dolmar“ mit einer Flächenausdehnung von ca. 0,5 ha. Auf den Stilllegungsflächen soll der Prozessschutz, d. h. eine natürliche Entwicklung des Waldes mit seiner Fauna und Flora ohne menschliche Eingriffe, ermöglicht werden. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald (Erweiterung)“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Darüber hinaus wurde das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten aufgehoben (siehe Kriterienkatalog, Begründung zu Kriterium Nr. 2.6). Somit sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Bisher liegt nur eine sehr grobe Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebiets vor. Das Vorranggebiet Windenergie liegt relativ zentral im geplanten Landschaftsschutzgebiet. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu. Die Fläche ist gekennzeichnet durch eine forstwirtschaftliche Nutzung. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie (überwiegend) hervorragende bis sehr hohe Qualitäten auf.

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort. Zudem sieht der Plangeber für Vorranggebiete Windenergie, die in geplanten Landschaftsschutzgebieten liegen, erweiterte Abstände (mind. 1,5-fache des Mindestabstands) zwischen Vorranggebieten Windenergie vor, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen.

Das entlang des Rennsteigs bisher ungestörte Panorama kann je nach Anordnung der Windenergieanlagen innerhalb der Vorrangfestlegung teilweise technisch überformt werden. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei ggf. vorhandene Sichtachsen zu markanten Punkten des Thüringer Waldes freigehalten werden können.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zu den seismologischen Messstationen „Morassina Schaubergwerk“ und „Stollen Tierberg Steinach“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der Entfernung zu den Messstationen ist der Betrieb von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, welche die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und aufgrund der räumlichen Nähe zu energieintensiven Gewerbe-/Industriebetrieben entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort, zumal der Abstand jeweils mehr als 4 km beträgt.

Festgesetzte Trinkwasserschutzzone III A der Talsperre Leibis/Lichte

Das Wasserschutzgebiet Nr. 24 „Talsperre Leibis/Lichte“ dient dem Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus der Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte in Ostthüringen. Mit der Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leibis/Lichte vom 9. Februar 2011 (ThürStAnz Nr. 10/2011 S. 389) wurde das Wasserschutzgebiet festgesetzt. Die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie liegt innerhalb der festgesetzten Schutzzone III A. Gemäß den Schutzbestimmungen für die Schutzzone III A (§ 6 Abs. 9 der Wasserschutzgebietsverordnung Talsperre Leibis/Lichte) ist die Umwandlung von Waldflächen in andere Nutzungsformen sowie der Kahlschlag von Waldbeständen verboten. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann die zuständige Behörde eine Befreiung von diesen Verboten erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Abs. 4 bis 7 WHG entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern (z.B. Pläncknerscher Rennsteig), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden.

Luftverteidigungsradar Döbraberg

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich im Umkreis von 50 km um das Luftverteidigungsradar Döbraberg (Entfernung mehr als 37 km). Diese Standorte unterliegen im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit militärischen Belangen. Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu Störpotenzialen der Radarsicht kommen. In diesem Bereich ist es möglich, dass unter Umständen mit fachlichen Einwendungen und einschränkenden Auflagen zu rechnen ist (Höhenbegrenzungen, Vorgaben zum Standort der Windenergieanlage, Ausrichtung der Windenergieanlagen). Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-32 Klettnitzberg) liegt in einer Entfernung von rund 6,5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 74 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund zwei Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 15 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebietes sichergestellt.

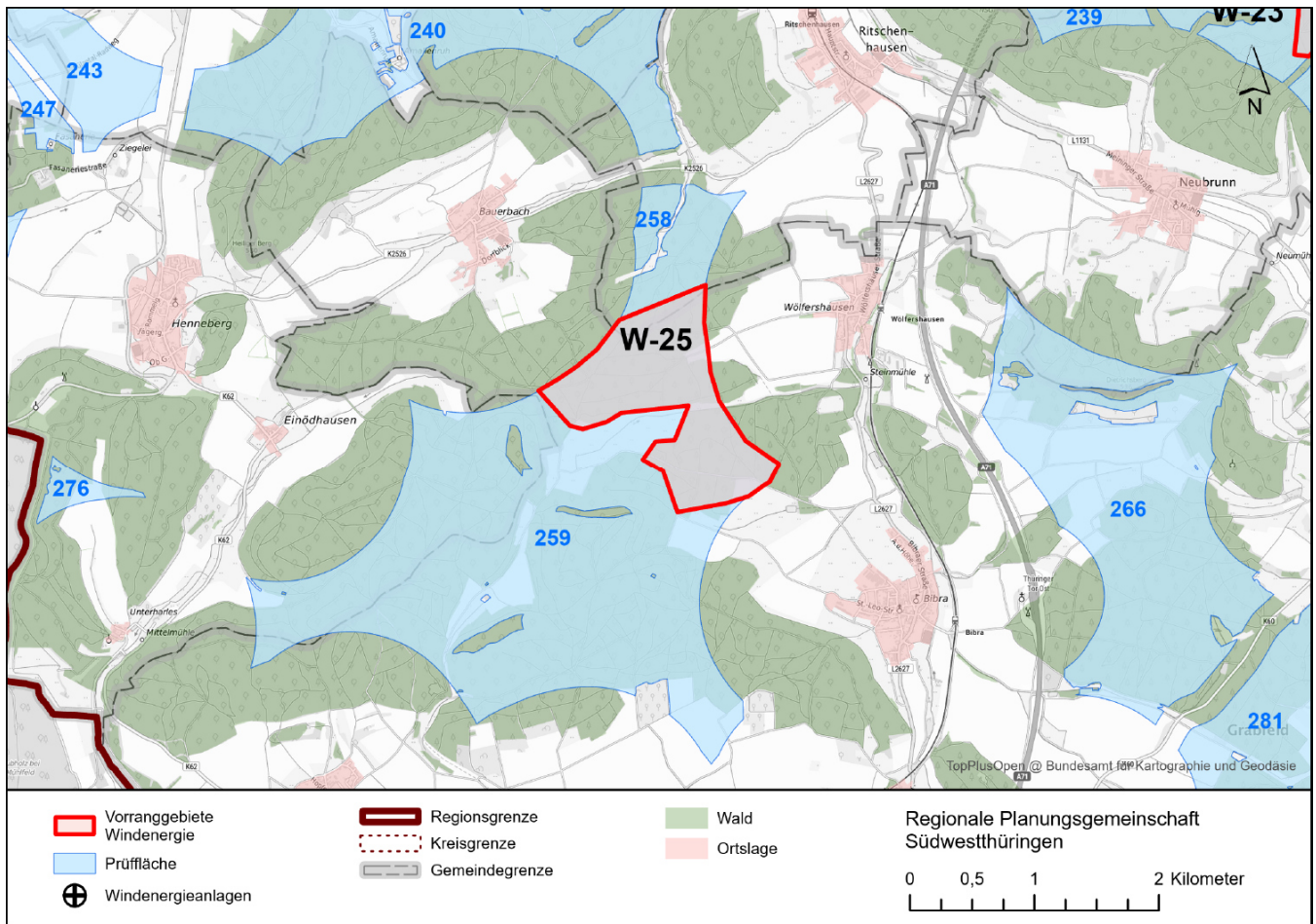
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein hohes Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- vollständig
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- vollständig
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): - anteilig: 61 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 13 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- anteilig: Schutzradius um Messstationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TIER – Stollen Tierberg Steinach und MORAS – Morassina Schaubergwerk)
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- vollständig
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: steile Hangbereiche in den Randbereichen
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 47 ha

W-25 Wölfershausener Wald



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Grabfeld; Ritschenhausen; Meiningen	Grabfeld; Ritschenhausen
Flächengröße (ha):	796 (Prüffläche Nr. 259)	146
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,4 bis 7,6	6,5 bis 6,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 259 das Vorranggebiet Windenergie **W-24 Wölfershausener Wald** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industriegebiet Thüringer Tor) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- vorsorglicher Abstand von mind. 250 m zum nördlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 215 „Zehnerberg und Bauerbachtal“
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wölfershausen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bibra
- geplantes Naturschutzgebiet „Talgrund Unterharles“ mit angrenzenden Biotop-Kernflächen (Feuchtlebensräume entlang Kätzeroder Wasser) im Westen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bauerbach

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 259 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der südlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 215 „Zehnerberg und Bauerbachtal“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des nördlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 215 „Zehnerberg und Bauerbachtal“ gelten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 250 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine Randbereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des

Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Westlich des Vorranggebietes Windenergie liegt die Burgruine Henneberg, von dessen Aussichtsblick sich weiträumige Sichtbeziehungen in die umliegende Landschaft ergeben. Wesentliche Fernblickbeziehungen wie in das Grabfeld und die Rhön werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt mehr als 2.600 m von den Aussichtsblick entfernt und ist dabei so geformt, dass die Einschränkungen auf weniger als 30 Grad des Blickfeldes (weniger als 10 % des gesamten Panoramablickes) begrenzt sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 3,5 km zum im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Burgruine Henneberg“ in Henneberg. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieses Prüfradius ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Burgruine Henneberg“ wird ein Abstand von 2,6 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. ehemaliger Gutshof in Bauerbach), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von einem anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Wölfershäuser Wälder“) nach § 91 Flurbereinigungsgesetz sowie von zwei anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Wölfershausen“ und „Bibra“) nach § 1 Flurbereinigungsgesetz erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-31 Behrunger Höhe) liegt in einer Entfernung von rund 4,8 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 146 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 95 %, von denen rund ein Achtel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 18 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

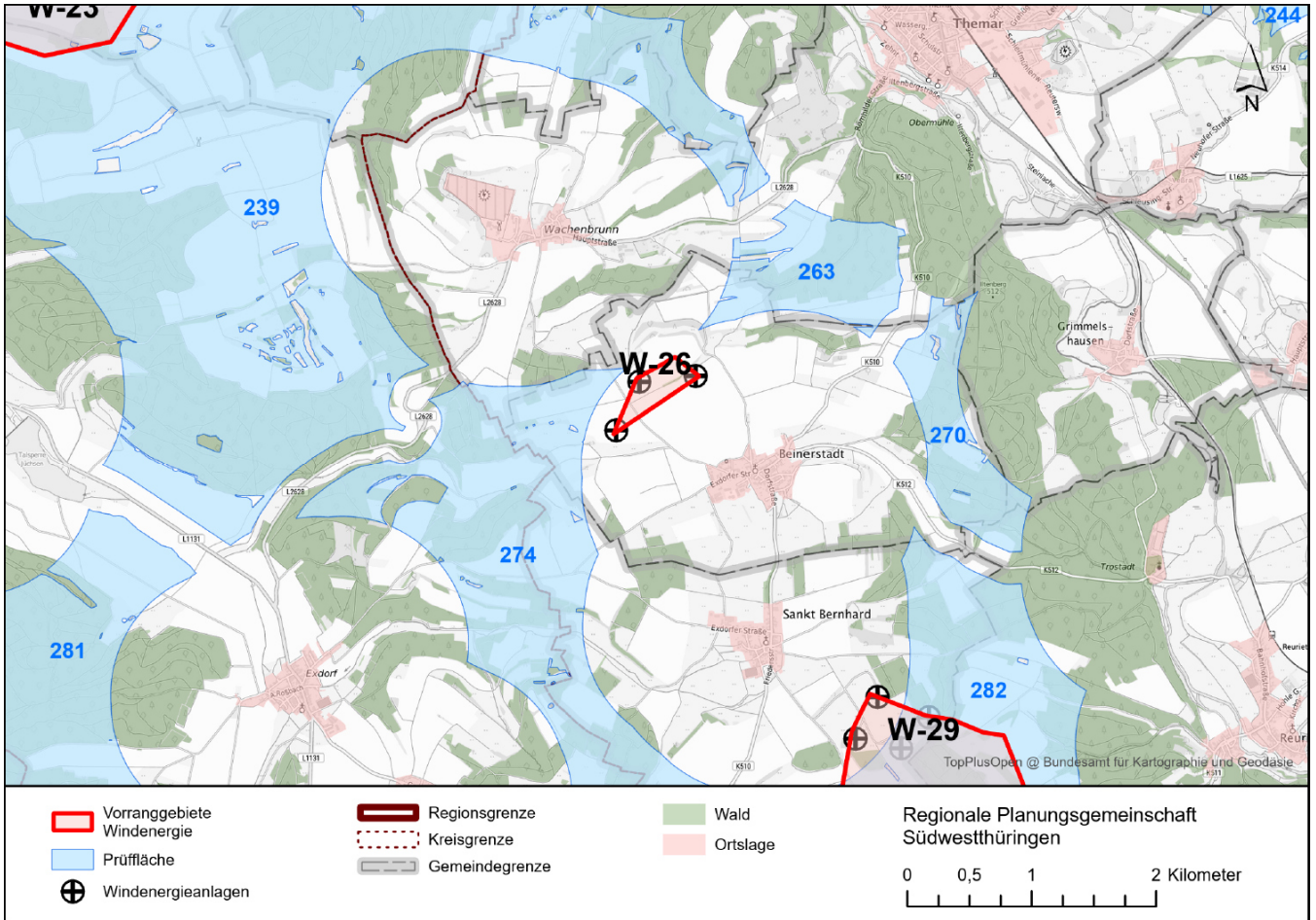
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 3 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 7 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Burgruine Henneberg (Prüfradius 3,5 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- anteilig: 72 ha
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 17 ha

W-26 Beinerstadt



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):		LK Hildburghausen
Gemeinde(n):		Beinerstadt
Flächengröße (ha):		15
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:		7,3 bis 7,5
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:		ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:		nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:		nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:		nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:		nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:		ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird das Vorranggebiet Windenergie **W-26 Beinerstadt** ausgewiesen. Das Vorranggebiet Windenergie wird im Wesentlichen auf die Standorte der drei bereits genehmigten Windenergieanlagen beschränkt. In Bezug auf die Standorte der genehmigten Windenergieanlagen wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m reduziert (Richtung Beinerstadt 600 m). Die Abgrenzung des Vorranggebietes orientiert sich ausschließlich an den Standorten der drei genehmigten Windenergieanlagen und der Beschränkung der Flächengeometrie zur Erreichung der festgelegten Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergie von 15 ha.

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der genehmigten Windenergieanlagen ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der westlichen und südöstlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegt eine Kernfläche des Trocken- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengröße mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegt. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Kernfläche ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-29 Breitberg) liegt in einer Entfernung von rund 2,9 km und unterschreitet damit geringfügig den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten, um dem besonderen planerischen Interesse am Repowering (W-29 Breitberg) angemessene Rechnung zu tragen (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 15 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Offenland.

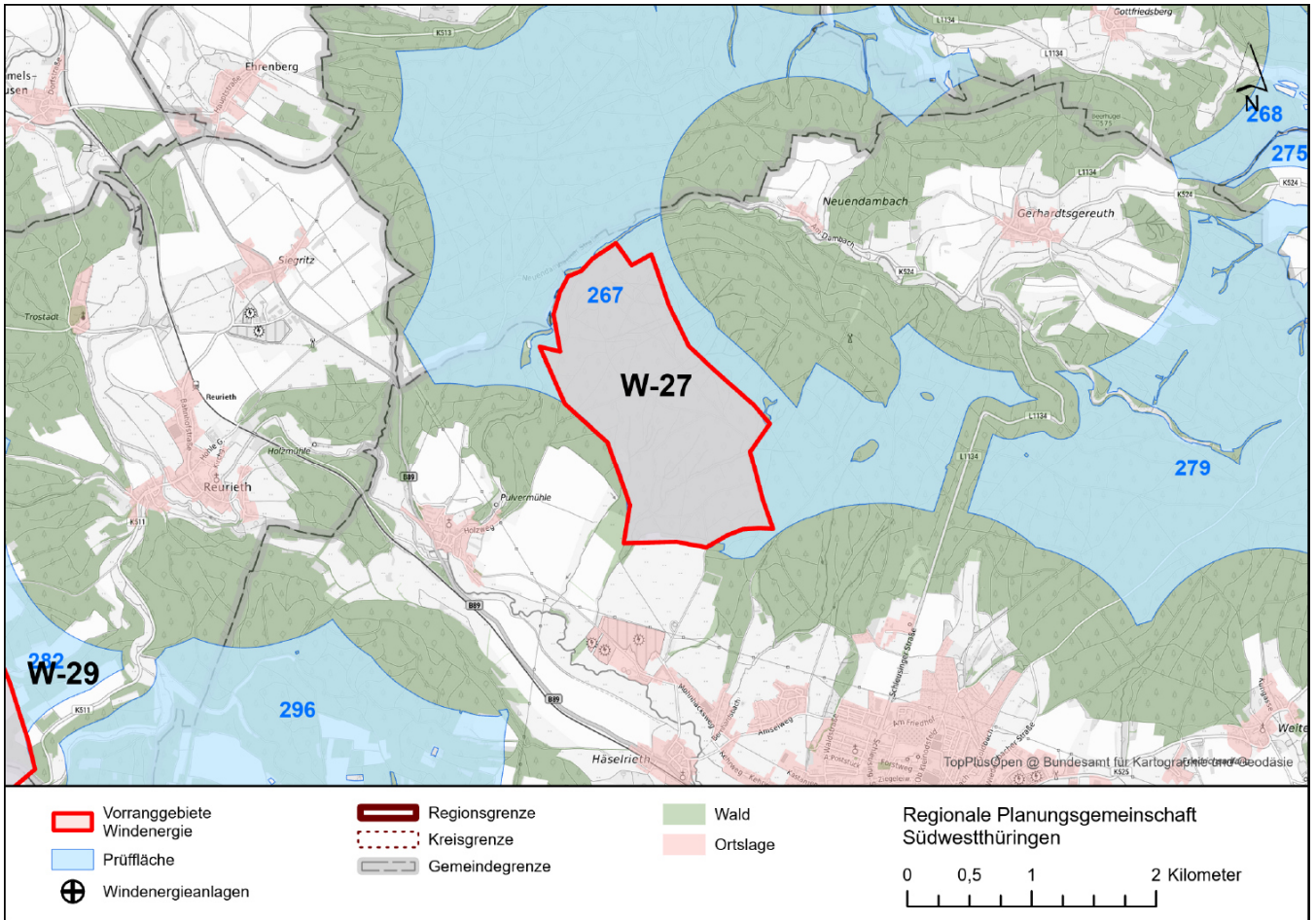
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: unter 1 ha Frischgrünland-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- nein
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-27 Häselriether Forst



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Hildburghausen; Kloster Veßra; Schleusingen	Hildburghausen
Flächengröße (ha):	1153 (Prüffläche Nr. 267)	255
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,0 bis 7,4	6,5 bis 7,2
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 267 das Vorranggebiet Windenergie **W-27 Häselriether Forst** ausgewiesen. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Gewerbe- und Industriegebiet Hildburghausen/Nord-Ost) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Nadel-Laub-Mischwäldern im Norden
- Abstand von mind. 250 m zum nordöstlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 173 „Heidefläche im Hildburghäuser Stadtwald“
- Waldgebiet mit Biotop-Kernflächen und mit sehr hohem Nadel-Laubwaldanteil im Osten und Südosten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Häselrieth
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ebenhards
- Trinkwasserschutzzone II des geplanten Wasserschutzgebiets Nr. 292 „Grimmelsbrunnen“ im Westen
- Teilbereiche des geplanten Naturschutzgebiets „Dambachgrund“ mit geschützten Biotopen sowie Kernflächen des Biotopverbundes (Feuchtlebensräume) im Westen und Nordwesten

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 267 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 173 „Heidefläche im Hildburghäuser Stadtwald“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des nordöstlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 173 „Heidefläche im Hildburghäuser Stadtwald“ gelten Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 250 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Geplantes Naturschutzgebiet

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines geplanten Naturschutzgebiets „Dambachgrund“. Dieses geplante Naturschutzgebiet gehört aktuell nicht zu den aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen Thüringens, die kurz- oder mittelfristig prioritär ausgewiesen werden sollen. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt jedoch an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass schutzwürdige Teilbereiche gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie sprechen. Darum wurde die Planung des Vorranggebietes Windenergie im Wesentlichen auf die Bereiche oberhalb der Dambachhau konzentriert (unter Berücksichtigung von Flächen mit überdurchschnittlich starker Ausprägung von Kalamitäten sowie außerhalb der Kernflächen des Feuchtbiotopverbundes). Da die Vorschlagsfläche des geplanten Naturschutzgebiets zudem sehr grob und schematisch abgegrenzt wurde und eher als Suchraum für weitere Prüfungen (z.B. Detailkartierung und Abgrenzung des Gebietes) anzusehen ist, hält es der Plangeber für vertretbar einen begrenzten Randbereich dieses Suchraumes mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht- und des Wald-Biotopverbundes, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Alle Feuchtbiotop-Kernflächen sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbundes entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine Randbereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Pseudogley und teils Stagnogley) sehr geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist der überwiegende Teil des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Landschaftsbildqualitäten auf. Der nördliche Teil des Vorranggebietes Windenergie ist hingegen durch sehr hohe Landschaftsbildqualitäten gekennzeichnet. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Bismarkturm auf dem Stadtberg in Hildburghausen), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-29 Breitberg) liegt in einer Entfernung von rund 5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 255 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 99 %, von denen rund ein Siebtel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 49 % und hält damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % ein. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

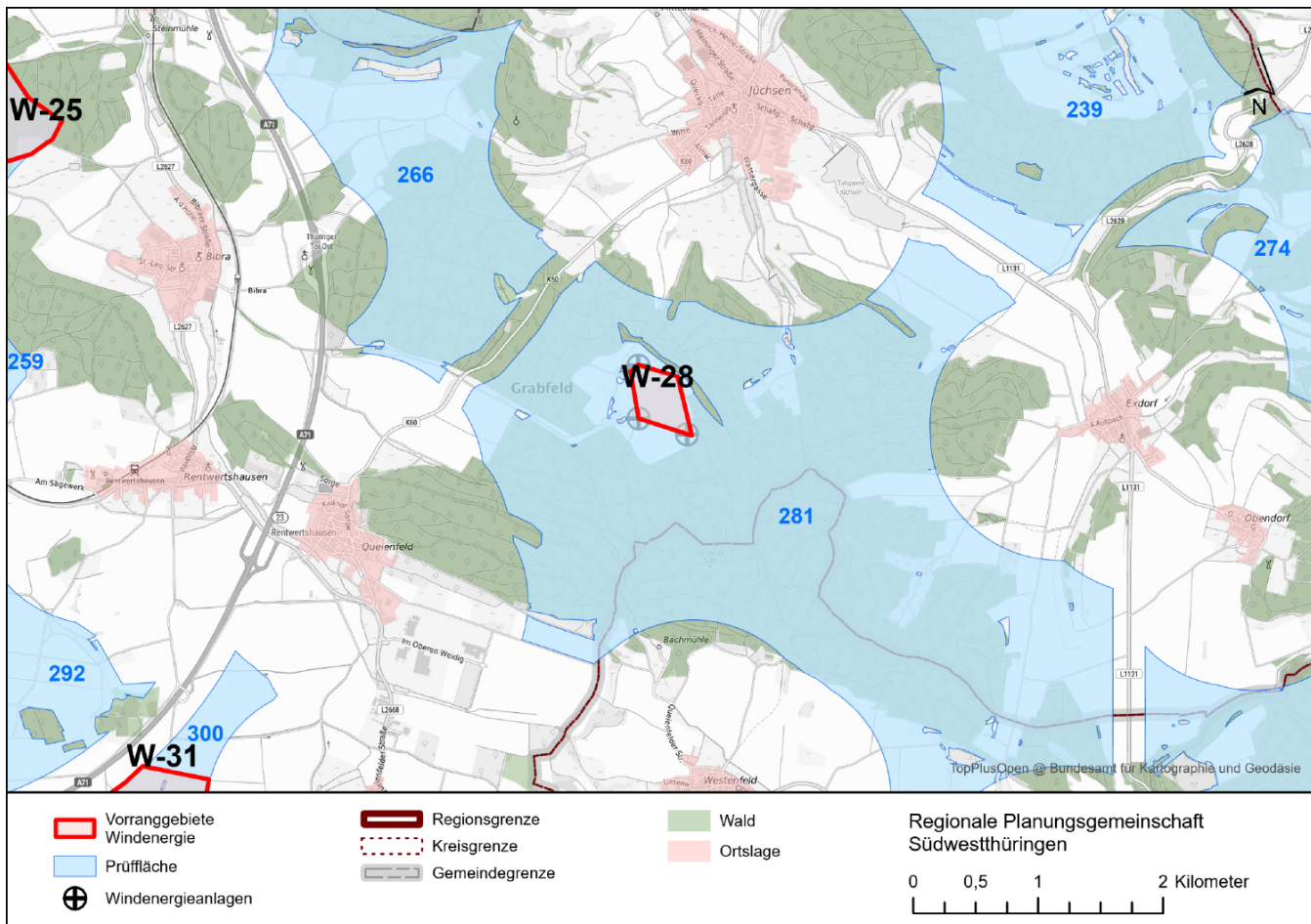
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- anteilig: 9 ha
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 4 ha Waldbiotop-Kernflächen und 3 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 4 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 1 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 87 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 34 ha

W-28 Schlotberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen; LK Hildburghausen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Grabfeld; Römhild	Grabfeld
Flächengröße (ha):	1315 (Prüffläche Nr. 281)	17
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,5 bis 8,0	6,9 bis 7,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 281 das Vorranggebiet Windenergie **W-27 Schlotberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet Windenergie wird im Wesentlichen auf die Standorte der drei bereits genehmigten Windenergieanlagen beschränkt. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industriegebiet Thüringer Tor) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Teilbereich des geplanten Naturschutzgebietes „Wälder und Nassgrünland zwischen Jüchsen und Westenfeld“ mit Kernflächen des Biotopverbundes (Waldlebensräume) im Norden und Osten
- Beschränkung der Flächengeometrie auf die Standorte der genehmigten Windenergieanlagen im Süden
- Nassstandort und Entwicklungskorridor für Auen- und Feuchtlebensräume im Westen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 281 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Geplantes Naturschutzgebiet

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines geplanten Naturschutzgebietes „Wälder und Nassgrünland zwischen Jüchsen und Westenfeld“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt jedoch an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass die Planung in den schutzwürdigen Bereichen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie spricht. Darum wurde die Planung des Vorranggebietes Windenergie im Wesentlichen auf die Bereiche des Offenlandes konzentriert (außerhalb der Kernflächen des Biotopverbundes). Da die Vorschlagsfläche des geplanten Naturschutzgebietes sehr grob und schematisch abgegrenzt ist und eher als Suchraum für die zu schützenden Biotoptypen anzusehen ist, hält es der Plangeber für vertretbar einen schmalen Randbereich dieses Suchraumes mit der Ausweisung eines Vorranggebietes in Anspruch zu nehmen.

Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten

Direkt westlich des Vorranggebietes Windenergie liegt ein Nachweis eines Schwarzstorchs-Brutplatzes aus dem Jahr 2020 vor. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurden in den letzten Jahren bereits drei Windenergieanlagen genehmigt, so dass der Brutplatz nicht bestätigt wurde. Der Plangeber sieht aufgrund des unbestätigten Vorkommens im vorliegenden Fall von einem Mindestabstand zum Vorranggebiet ab.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-31 Behrunger Höhe) liegt in einer Entfernung von rund 4,4 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 17 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt

120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Offenland.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- anteilig: 3 ha
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- vollständig
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 12 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-29 Breitberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Reurieth; St. Bernhard; Dingsleben; Römhild; Beinerstadt	Reurieth; Dingsleben; St. Bernhard; Römhild
Flächengröße (ha):	736 (Prüffläche Nr. 282)	444
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,5 bis 7,8	6,7 bis 7,7
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird innerhalb und angrenzend der Prüffläche 282 das Vorranggebiet Windenergie **W-29 Breitberg** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Planungsgeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). In Bezug auf die Standorte der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m zum Teil reduziert (Richtung St. Bernhard). Alle Bestandsanlagen können somit in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 700 m) zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils St. Bernhard
- aufgrund der Flächengröße des Vorranggebietes Windenergie erweiterter Abstand von 5.000 m zu östlich liegenden Vorranggebiet Windenergie
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Kreisstraße K 511 im Südosten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu den südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zeifeld
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Südwesten auf maximal mögliche Umfassung des westlich liegenden Ortsteils Dingsleben
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu den westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dingsleben
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Westen auf maximal mögliche Umfassung des westlich liegenden Ortsteils Dingsleben

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 282 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 21 „Gleichberge“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem südlich liegendem Vogelschutzgebiet Nr. 21 „Gleichberge“ beträgt in der Regel mehr als 1.000 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen (Rotmilan). Darüber hinaus werden die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Habitat- und Habitatentwicklungsflächen der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie nicht von der Vorrangfestlegung erfasst, so dass der Schutz der angrenzenden Habitate damit vom Plangeber als gewährleistet angesehen wird. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken-, des Feucht-, des Frischgrünlands- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen sehr häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie befinden sich mehrfach auch Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, die deutlich größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen weitestgehend ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der teilweise bestehenden technologischen Vorprägung (Windenergieanlagen) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina und teils Terra fusca und Kalkpelosol) mehrfach vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen zum Teil berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer mäßigen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf. Mit bestehenden Windenergieanlagen besteht zudem eine technologische Vorprägung der Landschaft.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Klosteranlage in Troststadt), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-26 Beinerstadt) liegt in einer Entfernung von rund 2,9 km und unterschreitet damit geringfügig den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten, um dem besonderen planerischen Interesse am Repowering angemessenen Rechnung zu tragen (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 444 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Mit dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergie wird der Maximalwert der Umfassung für einzelne Siedlungsbereiche erreicht (Dingsleben). Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 54 %, von denen rund die Hälfte kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 26 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

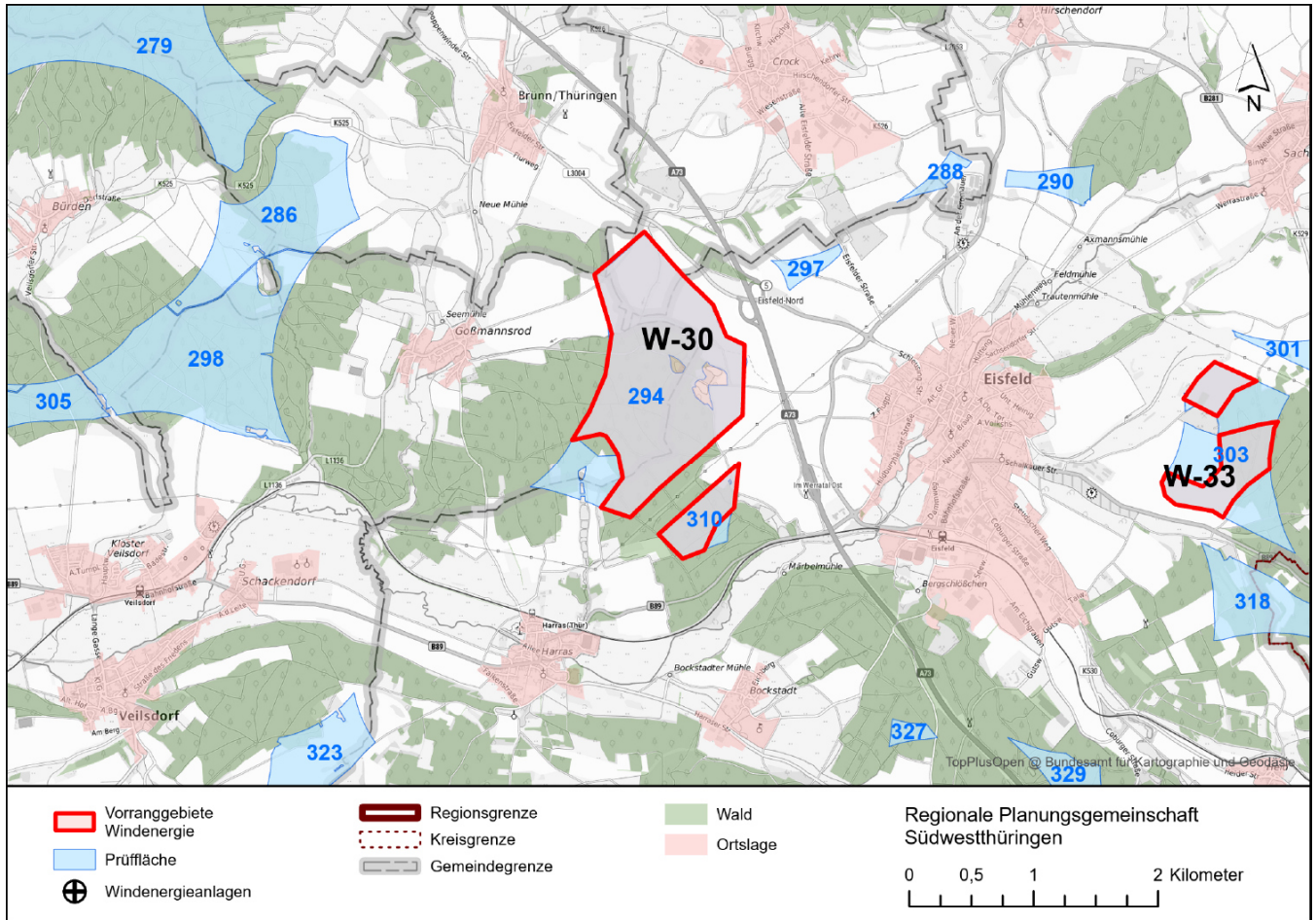
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 46 ha Waldbiotop-Kernflächen, 9 ha Frischgrünland-Kernflächen, 2 ha Trockenbiotop-Kernflächen und weniger als 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 176 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 77 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- ja: im nördlichen Teil ist ein Erdfall (Kategorie: allgemein) und im südlichen Randbereich eine anthropogene Hohlform durch Rohstoffgewinnung (z.B. Ton- oder Kiesgruben) kartiert
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 125 ha

W-30 Thomasberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Eislefeld; Veilsdorf; Auengrund; Brünn/Thür.	Eislefeld; Veilsdorf; Auengrund; Brünn/Thür.
Flächengröße (ha):	192 (Prüffläche Nr. 294) 23 (Prüffläche Nr. 310)	198
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,6 bis 7,4	6,6 bis 7,4
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 294 und 310 das Vorranggebiet Windenergie **W-30 Thomasberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industriezonen, z.B. Industrie- und Gewerbegebiet Eisfeld-Süd) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (110-kV-Freileitung Schalkau nach Hildburghausen) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Brunn/Thür.
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 3004 im Nordosten
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Bundesautobahn A 73 im Osten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eisfeld
- Abstand von 600 m zur südöstlich liegenden Splittersiedlung und Einzelhäuser im Außenbereich (Märbelmühle)
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bockstadt
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Harras
- Waldrandbereich im Talraum des Rottenbaches im Westen
- Trinkwasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes Nr. 576 „Thomasberg Goßmannsrod II“ im Westen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Goßmannsrod

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind (z.B. Flächennaturdenkmal „Weißateiche bei Goßmannsrod“). Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 294 und 310 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der westlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (südlich der Weiße) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. In der südwestlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (an den Harrasser Teichen) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Als Schutzobjekte des südöstlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 111 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ gelten Mopsfledermaus, Kleine Hufeisennase, Großes Mausohr, Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehören. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 300 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m,

wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Frischgrünlandbiotop-Kernfläche und der überwiegende Teil der Feuchtbiotop-Kernflächen sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbands entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurden verschiedene, linienhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt: Uferrandstreifen mit Kraut-/Staudenflur, Anpflanzen von Kopfweiden und naturnaher Bach- und Einmündungsbereich (Flurbereinigungsverfahren Eisfeld-West), Anlage einer Baumreihe (Flurbereinigungsverfahren Brunn), Ergänzung von Alleen (Bundesautobahn A 73 zwischen Eisfeld und Rottenbach) sowie Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen/Entwicklung von Säumen (Bundesautobahn A 73 zwischen Schleusingen und Eisfeld-Nord). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technogenen Vorprägung (110-kV-Freileitung, Bundesautobahn) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt. Im Talraum des Rottenbachs (Harraser Teiche) wird der Waldrandbereich von der Vorrangfestlegung ausgenommen.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Pseudogley und teils Stagnogley) sehr geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Vorranggebiet Windenergie überwiegend sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. In Richtung Bundesautobahn A 4 und Zubringer Landesstraße L 3004 weisen Teilflächen des Vorranggebietes Windenergie geringe bis durchschnittliche Landschaftsbildqualitäten auf. Mit der 110-kV-Freileitung besteht zudem eine technogene Vorprägung der Landschaft. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 4,1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Schloss Eisfeld“ in Eisfeld. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Schloss Eisfeld“ wird ein Abstand von rd. 1,8 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Bergkirche auf dem Irmelsberg in Crock), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von einem abhängigen Flurbereinigungsverfahren („Eisfeld-West“) nach § 87 Flurbereinigungsgesetz sowie von einem abhängigen Flurbereinigungsverfahren („Brunn“) nach § 86

Flurbereinigungsgesetz in unterschiedlichen Verfahrensständen erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-33 Weites Feld) liegt in einer Entfernung von rund 3,4 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 198 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 62 %, von denen rund ein Siebtel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 18 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

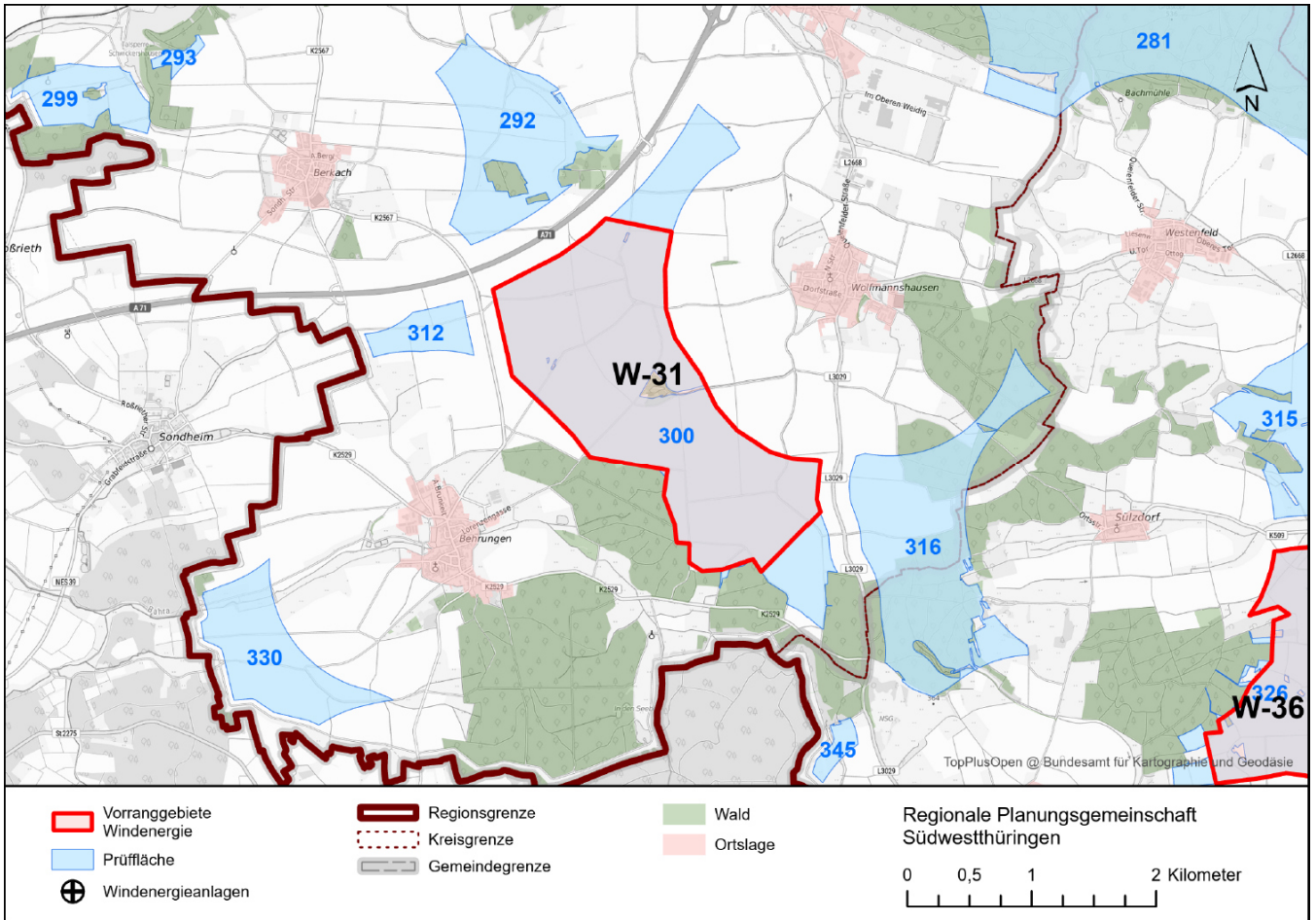
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 6 ha Feuchtbiotop-Kernflächen und 1 ha Frischgrünland-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: 1 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 56 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: unter 1 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 169 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- vollständig: Schloss Eisfeld (Prüfradius 4,1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- anteilig: 134 ha
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 17 ha

W-31 Behrunger Höhe



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Schmalkalden-Meiningen	LK Schmalkalden-Meiningen
Gemeinde(n):	Grabfeld	Grabfeld
Flächengröße (ha):	398 (Prüffläche Nr. 300)	336
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,7 bis 7,0	6,7 bis 7,0
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 300 das Vorranggebiet Windenergie **W-31 Behrunger Höhe** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industriegebiet Thüringer Tor) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Bundesautobahn A 71 im Norden
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Norden auf maximal mögliche Umfassung des östlich liegenden Ortsteils Wolfmannshausen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östliche liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wolfmannshausen
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 3029 im Osten
- Wald in waldarmen Gebieten im Süden und Südwesten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Behrunger
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Kreisstraße K 2567 im Westen

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind (z.B. geschützter Landschaftsbestandteil „Baumumgebung Hofsee bei Behrunger“). Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 300 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Der überwiegende Teil der Feuchtbiotop-Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie wurden verschiedene, linien- und flächenhafte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt: Erweiterung des geschützten Landschaftsbestandteiles "Hofsee", Sukzession, Anpflanzung von Hochstämmen, Feldgehölz, Obstbaumreihen, Feuchtgrünlandfläche und extensives Grünland (Flurbereinigungsverfahren Wolfmannshausen) und Obstbaumreihe, Laubbaumreihe und Feldhecke (Bundesautobahn A 71 zwischen Meinungen und Berkach). Flächen mit Ausgleichsmaßnahmen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Flächen der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt werden können. Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald in waldarmen Gebieten

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich kleine Feldgehölze und isolierte Waldinseln, die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald in waldarmen Gebieten klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des

Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie unterdurchschnittliche Qualitäten auf.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 550 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Jüdische Synagoge in Berkach), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von drei anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Wolfmannshausen“, „Behrungen“ und „Queienfeld/Rentwertshausen“), jeweils nach § 1 Flurbereinigungsgesetz, in unterschiedlichen Verfahrensständen erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-36 Warth) liegt in einer Entfernung von rund 3,5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 336 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Mit dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergie wird der Maximalwert der Umfassung für einzelne Siedlungsbereiche erreicht (Wolfmannshausen). Das Vorranggebiet Windenergie liegt nahezu vollständig im Offenland.

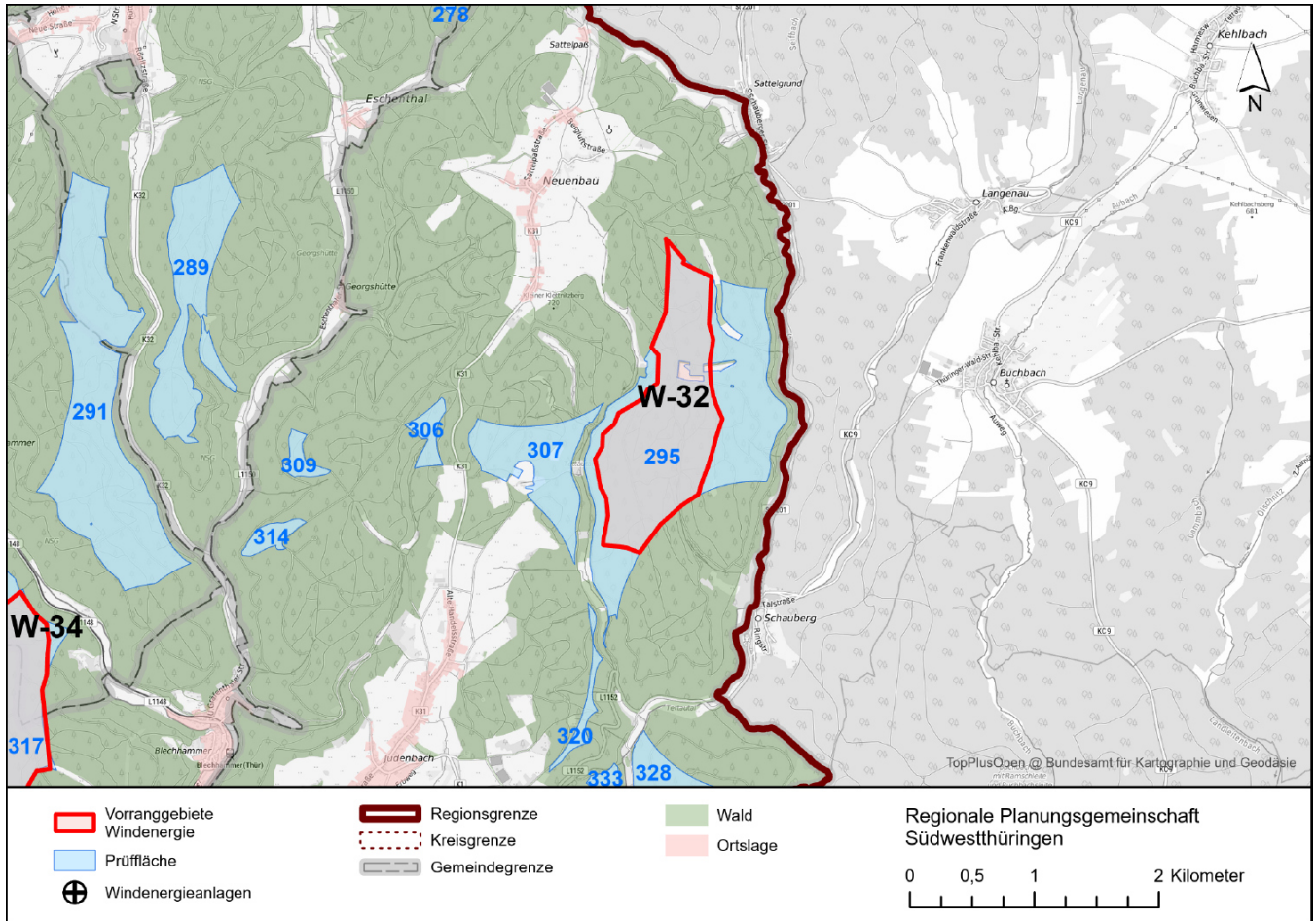
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 3 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- anteilig: 4 ha
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 72 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 1 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- vollständig
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-32 Klettnitzberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Sonneberg	LK Sonneberg
Gemeinde(n):	Föritztal	Föritztal
Flächengröße (ha):	232 (Prüffläche Nr. 295)	131
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	5,9 bis 7,8	6,5 bis 7,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 295 das Vorranggebiet Windenergie **W-32 Klettnitzberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Baustoffindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sattelgrund/Bayern
- Abstand von 500 m zum östlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schauberg/Bayern
- Waldgebiet mit Biotop-Kernflächen im Süden
- Abstand von mind. 100 m zum westlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 120 „Tettautal - Klettnitzgrund“
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neuenbau

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 295 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Naturpark „Thüringer Wald“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich des Naturparks und ist weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche unter Berücksichtigung der überdurchschnittlich starken Ausprägung von Kalamitäten höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des FFH-Gebietes Nr. 120 „Tettautal - Klettnitzgrund“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht). Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 100 m, so dass der Schutz der Arten als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Frischgrünland- und des Feucht-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Kernflächen sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen sind gleichzeitig gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entsprechend berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald (Erweiterung)“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Darüber hinaus wurde das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten aufgehoben (siehe Kriterienkatalog, Begründung zu

Kriterium Nr. 2.6). Somit sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Bisher liegt nur eine sehr grobe Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes vor. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu. Die Fläche ist gekennzeichnet durch eine forstwirtschaftliche Nutzung. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie nahezu vollständig hervorragende Qualitäten auf.

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort. Zudem sieht der Plangeber für Vorranggebiete Windenergie, die in geplanten Landschaftsschutzgebieten liegen, erweiterte Abstände (mind. 1,5-fache des Mindestabstands) zwischen Vorranggebieten Windenergie vor, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen.

Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich innerhalb einer Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge. Für die Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge ED-R 150 muss zwingend eine Einzelfallprüfung erfolgen, sobald eine Bauhöhe des Hindernisses von 213 m über Grund erreicht ist, um eine Beeinträchtigung des militärischen Flugbetriebes auszuschließen. Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordination, Höhen und Bauart der einzelnen Windenergieanlagen vorgenommen werden. Diese Prüfung führt nicht zwangsläufig zur Ablehnung des Luftfahrthindernisses in sich anschließenden Verfahren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der Landes- und Bündnisverteidigung entsprechend zu berücksichtigen sind.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünen Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 500 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmalen der umliegenden Ortschaften, welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmalen vorgesehen.

Luftverteidigungsradar Döbraberg

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich im Umkreis von 50 km um das Luftverteidigungsradar Döbraberg (Entfernung mehr als 31 km). Diese Standorte unterliegen im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit militärischen Belangen. Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu Störpotenzialen der Radarsicht kommen. In diesem Bereich ist es möglich, dass unter Umständen mit fachlichen Einwendungen und einschränkenden Auflagen zu rechnen ist (Höhenbegrenzungen, Vorgaben zum Standort der Windenergieanlage, Ausrichtung der Windenergieanlagen). Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-34 Loosbrand) liegt in einer Entfernung von rund 4,5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 131 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 98 %, von denen mehr als ein Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der

Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 49 % und hält damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % ein. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

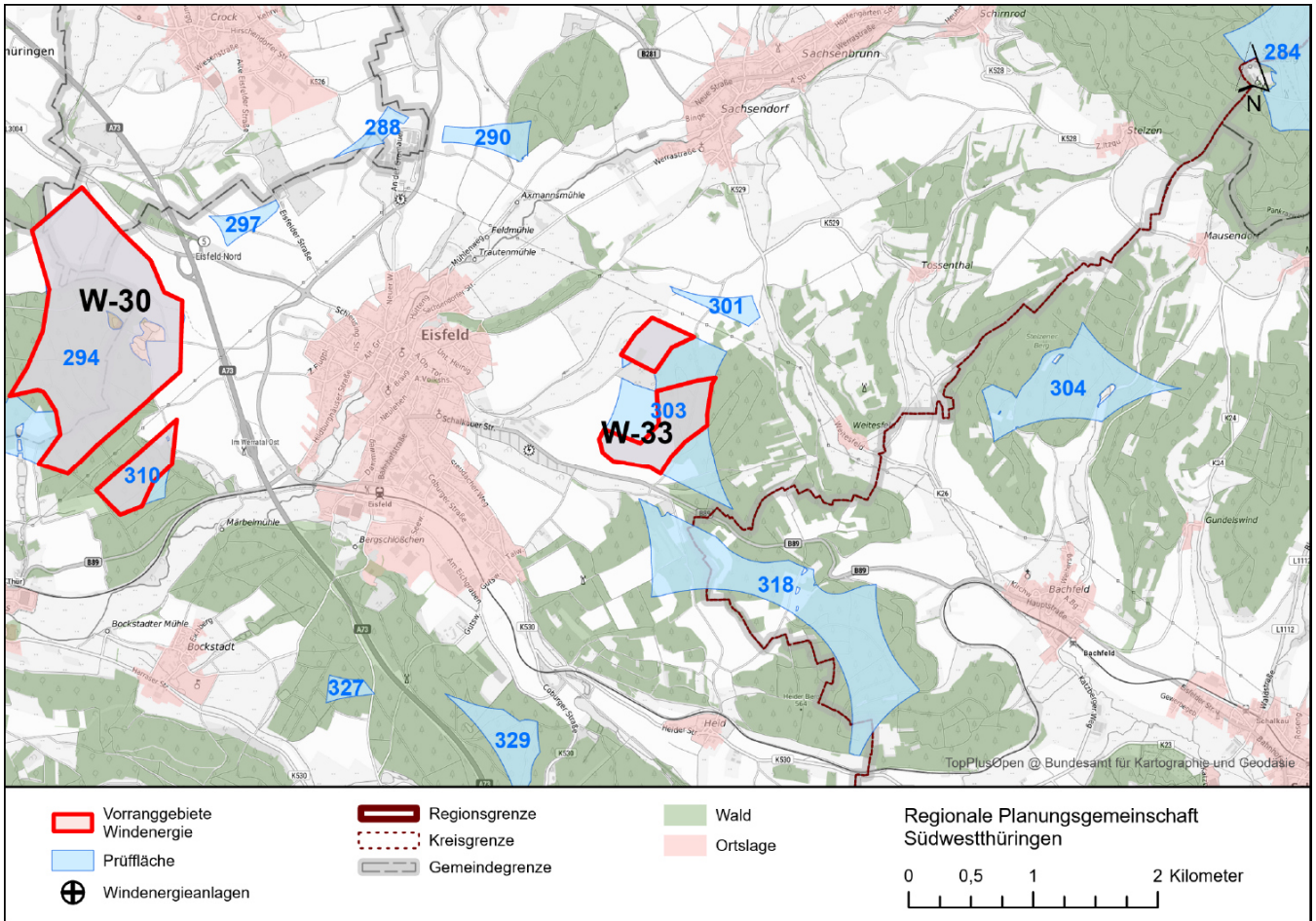
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein mittleres bis hohes Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- vollständig
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 2 ha Frischgrünland-Kernflächen und weniger als 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 2 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): - anteilig: 129 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 2 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- betroffen
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- vollständig
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche im Randbereich
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 51 ha

W-33 Weites Feld



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Eisfeld	Eisfeld
Flächengröße (ha):	90 (Prüffläche Nr. 303)	43
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,7 bis 7,4	6,7 bis 7,3
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 303 das Vorranggebiet Windenergie **W-33 Weites Feld** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industrie- und Gewerbegebiet Eisfeld-Süd) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch einen Freihaltebereich (Vorranggebiet Rohstoffe – Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt) und andere Belange (z.B. Biotop-Kernflächen) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Schutzstreifen zuzüglich des Rotorradius zur Hochspannungsleitung im Norden (110-kV-Freileitung Schalkau nach Hildburghausen)
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weitesfeld
- artenspezifischer Mindestabstand zuzüglich Rotorradius zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Schwarzstorch) im Südosten
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Bundesstraße B 89 im Süden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Eisfeld
- Vorranggebiet Rohstoffe K-20 Eisfeld – „Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt“ im Westen
- geschützte Biotope im Nordwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 303 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten

Südöstlich des Vorranggebietes Windenergie liegt im Bereich der Bundesstraße B 89 ein Nachweis eines Schwarzstorch-Brutplatzes aus dem Jahr 2020 vor. Entsprechend der Empfehlungen der Thüringer Vogelschutzwerke wird ein Mindestabstand von 1.000 m vom Brutplatz zum Vorranggebiet Windenergie eingehalten.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der bestehenden technogenen Vorprägung (110-kV-Freileitung, Bergbau) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina) sehr geringfügig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist der überwiegende Teil des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Landschaftsbildqualitäten auf. Die südliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie ist hingegen teilweise durch sehr hohe Landschaftsbildqualitäten gekennzeichnet. Mit der nördlich liegenden 110-kV-Freileitung besteht zudem eine technogene Vorprägung der Landschaft.

Prüfradius für in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 4,1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Schloss Eisfeld“ in Eisfeld. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Schloss Eisfeld“ wird ein Abstand von rd. 1,7 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften, welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-30 Thomasberg) liegt in einer Entfernung von rund 3,4 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 43 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 37 %, von denen rund ein Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 7 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

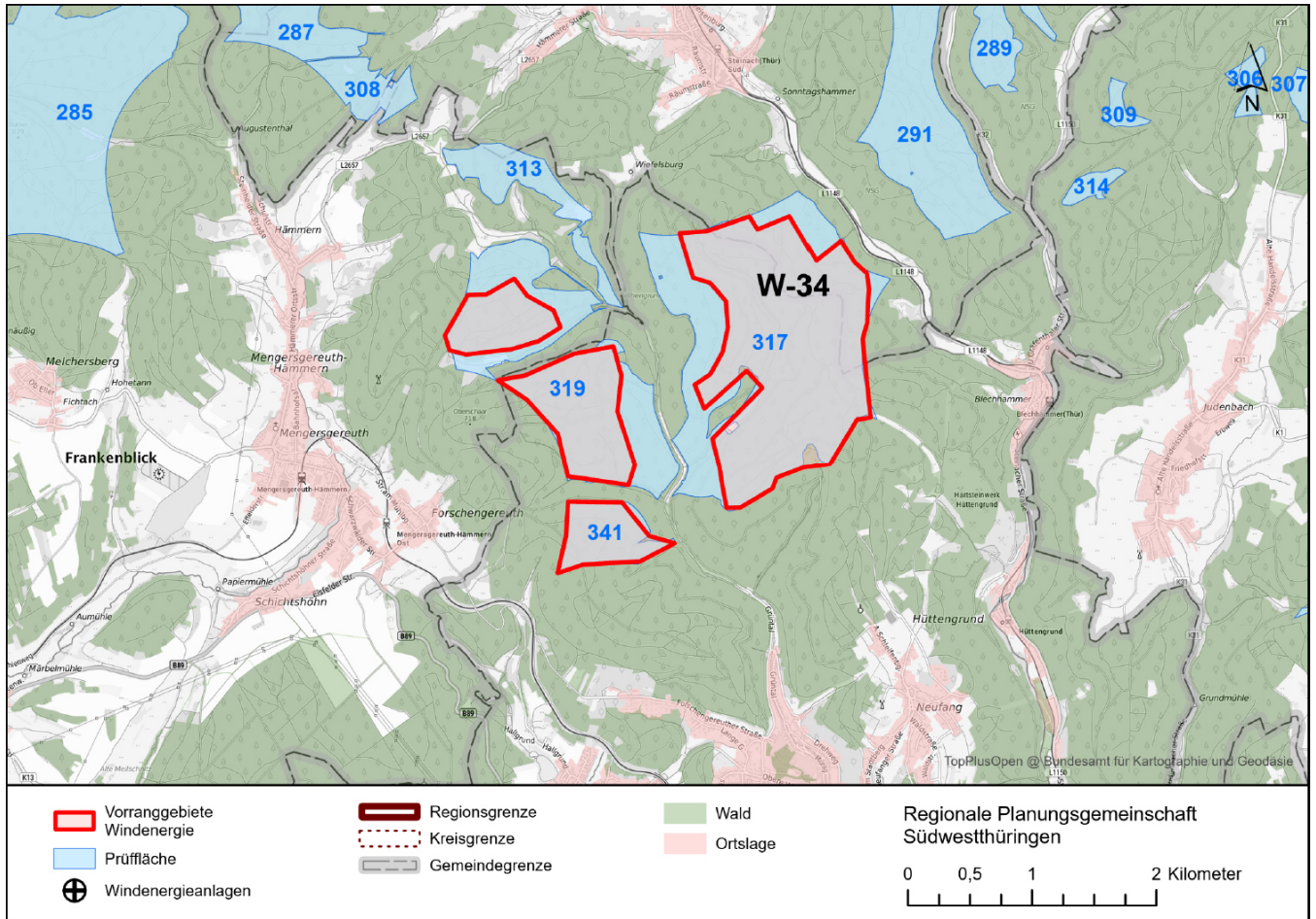
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 1 ha Waldbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 18 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 1 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 14 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- vollständig: Schloss Eisfeld (Prüfradius 4,1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 5 ha

W-34 Loosbrand



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Sonneberg	LK Sonneberg
Gemeinde(n):	Sonneberg; Steinach; Frankenblick	Sonneberg; Steinach; Frankenblick
Flächengröße (ha):	311 (Prüffläche Nr. 317) 175 (Prüffläche Nr. 319) 34 (Prüffläche Nr. 341)	363
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	5,1 bis 7,6	5,1 bis 7,6
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 317, 319 und 341 das Vorranggebiet Windenergie **W-33 Loosbrand** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Werkstoffindustrie) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Das Vorranggebiet wird durch Freihaltebereiche (Naturschutzgebiet „Röthengrund“, FFH-Gebiet Nr. 174 „Röthengrund“, SPA-Gebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“, Forstliche Stilllegungsflächen, Waldfunktionen Bodenschutz und Flussuferschutz) und anderer Belange (geplantes Naturschutzgebiet Nr. 351 „Röthengrund Erweiterung“, Abstand von mind. 300 m zum FFH-Gebiet Nr. 174 „Röthengrund“) in vier Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Steinach
- Waldgebiet mit sehr hohem Nadel-Laubwaldanteil im Nordosten
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Landesstraße L 1148 im Osten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Blechhammer
- Wald mit Bodenschutzfunktion im Süden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wehd/Sonneberg
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Mengersgereuth-Hämmern
- vorsorglicher Abstand von mind. 300 m zum FFH-Gebiet Nr. 174 „Röthengrund“ im Nordosten

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 317, 319 und 341 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (Hubertus Hütte, Wiefelsburg, entlang der Landesstraße L 1148, Denkmalsweg in Forschengereuth) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Erholungsort

Steinach ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Die Zuerkennung des Titels als staatlich anerkannter Erholungsort setzt gemäß der Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort auch die Erhaltung eines artspezifischen Ortscharakters voraus. Allerdings bezieht sich diese Vorgabe auf das innerörtliche Erscheinungsbild. Vorgaben zur Ausgestaltung der Umgebung enthalten die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht. Insoweit können Windenergieanlagen die Entscheidung über die Zuerkennung der Titel eines staatlichen anerkannten Kur- oder Erholungsortes nicht negativ beeinflussen. Eine Notwendigkeit zur Ausweitung des Siedlungsabstandes von mehr als 1.000 m lässt sich aus den gesetzlichen Regelungen nicht ableiten. Zum nächstliegenden Siedlungsbereich wird ein Abstand von 1.000 m vom Plangeber in Ansatz gebracht. Zudem wird Steinach durch ein ausgedehntes Waldgebiet optisch vom Vorranggebiet Windenergie getrennt. Aus Sicht des Plangebers ist durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie keine Störung der Funktion des Erholungsortes zu erwarten.

Naturpark „Thüringer Wald“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im Naturpark „Thüringer Wald“. Das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks wurde aufgehoben. Eine Abwägung ist daher möglich, auch wenn der Naturpark weiterhin vielerorts als sensibel zu betrachten ist. Das Vorranggebiet Windenergie liegt weit vom Rennsteig und anderen touristischen Hotspots entfernt, so dass der Plangeber davon ausgeht, dass die Erholungsfunktion des sehr großen Naturparks „Thüringer Wald“ nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall gewichtet der Plangeber die Eignung der Prüffläche unter Berücksichtigung der überdurchschnittlich starken Ausprägung von Kalamitäten höher als die Lage im Naturpark.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ und des FFH-Gebietes Nr. 174 „NSG Röthengrund“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Westliches Thüringer Schiefergebirge“ und zu dem hierzu in diesem Bereich flächenidentischem FFH-Gebiet Nr. 174 „NSG Röthengrund“ beträgt in der Regel mehr als 300 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

Als Schutzobjekt des FFH-Gebietes Nr. 174 „NSG Röthengrund“ gilt die Bechsteinfledermaus, welche zu den wald- und strukturgebundenen, niedrig fliegenden Fledermausarten gehört. Zum Vorranggebiet Windenergie besteht ein Abstand von mindestens 300 m, so dass der Schutz der Fledermausvorkommen als gewährleistet angesehen wird.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Geplantes Naturschutzgebiet

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines geplanten Naturschutzgebiets „Wälder zwischen Sonneberg und Judenbach“. Dieses geplante Naturschutzgebiet gehört aktuell nicht zu den aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bereichen Thüringens, die kurz- oder mittelfristig prioritär ausgewiesen werden sollen. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Der Plangeber erkennt jedoch an, dass es sich bei der Planung um einen schützenswerten Naturraum handelt, so dass schutzwürdige Teilbereiche gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie sprechen. Da die Vorschlagsfläche des geplanten Naturschutzgebiets zudem sehr grob und schematisch abgegrenzt wurde und eher als Suchraum für weitere Prüfungen (z.B. Detailkartierung und Abgrenzung des Gebietes) anzusehen ist, hält es der Plangeber für vertretbar einen begrenzten Randbereich dieses Suchraumes mit der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie in Anspruch zu nehmen.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Feuchtbiotop-Kernflächen sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Innerhalb der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befindet sich auch eine Kernfläche des Wald-Biotopverbunds, die etwas größer als 5 ha ist. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Vogelzugkorridor

Der nördliche Bereich des Vorranggebietes Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Haselbach-Steinach-Hämmern) für Greifvögel- und Eulen. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 3,8 bis 4,1 km dargestellt. Auf der südlichen Seite des Vorranggebietes Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Judenbach-Sonneberg-Rödental) für Wasservögel inkl. Schreit- und Kranichvögel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 6,5 bis 7,6 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt weniger als ein Drittel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors (Haselbach-Steinach-Hämmern) und weniger als ein Viertel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors (Judenbach-Sonneberg-Rödental) ein. Aufgrund der generellen Unschärfe der Abgrenzung hält es der Plangeber für vertretbar, die Korridore in den Randbereichen für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Wald mit Bodenschutzfunktion

Im Randbereich der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befinden sich Waldflächen (jeweils kleiner 2 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Bodenschutzfunktion klassifiziert ist. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Wissenschaftliche Versuchsflächen

In der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie liegt im Randbereich eine wissenschaftliche Versuchsfläche. Wissenschaftliche Versuchsflächen bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange der wissenschaftlichen Versuchsfläche entsprechend berücksichtigt werden können.

Forstliche Stilllegungsflächen

Im südlichen Randbereich der östlichen Teilfläche befindet sich ein kleiner Teil der forstlichen Stilllegungsfläche „Dolmar“ mit einer Flächenausdehnung von ca. 1,1 ha. Auf den Stilllegungsflächen soll der Prozessschutz, d. h. eine natürliche Entwicklung des Waldes mit seiner Fauna und Flora ohne menschliche Eingriffe, ermöglicht werden. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen sind teilweise gleichzeitig gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Die

genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entsprechend berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig im geplanten Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald (Erweiterung)“. Wann das Verfahren zur Unterschutzstellung aufgenommen wird, ist nicht absehbar. Darüber hinaus wurde das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten aufgehoben (siehe Kriterienkatalog, Begründung zu Kriterium Nr. 2.6). Somit sind Landschaftsschutzgebiete nun der Abwägung zugänglich, auch wenn sie vielerorts als sensibel zu betrachten sind. Bisher liegt nur eine sehr grobe Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes vor. Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich des geplanten Landschaftsschutzgebietes. Dem geplanten Landschaftsschutzgebiet kommt im Bereich des Vorranggebietes im Hinblick auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu. Die Fläche ist gekennzeichnet durch eine forstwirtschaftliche Nutzung. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie (überwiegend) hervorragende bis sehr hohe Qualitäten auf.

Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort. Zudem sieht der Plangeber für Vorranggebiete Windenergie, die in geplanten Landschaftsschutzgebieten liegen, erweiterte Abstände (mind. 1,5-fache des Mindestabstands) zwischen Vorranggebieten Windenergie vor, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen.

Seismologische Messstation

Aufgrund der Annäherung von unter 5 km zur seismologischen Messstation „Stollen Tierberg Steinach“ ist der Geologische Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu beteiligen. Die seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) dienen der Erdbebenüberwachung durch den Landeserdbebendienst. Sie sind als Breitbandstationen mit hochempfindlichen Schwingungsaufnehmern ausgestattet. Wegen der geringen Entfernung zur Messstation ist der Betrieb von Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich mit einer Verschlechterung der Stationsqualität verbunden. Messreihen können ggf. nicht fortgeführt werden und Kosten für die Umsetzung der Anlagen entstehen. Zwar werden derzeit Filtermethoden entwickelt, welche die von Windenergieanlagen hervorgerufenen Störsignale aus den seismologischen Daten entfernen. Allerdings sind diese Filtermethoden noch nicht voll ausgereift und möglicherweise in diesem Falle auch nicht ausreichend. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort, zumal der Abstand mit 4,8 km nur marginal unterschritten wird.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Sonneberg), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Luftverteidigungsradar Döbraberg

Das Vorranggebiet Windenergie befindet sich im Umkreis von 50 km um das Luftverteidigungsradar Döbraberg (Entfernung mehr als 35 km). Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen kann es zu Störpotenzialen der Radarsicht kommen. Diese Standorte unterliegen im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit militärischen Belangen. In diesem Bereich ist es möglich, dass unter Umständen mit fachlichen Einwendungen und einschränkenden Auflagen zu rechnen ist (Höhenbegrenzungen, Vorgaben zum Standort der Windenergieanlage, Ausrichtung der Windenergieanlagen). Die Notwendigkeit einer pauschalen, restriktiven Höhenbegrenzung ist für den Plangeber nicht zu erkennen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-32 Klettnitzberg) liegt in einer Entfernung von rund 4,5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 363 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 100 %, von denen rund drei Viertel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 42 % und hält damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % ein. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebietes möglich.

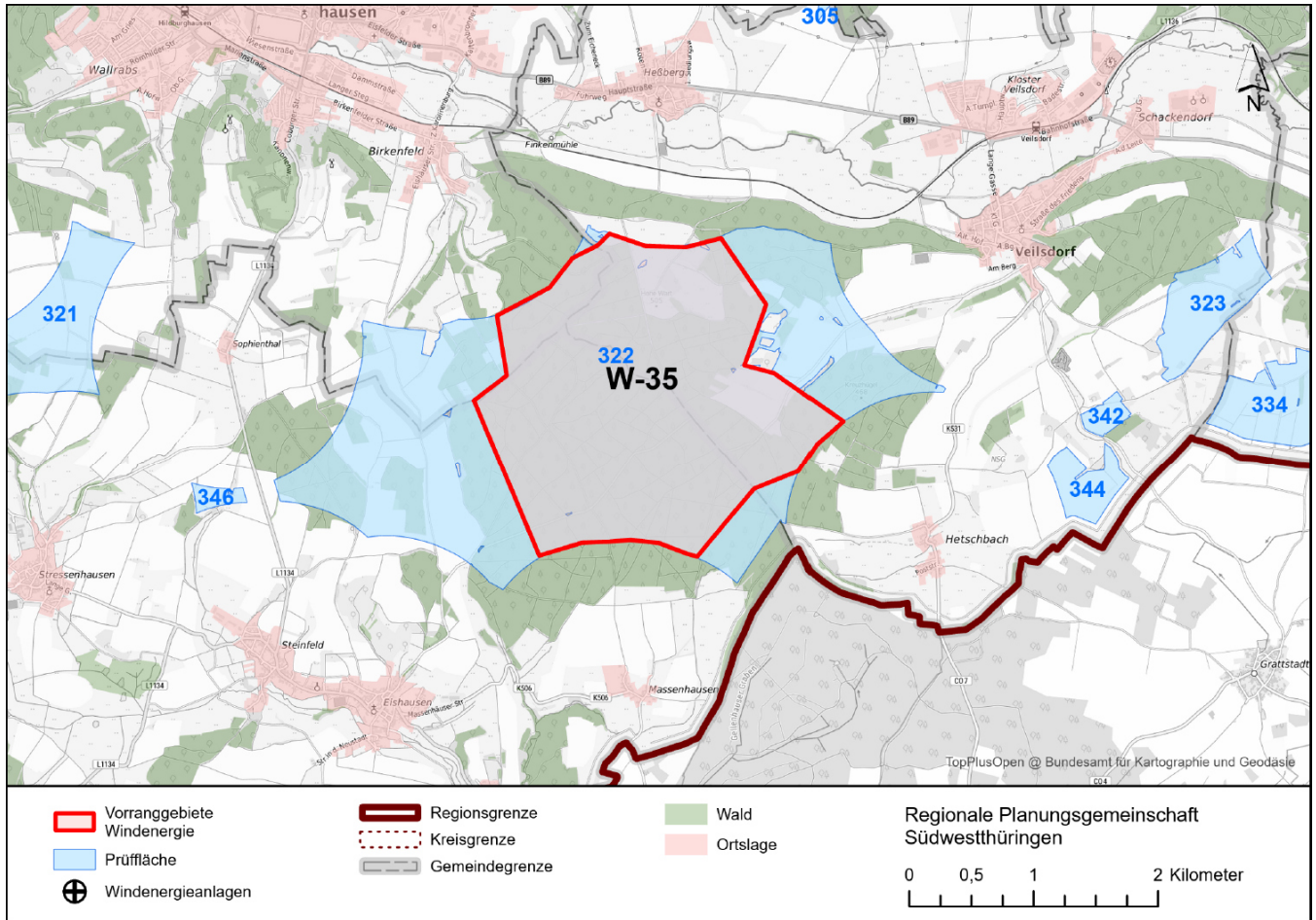
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfalkriterien ein hohes Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfalkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- Entfernung von 1,0 km zum Erholungsort Steinach
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- vollständig
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- anteilig: 6 ha
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 2 ha Feuchtbiotop-Kernflächen und 7 ha Waldbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- vollständig
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- anteilig: 1 ha
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 1 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): - anteilig: 246 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 118 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- anteilig: Schutzradius um Messstation des Thüringer Seismologischen Netzes (TIER – Stollen Tierberg Steinach)
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- vollständig
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: kleinräumige Seitentäler des Wölnbachs und der Steinach
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: langgestreckte, steile Hangbereiche und ausgeprägte Zertalung
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 263 ha

W-35 Hohe Wart



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Straufhain; Veilsdorf; Hildburghausen	Straufhain; Veilsdorf; Hildburghausen
Flächengröße (ha):	896 (Prüffläche Nr. 322)	500
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,5 bis 7,4	6,7 bis 7,4
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 322 das Vorranggebiet Windenergie **W-35 Hohe Wart** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industriezonen, z.B. Gewerbe- und Industriegebiet Hildburghausen/Nord-Ost) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heßberg
- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Nadel-Laub Mischwald im Nordosten
- geschützte Offenland-Biotop im Osten
- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Laubmischwald im Osten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hetschbach
- Abstand von 500 m zum südöstlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Massenhausen
- Beschränkung der Flächengeometrie zur Erreichung der festgelegten Maximalgröße von Vorranggebieten Windenergie von 500 ha im Westen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Birkenfeld

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 322 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der nordwestlichen Umgebung und innerhalb des Vorranggebietes Windenergie (östlich der Massenhäuser Str. und nördlich der Hohen Wart) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotop sowie Kernflächen des Biotopverbunds bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Ein kleiner Teil dieser Kernflächen ist bereits als gesetzlich geschützte Biotop gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotop sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Vogelzugkorridor

Das Vorranggebiet Windenergie liegt im Randbereich eines Vogelzugkorridors (Hildburghausen-Bad Rodach) für Wasservogel inkl. Schreit- und Kranichvogel. Der Vogelzugkorridor ist in diesem Bereich mit einer Breite von ca. 2,0 bis 2,1 km dargestellt. Bei den Rändern des Vogelzugkorridors handelt es sich nicht um scharfe Grenzen. Das Vorranggebiet Windenergie nimmt weniger als ein Zehntel der Gesamtbreite des Vogelzugkorridors ein. Aufgrund der generellen

Unschärfe der Abgrenzung hält es der Plangeber für vertretbar, den Korridor randlich für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen wurden bei der Abgrenzung des Gebietes berücksichtigt (s.o.). Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina und teils Terra fusca und Kalkpelosol) großflächig vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen nur bedingt berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer mäßigen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie nahezu vollständig durchschnittliche Qualitäten auf. Ein kleiner Teil im Südosten des Vorranggebietes Windenergie weist sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 500 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Bismarkturm auf dem Stadtberg in Hildburghausen), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-27 Häselriether Forst) liegt in einer Entfernung von rund 5,4 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 500 ha erreicht. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 88 %, von denen rund die Hälfte kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 26 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien

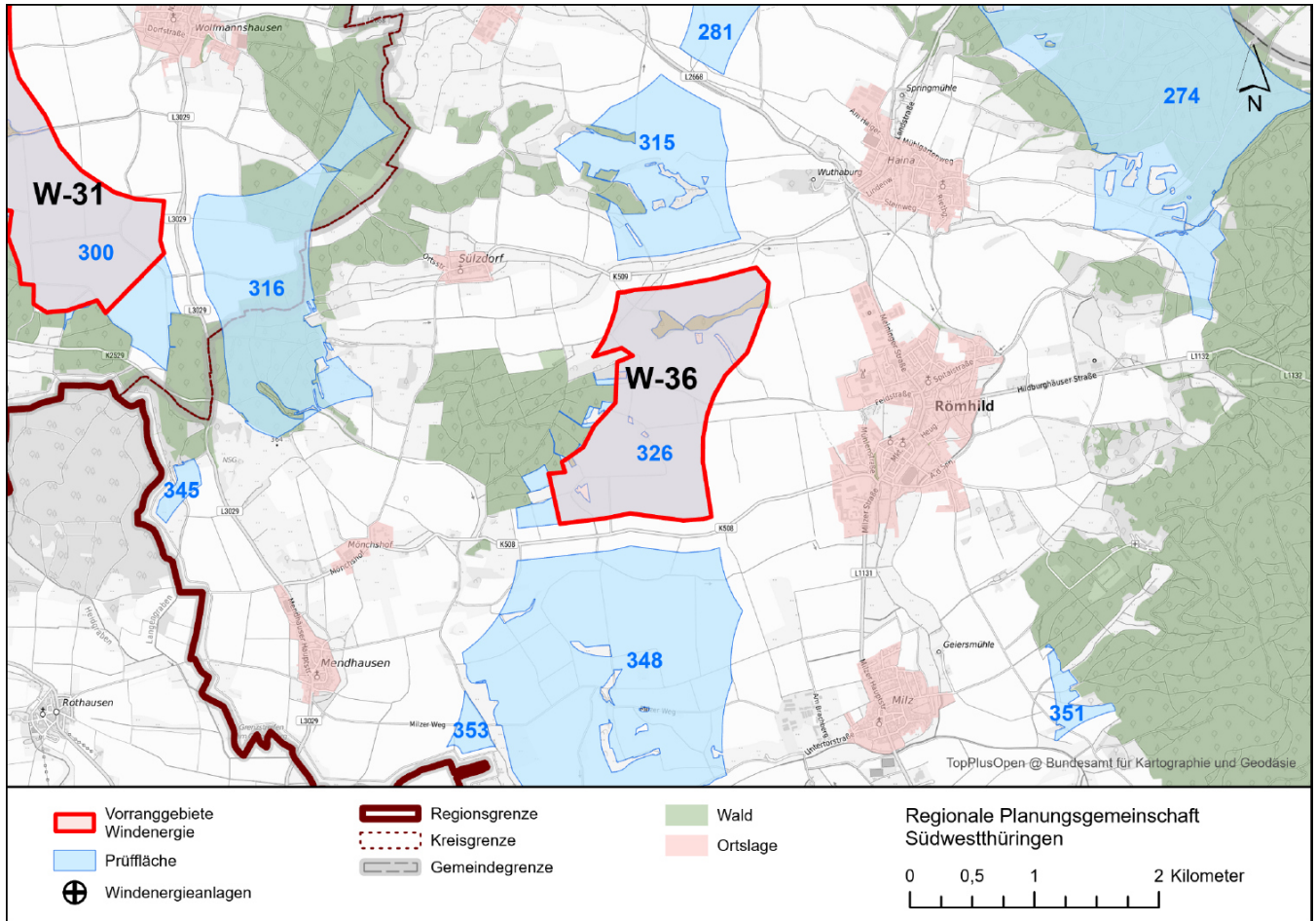
sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 2 ha Frischgrünland-Kernflächen und weniger als 1 ha Trockenbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- anteilig: 9 ha
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 56 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 359 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 20 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche im Randbereich
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 200 ha

W-36 Warth



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Römhild	Römhild
Flächengröße (ha):	203 (Prüffläche Nr. 326)	202
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,5 bis 6,8	6,5 bis 6,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 326 das Vorranggebiet Windenergie **W-36 Warth** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die räumliche Nähe zu Verbrauchsschwerpunkten (Standort energieintensiver Unternehmen in den Gewerbe- und Industrieflächen, z.B. Industriegebiet Thüringer Tor) durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Kreisstraße K 509 im Norden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Haina
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Römhild
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Kreisstraße K 508 im Süden
- Abstand von 600 m zum südwestlich liegenden Mischgebiet im Außenbereich (Römhilder Str. 1)
- Wald in waldarmen Gebieten im Westen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Sülzdorf

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 326 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Kernflächen sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald in waldarmen Gebieten

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich kleine Feldgehölze und isolierte Waldinseln, die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald in waldarmen Gebieten klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen sind teilweise gleichzeitig gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, die

bei Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergie bereits berücksichtigt wurden. Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 3,5 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Schloss Glücksburg“ in Römhild. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Schloss Glücksburg“ wird ein Abstand von rd. 1,4 km eingehalten.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Gutshof in Mönchshof), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-31 Behrunger Höhe) liegt in einer Entfernung von rund 3,5 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 202 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 2 %, von denen wenig kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 1 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

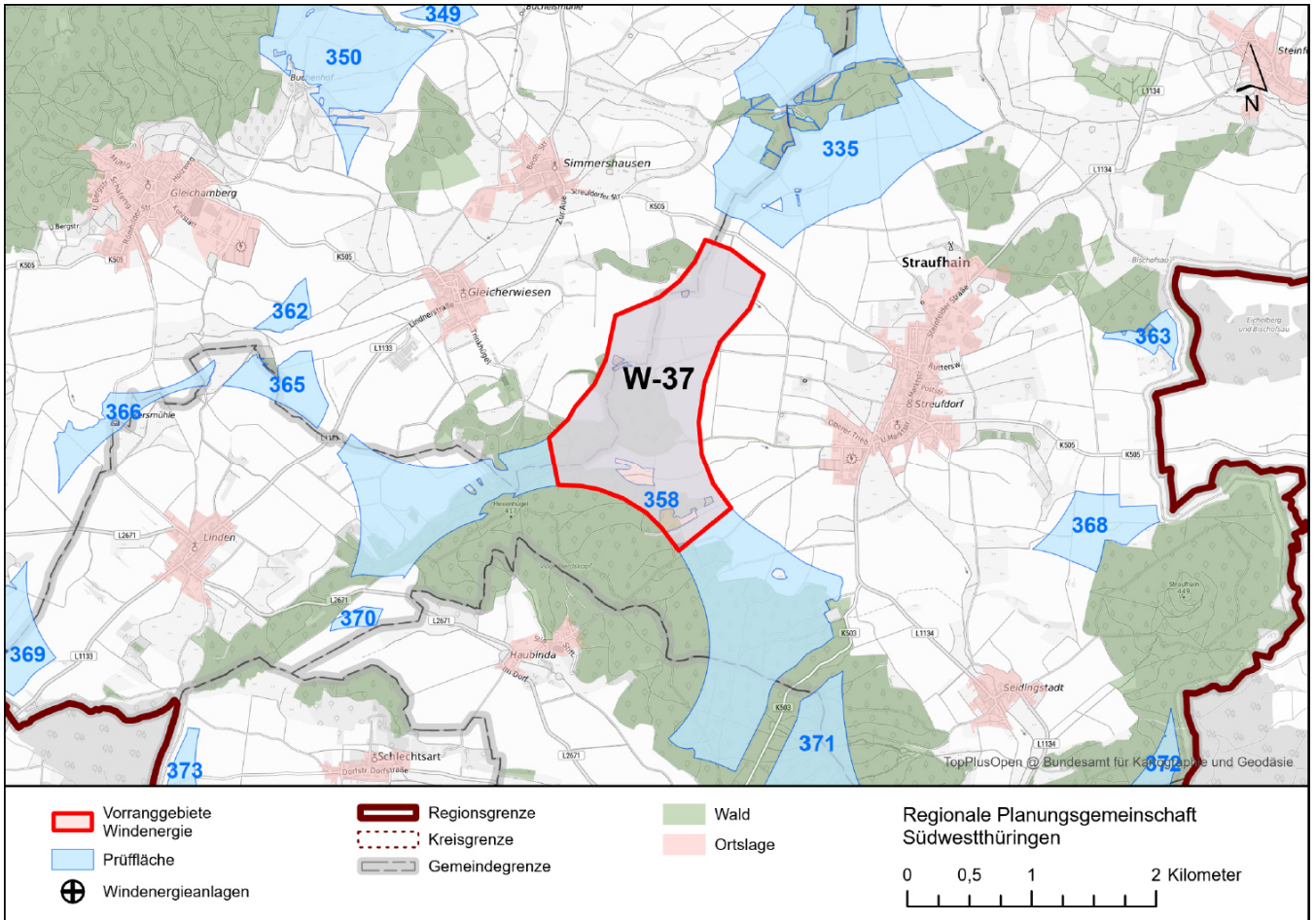
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 6 ha Frischgrünland-Kernflächen und 6 ha Trockenbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 77 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- vollständig: Schloss Glücksburg (Prüfradius 3,5 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- nein

W-37 Klauenkopf



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Straufhain; Römhild; Westhausen	Straufhain; Römhild
Flächengröße (ha):	442 (Prüffläche Nr. 358)	205
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,4 bis 7,1	6,5 bis 6,9
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 358 das Vorranggebiet Windenergie **W-37 Klauenkopf** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Kreisstraße K 505 im Norden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Streufdorf
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Südosten auf maximal mögliche Umfassung des östlich liegenden Ortsteils Streufdorf
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Haubinda
- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Laub-Nadel Mischwald und Laubmischwald im Westen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gleichewiesen
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Simmershausen

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 358 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der westlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (Jüdischer Friedhof Gleichewiesen, Sportplatz Vereinshaus) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken-, des Feucht-, des Frischgrünlands- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen sehr häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie befinden sich mehrfach auch Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, die deutlich größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen weitestgehend ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen sind teilweise gleichzeitig gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entsprechend berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem forst- und landwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradius von 6 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Veste Heldburg“ in Heldburg. Dementsprechend sind im Rahmen der Plan- und Genehmigungsverfahren keine vertiefenden Untersuchungen zu Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals erforderlich.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften (z.B. Burgruine Straufhain auf dem Straufberg in Seidingstadt, Schulanlage in Haubinda), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Veste Heldburg in Heldburg (Karte 2-1), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Veste Heldburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 7 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-38 Harte Leite) liegt in einer Entfernung von rund 6,6 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 205 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 35 %, von denen rund ein Sechstel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 26 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

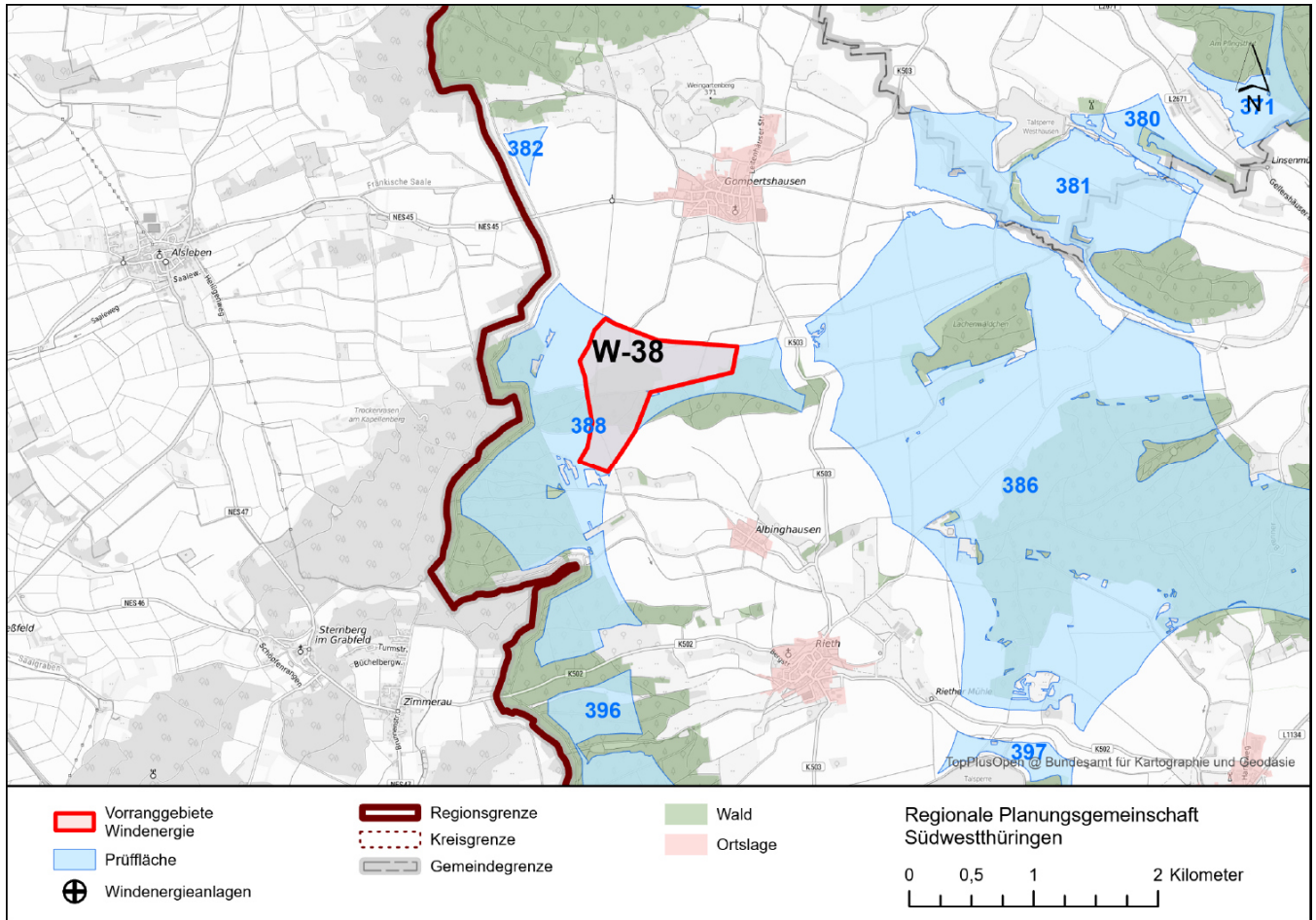
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 4 ha Trockenbiotop-Kernflächen, 24 ha Waldbiotop-Kernflächen, 8 ha Frischgrünland-Kernflächen und 8 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 85 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: kleinräumiger Bereich (Haubindaer Wasser)
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- nein
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 12 ha

W-38 Harte Leite



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Heldburg	Heldburg
Flächengröße (ha):	281 (Prüffläche Nr. 388)	70
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,7 bis 7,2	6,7 bis 7,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüffläche 388 das Vorranggebiet Windenergie **W-38 Harte Leite** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Gompertshausen
- forstliche Saatgutbestände und Biotop-Kernflächen im Osten
- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Laubmischwald im Süden
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu südöstlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Albingshausen
- geschützte Offenland-Biotope im Süden
- Abstand von 500 m zum westlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 388 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der südlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie nahezu vollständig durchschnittliche Qualitäten auf. Ein kleiner Teil im Süden des Vorranggebietes Windenergie weist sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf.

Prüfradius für in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des Prüfradius von 6 km zur „Veste Heldburg“ in Heldburg. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 500 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der

Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmälern der umliegenden Ortschaften, welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmälern vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Veste Heldburg in Heldburg (Karte 2-1), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Veste Heldburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 7 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Flurbereinigungsverfahren

Das Vorranggebiet Windenergie wird von einem anhängigen Flurbereinigungsverfahren („Gompertshausen“) nach § 86 Flurbereinigungsgesetz erfasst. Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie kann nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation mit einem erheblichen Überarbeitungsbedarf des Flurbereinigungsplanes verbunden sein. Mögliche Widersprüche in Bezug auf Änderungen der Zuteilung kann zu deutlichen Verzögerungen des Verfahrensabschlusses führen. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gewichtet der Plangeber diesen Belang geringer als die Windenergienutzung.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-40 Hühberg) liegt in einer Entfernung von rund 5,1 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 70 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 19 %, von denen rund ein Zehntel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt lediglich etwa 16 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % erheblich. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets sichergestellt.

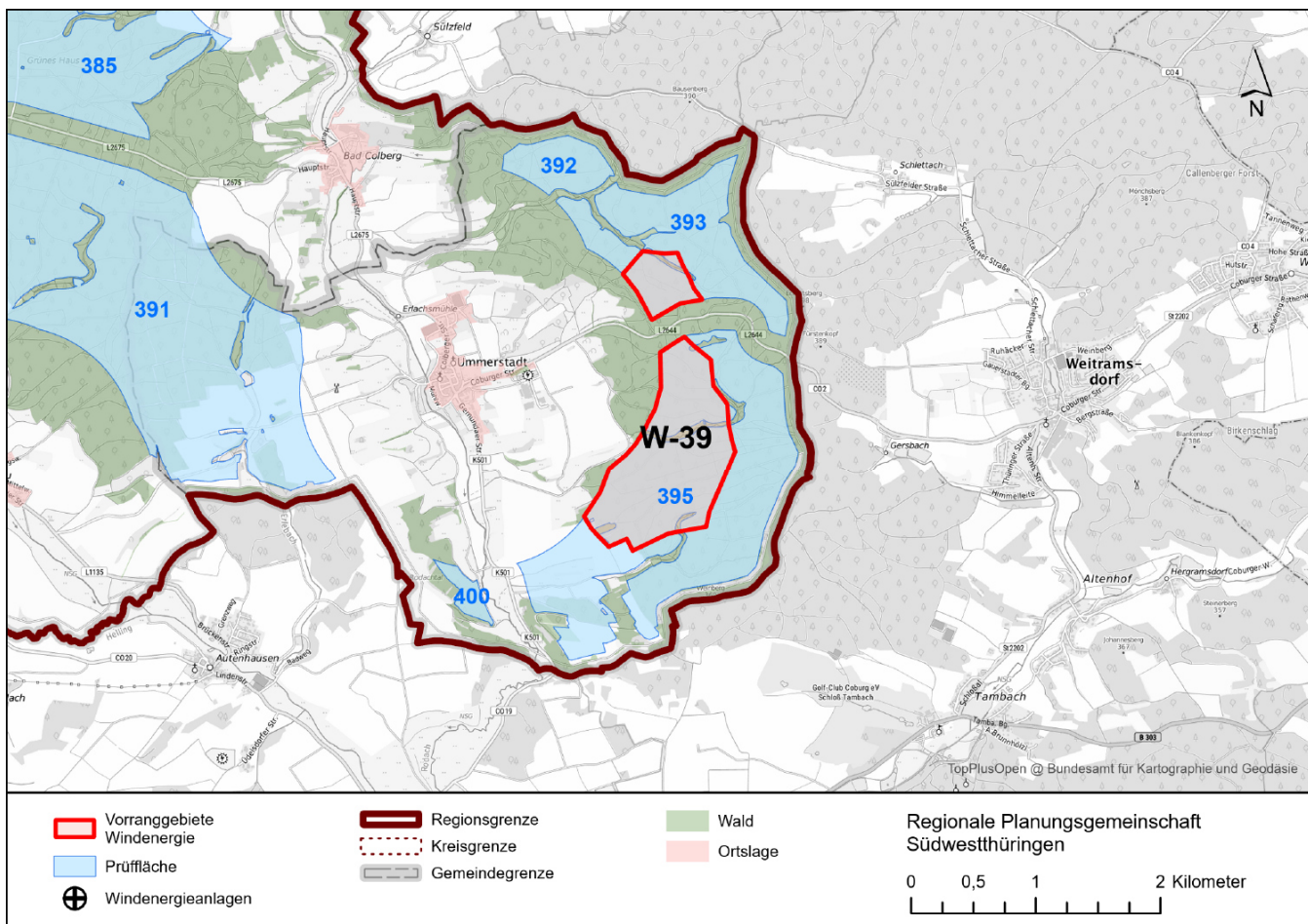
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- nein
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 32 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 3 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- anteilig: 60 ha
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 1 ha

W-39 Ummerstädter Wald



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Ummerstadt	Ummerstadt
Flächengröße (ha):	111 (Prüffläche Nr. 393) 282 (Prüffläche Nr. 395)	132
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,2 bis 6,9	6,4 bis 6,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 393 und 395 das Vorranggebiet Windenergie **W-39 Ummerstädter Wald** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Landesstraße L 2644) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Abstand von 500 m zum nördlich, östlich und südlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- geplantes Wasserschutzgebiet Nr. 291 „Schalquellen Ummerstadt“ im Osten
- forstliche Waldmehrungsfläche im Süden
- Beschränkung der Flächengeometrie auf Waldgebiet im Südwesten zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiet Nr. 23 „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“)
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ummerstadt
- geplante, quantitative Schutzzone A des Heilquellen-Schutzgebietes Nr. 274 „Bad Colberg“ im Nordwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 393 und 395 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der nördlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (Kupferbrunnen) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 23 „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem Vogelschutzgebiet Nr. 23 „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“ beträgt in der Regel mehr als 100 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht-, des Trocken- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Kernflächen sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald mit Boden- und Flussuferschutzfunktion

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich mehrere Waldflächen (jeweils kleiner als 2 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Boden- und mit Flussuferschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen sind teilweise gleichzeitig gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine, linienhafte Bereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entsprechend berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie überwiegend durchschnittliche Qualitäten auf. Der nördliche Teil der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie weist sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Weitere relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-1 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Geplantes Heilquellenschutzgebiet Nr. 274 „Bad Colberg“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig in der quantitativen Schutzzone B des geplanten Heilquellenschutzgebietes Nr. 274 „Bad Colberg“. Natürliches Heilwasser aus einer Heilquelle ist auf Grund seiner Beschaffenheit besonders empfindlich und vorbeugend zu schützen. Aus diesen Gründen können für staatlich anerkannte Heilquellen qualitative und quantitative Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. Ein quantitatives Schutzgebiet soll eine mengenmäßige Überbeanspruchung der Heilquelle verhindern. Ein qualitatives Schutzgebiet soll die Heilquelle vor hygienischen oder anderen qualitativen Gefährdungen schützen. Die räumliche Ausdehnung des geplanten Heilquellenschutzgebietes liegt bei rd. 8,5 km in Nord-Süd-Richtung und rd. 11,5 km in Ost-West-Richtung. Für das Heilquellenschutzgebiet wurde noch keine Gefährdungsanalyse durchgeführt, wonach eine Konkretisierung der Gefährdungspotenziale (gemäß LAWA-Richtlinie) vorgenommen werden könnte, die für eine spätere Rechtsverordnung relevant wären. In der künftigen, quantitativen Schutzzone B sollten Windenergieanlagen ausschließlich mit Flachgründungen errichtet werden. Pfahlgründungen sind wegen der damit verbundenen tiefen Eingriffe in die schützenden Deckschichten zu vermeiden. Sofern Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Betriebsmitteln in der Gondel errichtet werden sollen, muss deren räumlicher Abstand zur Schutzzone B mindestens die Nabenhöhe zusätzlich 10 m betragen. Bei getriebelosen Windenergieanlagen ist ein solcher Schutzabstand nicht erforderlich. Die genauen Standorte und Typen der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange des Heilquellenschutzes entsprechend berücksichtigt werden können.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünen Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des Prüfradius von 6 km zur „Veste Heldburg“ in Heldburg. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 500 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmalen der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Ummerstadt), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmalen vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Veste Heldburg in Heldburg (Karte 2-1), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Veste Heldburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 8 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Zwischen der Veste Coburg und der Veste Heldburg besteht eine Fernblickbeziehung, die planerisch freigehalten wird. Die historischen Sichtachse verläuft mehr als 1.000 m nördlich außerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-40 Höhberg) liegt in einer Entfernung von rund 9,1 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 132 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 99 %, von denen rund ein Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 41 % und hält damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % ein. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

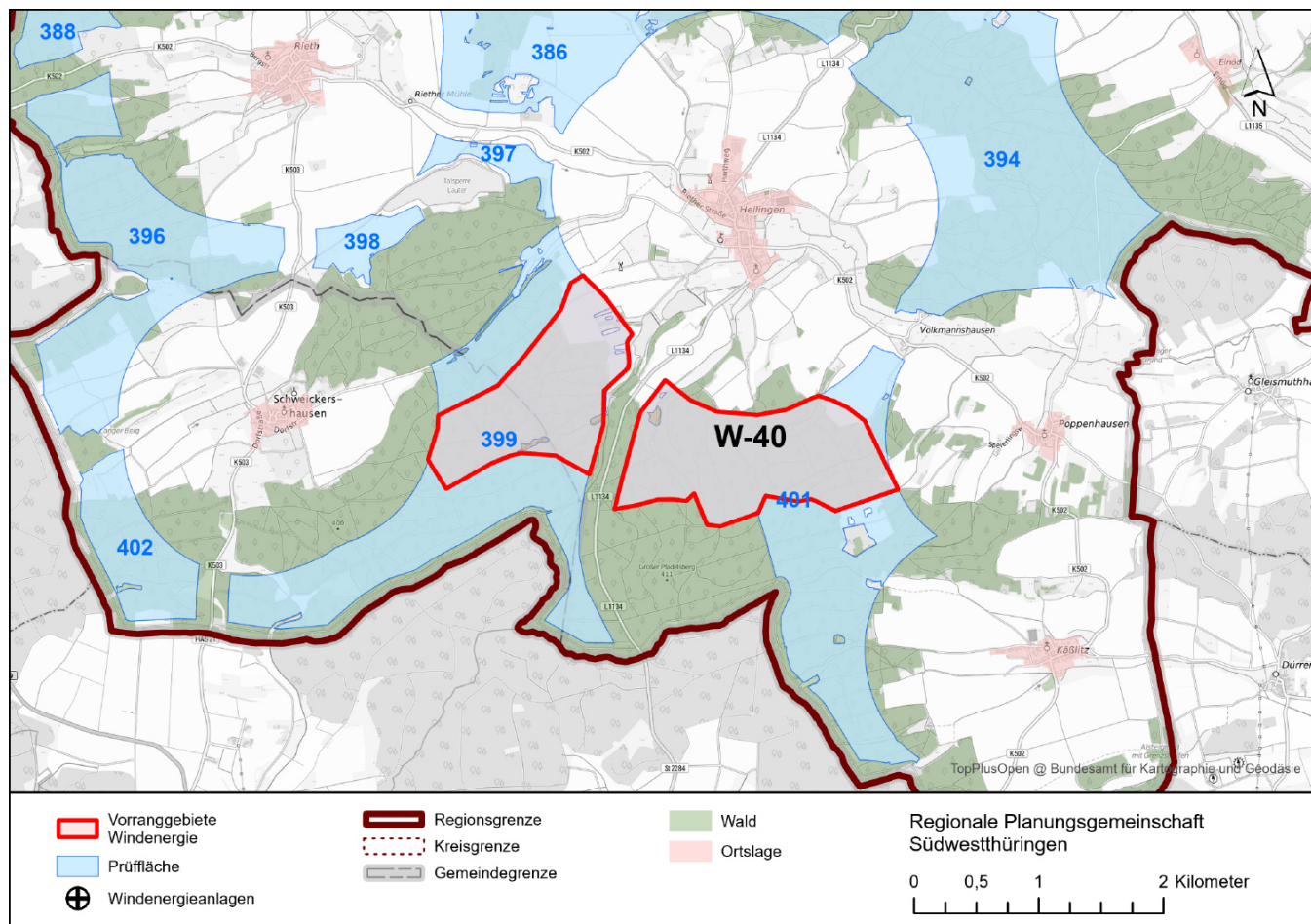
Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 1 ha Trockenbiotop-Kernflächen, 1 ha Frischgrünland-Kernflächen und 2 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 1 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 59 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	G geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- vollständig
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: kleinräumige Täler (Muschbach, Schappach, Sulzbach)
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 43 ha

W-40 Hühberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Heldburg; Schweickershausen	Heldburg; Schweickershausen
Flächengröße (ha):	355 (Prüffläche Nr. 399) 334 (Prüffläche Nr. 401)	297
Windhöflichkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,5 bis 7,1	6,5 bis 7,1
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	nein	nein

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 399 und 401 das Vorranggebiet Windenergie **W-40 Höhberg** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Landesstraße L 1134) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Siedlungsabstand von 1.000 m zu nördlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hellingen
- Abstand von 600 m zum nordöstlich liegenden Mischgebiet im Außenbereich (Volkmannshausen)
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Poppenhausen
- Waldgebiet mit sehr hohem Anteil an Nadel-Laub Mischwald im Südosten
- Wald mit Erholungsfunktion im Süden
- Abstand von 500 m zum südlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu östlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schweickershausen
- Abstand von mind. 400 m zum nordwestlich liegenden FFH-Gebiet Nr. 219 „Wälder im Grabfeld“

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 399 und 401 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In nördlicher Umgebung des Vorranggebietes Windenergie liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu Vogelschutzgebieten beträgt in der Regel mehr als 1.200 m. Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht-, des Frischgrünland-, des Trocken- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen sehr häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Kernflächen des Feucht-, des Frischgrünland-, des Trockenbiotopverbunds sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Innerhalb der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie befindet sich auch eine Kernfläche des Wald-Biotopverbunds, die deutlich größer als 5 ha ist. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen weitestgehend ausgespart werden.

Wald mit Flussuferschutzfunktion

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich mehrere Waldfläche (jeweils kleiner 2 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Flussuferschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Forstliche Saatgutbestände

Inmitten der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie existiert eine Fläche forstlicher Saatgutbestände. Aufgrund des kompakten Gebietsumgriffs und der eher geringen Flächengröße von 9 ha sieht es der Plangeber als

vertretbar an, den forstlichen Saatgutbestand in das Vorranggebiet Windenergie zu integrieren. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die forstlichen Saatgutbestände entsprechend berücksichtigt werden können. Inwieweit der Saatgutbestand weiterhin der Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut dient, ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen sind teilweise gleichzeitig gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entsprechend berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist etwas mehr als die Hälfte des Vorranggebietes Windenergie sehr hohe bis hervorragende Landschaftsbildqualitäten auf (westliche Teilfläche mit größeren Anteilen). Etwas weniger als die Hälfte des Vorranggebietes Windenergie weist durchschnittliche Landschaftsbildqualitäten auf (östliche Teilfläche mit größeren Anteilen). Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-1 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegeng gehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünen Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des Prüfradius von 6 km zur „Veste Heldburg“ in Heldburg. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 500 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmalen der umliegenden Ortschaften (z.B. Schloss Hellingen in Heldburg), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmalen vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Veste Heldburg in Heldburg (Karte 2-1), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamer Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Veste Heldburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 6 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-38 Harte Leite) liegt in einer Entfernung von rund 5,1 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 297 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Mit dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergie wird unter

Berücksichtigung des benachbarten, bayerischen Vorranggebietes Windenergie (W 112 Nordöstlich Ermershausen – Regionalplan Main-Rhön) der Maximalwert der Umfassung für einzelne Siedlungsbereiche erreicht (Schweickershausen). Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 90 %, von denen rund ein Achtel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 49 % und hält damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % ein. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 12 ha Waldbiotop-Kernflächen, 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen, 1 ha Frischgrünland-Kernflächen und weniger als 1 ha Trockenbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- anteilig: 9 ha
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 30 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): - anteilig: 51 ha - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 125 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tiefflugkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: kleinräumige Täler (Jägersbach, Fischbach)
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 35 ha